



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1818

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1817.

B r e m e n,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1818.

Sammlung

der

Berordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1817

Verlag

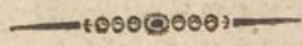
von J. Neumann, Neudamm bei Berlin, Königl. Hof- und Universitäts-Buchhändler

1818

Uebersicht der ergangenen Verordnungen
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Auflagen für 1817 und Reclamations-Deputation	Jan. 1.
2.	28.	Auswärtige Consuls und Handels-Agenten	— 6.
3.	29.	Weg-Polizei	— 20.
4.	33.	Handel mit Leinsaamen und Heeringen	Febr. 14.
5.	39.	Verbot der Glücksspiele	— 15.
6.	41.	Wiederherstellung der Handels-Auflagen	März 13.
7.	46.	Ausmessen von Rocken zc.	— 22.
8.	49.	Aster-Kerzte	— 24.
9.	51.	Verkauf der Arznei-Waaren	— 24.
10.	54.	Weg-Polizei	April 10.
11.	55.	Ausmessen von Rocken zc.	— 12.
12.	56.	Abgabe vom Getreide	— 14.
13.	57.	Auswärtige Gerichts- und Advocatur-Kosten	— 14.
14.	59.	Pässe nach Portugall	— 14.
15.	60.	Einquartierung Dänischer Truppen	— 17.
16.	61.	Bürger-Wehr	— 21.
17.	72.	Viertes Bataillon derselben zc.	— 21.
18.	74.	Ausmessen von Rocken an die Landleute	— 26.
19.	76.	Anstellung von Wächtern auf der Schlachte	Mai 1.
20.	77.	Abstattung des Bürger-Eides	— 12.
21.	78.	Ausmessen von Rocken zc.	— 17.
22.	79.	Hypothecationen, Distractionen, Testamente und Eheverordnungen im Gerichte Begefac	— 24.
23.	83.	Ausmessen von Rocken zc.	Juni 5.
24.	84.	Vogelschießen für die Bürgerwehr	— 8.
25.	84.	Abstattung des Bürger-Eides	— 9.
26.	86.	Ausmessen von Rocken zc.	— 14.
27.	87.	Visitation des Begefac'er Amtsgerichts	— 15.
		* 2	28. 87.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
28.	87.	Ernennung von Landherren	Juni 15.
29.	89.	Abkauf von Grundzinsen, Stättegeldern zc. . .	— 16.
30.	92.	Freizügigkeits-Verträge	— 18.
31.	93.	Waffenübungen der Bürger-Wehr.	— 23.
32.	94.	Namen der Verwalter der milden Stiftungen . .	— 23.
33.	96.	Formirung des vierten Bataillons der Bürger-Wehr	Juli 20.
34.	98.	Contraventionen bei dem Wechselstempel . .	— 21.
35.	99.	Revision des Theerlagers	— 21.
36.	99.	Ausmessung von Rocken	— 28.
37.	101.	Publication der Deutschen Bundes-Acte zc. . .	Aug. 11.
38.	141.	Beiträge für die Reparatur des Armenhauses. .	Sept. 7.
39.	142.	Unterhaltung des Pundendeichs	— 15.
40.	145.	Dank-, Buß- und Betttag	— 21.
41.	145.	Verbesserung des öffentlichen Unterrichts . .	— 23.
42.	153.	Fortdauer der neuen Gerichtsordnung . . .	— 26.
43.	154.	Berspielen auf dem Lande	— 27.
44.	155.	Aufnahme von Häuslingen im Stadtgebiete . .	— 29.
45.	159.	Einfuhr des Biers und Branntweins in Begefac aus Bremen	Octbr. 3.
46.	160.	Feier des 18. Octobers	— 12.
47.	162.	Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts	— 13.
48.	162.	Secular-Feier des Reformations-Festes	— 20.
49.	172.	Sicherheitsmaafregeln gegen die Pest	— 23.
50.	174.	Subscriptions-Sammlung für das Armen-Institut	Novbr. 9.
51.	176.	Ablegen der Schiffe bei eintretendem Eisgange .	— 17.
52.	177.	Collecte für die Kosten der Herstellung des Pundendeichs	— 30.
53.	178.	Benutzung der Sonnentage (Teers)	Decbr. 10.
54.	182.	Hereinbringen und Verkauf der Weihnachtsbäume	— 14.
55.	184.	Verminderung der Accise, des Schlachtgeldes und der Kornhaus-Abgabe	— 29.



I. Verordnung, die Fortdauer verschiedener
Auslagen für 1817 und die Reclamations=
Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschlus die Fortdauer eines
Theils der im Jahre 1816 bestandenen Auslagen auch für
das Jahr 1817 festgesetzt ist, so werden jene Auslagen sammt
den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen
hierdurch bekannt gemacht, und verordnet, daß in diesem
Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem
Gebiete belegene Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe und Keller
sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden
Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie
überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird
die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer=
oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien,
die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem
Staate direct, haben aber dagegen das Recht, um a rata

der Miethe, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht in Zukunft ein anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maaße, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und respect. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe, diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer gegen den Ablauf jedes viertel Jahres für die alsdann verfließenden 3 Monate einzuffirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumbhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet, sind:

- a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen. Auch zahlen die Miether der vorerwähnten öffentlichen oder Diensthäuser, welche vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse zu dieser Auflage concurriren würden,

Staates entweder ein Gewerbe oder Erwerb treiben, mit Einschluß der Dienstboten und Handwerksgefelln, so wie auch diejenigen, welche von den Einkünften eines Vermögens leben.

2) Von dieser Abgabe befreiet sind die nach der neuen Schoßordnung vom Jahre 1805 von der Schoß- und Collekten-Abgabe befreieten Personen, so wie Unmündige beiderlei Geschlechts bis zum 21. Jahre einschließlic.

3) Die Abgabe wird nach einer gewissen Classification und zwar von zwei Thalern bis zu drei Grosen monatlich bezahlt, und auf dieselbe Weise und in den nämlichen Terminen wie die Grund-Steuer erhoben.

4) Der Hausherr ist für die richtige Bezahlung der Steuer von Seiten seiner Dienstboten, Gefellen *ic.*, verantwortlich.

5) Der Personen-Steuer und der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung (Ziffer III), soweit diese sich nach der Personen-Steuer regulirt, ist für die Rückstände der letzten zwölf Monate ein vorzugsrecht in der Maaße ertheilt, daß sie bei allen Conkursen in die Classe der sogenannten absolut privilegierten Forderungen, und zwar gleich nach den Conkurs-Kosten, gestellt werden und ihre Berichtigung erhalten sollen.

III. Beiträge zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenerleuchtung sind auf Grund- und Personen-Steuer in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Die

2) Diejenigen, welche Erbe-Steuer bezahlen, haben von derselben 50 Procent, oder die Hälfte, für den erwähnten Zweck zu entrichten.

3) Diejenigen, welche keine Erbe-Steuer entrichten, bezahlen von ihrer Personen-Steuer 50 Procent, oder die Hälfte, zu diesen Beiträgen.

4) Die 50 Procent von der Personen-Steuer sind nur von dem Ansat für die eigene Person des Steuerpflichtigen, und wenn er verheirathet ist, von dem seiner Frau, nicht aber von dem Ansat für Haushälterinnen, Handlungsgehülfen, Gesellen und Dienstboten, zu entrichten.

5) Von der für Pächhäuser, Keller ic., und für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörenden Gebäude angelegten Grund-Steuer, sind die 50 Procent ebenfalls zu entrichten, in sofern solche nicht durch Jemand bewohnt sind, der mittelst der 50 Procent der Personen-Steuer einen angemessenen Beitrag leistet.

6) Für Gebäude, welche eines Baues oder anderer Ursachen wegen leer stehen, ist der Beitrag gleichfalls zu leisten.

7) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Altstadt und Neustadt besitzt, so hat er die 50 Procent nur von dem Ansat der Erbe-Steuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten; für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben, vermöge der 50 Procent seiner Personen-Steuer, bei.

8) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe- und Personen-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlass auf die 50 Procent für diese Beiträge.

9) Die

9) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Juni und Decembers für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quitungen bewirkt.

IV. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maafgabe der früheren Verordnung vom 29. Decbr. 1799 und 17. Septbr. 1808 dergestalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierstige Kutschen oder Wagnarthen mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt.

V. Auflage auf Pferde.

Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkauf stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.

b. Jeder,

- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer IV angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Klandern oder Rosmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rosmühlensperde; endlich jedes Pferd der Miethkutschcher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet.

VI. Auf Luftfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaßen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichten dafür die Hälfte.

b. Wer

- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

VII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste einen, die andere einen halben Thaler monatlich.

VIII. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält bezahlt von jenem monatlich 36 Grote, von dieser monatlich 18 Grote; hält jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

IX. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden

böden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen: die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

V e r f ü g u n g e n

die auf sämtliche unter Ziffer IV, V, VI, VII, VIII und IX erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und von dem Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedem steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden gegen das Ende des Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalt beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte oder des Verfahrens des Gerichts-Directors bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese, der Regel nach, für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen, angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

X. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

- 1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches, und die Zahl derselben, den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen, schuldig. Zugleich wird
- 2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr vorausbezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund

36 gr., für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren, für jeden 1 Rthlr. 18 gr., so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

- 3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde, wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthlr.
- 4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. gestraft.

XI. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten und politischen Zeitungen.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groschen für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direkt zu eigenem oder anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiel auf das Stempel-Comptoir zu schicken, welches dann einen,
auf

auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberst legen, und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Oeffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

b. Auf die hiesigen wöchentl. Nachrichten
und politischen Zeitungen.

Die hier herauskommenden politischen Zeitungen, so wie die wöchentlichen Nachrichten, sie mögen hier abgesetzt oder nach Außen versandt werden, müssen am Stempel-Comptoir gestempelt werden. Die Abgabe ist für ein jedes Exemplar der Zeitung und des Wochenblatts, ohne Unterschied, auf einen Viertel-Groten bestimmt, so jedoch, daß die am nämlichen Tage herauskommenden Beilagen der Abgabe nicht unterworfen sind. Wer, dieser Verordnung zuwider, ungestempelte Exemplare debitirt, hat in jedem Contraventions-Falle 50 Rthlr. Strafe zu erlegen.

XII. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede in der Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche auf vier Procent, bei Legaten von Renten aber auf den ein- für allemal zu erlegenden zwei fünftel Theil der Rente eines Jahres gesetzt ist, und im Stempel-Comptoir entrichtet wird.

Die Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theil des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb 4 Wochen nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von

2) Von der Zahlung dieser Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. auf vollbürtige und halbbürtige Geschwister und die zugleich mit ihnen, es sey Kraft eines letzten Willens, oder ab intestato, oder durch Erbverträge zur Erbschaft gelangenden vollbürtigen und halbbürtigen Geschwisterkinder fallen;
- c. im Stadtgebiet auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solche Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- d. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern davon der Abschoss entrichtet ist;
- e. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
 - b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa an-
- genom-

genommene, sondern der wirkliche durch Taxationen auszumittelnde Werth, zum Grunde gelegt werden muß;

- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.
- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfall bekannt gemacht werde;
- b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethanene Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
- c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiemit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu versügen, sondern
auch

auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe, so wie die Verspätung derselben, ferner die Unterlassung so wie die Verspätung der Zahlung der Abgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist, mit der doppelten Abgabe an den Staat verpönt ist.

XIII. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen, und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird Ein fürs Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Ein-

Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch, von dem Staate einer, und dem Betheiligten anderer Seite, zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und Andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Mäkler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen, und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Falle, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

XIV. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen Verkauf gebrachte Haus-Mobilien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle

zu führen, und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkauf selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

XV. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privat = Schriften, welche im Gerichte producirt werden und daselbst Glauben haben sollen.

2) Das Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

3) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respect. 12, 6 und 3 Grote kosten.

4) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stampeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der, das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden, Größe ein Mehreres.

5) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Brief-Form abgefaßt sind,

sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten beim Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempelabgabe unterworfen: alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Entschlagungen, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen.

c. Eine Nachtragung des Stempels findet nur gegen Erlegung der §. II bestimmten Strafen Statt.

6) Urkunden und Schriften, welche im Auslande ausgefertigt sind, tragen die Stempelabgabe, sobald man im Bremischen öffentlich davon Gebrauch machen will, mit Ausnahme der von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitorialien oder Hülfsschreiben, als welche, wenn sie auch den Acten beigelegt werden, einer Nachtragung des Stempels nicht bedürfen sollen.

7) Keiner Stempelabgabe sind unterworfen:

Alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen; alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlr., es sey denn,

daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate &c. für Militair-Personen; die von den Civilstandsbeamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden; mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen, nach §. 449 der Gerichts-Ordnung; alle auf den Canzelleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets.

8) Alle öffentliche Beamte, namentlich Gerichtsbeamte, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdienner, müssen sich bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen, als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzelleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsdienner, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, und auf eine Quartoseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

10) Kein

10) Kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar, Makler &c., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschriften nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist. Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, die vor dem 1. Januar 1814 sich datiren, bedürfen des Stempels überall nicht.

11) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 10 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

12) Diejenigen Privat-Schriften, welche dieser Verordnung nicht zuwider auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher gegen Erlegung der Stempelgebühr gestempelt werden.

Allgemeine Verfügungen.

13) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthln. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

14) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

15) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befaßen, selbst wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben im §. 11 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insignations-Acten ausgenommen. Quitungen und Cessionen über denselben Gegenstand können auf denselben Bogen geschrieben werden.

16) Die Stempelgebühr, namentlich bei Quitungen, trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

17) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVI. Abgabe der Krüger, Schenk-
wirth u. s. w.

Die von den Krügern, welche Bier über die Straße schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntwein verschenken, so wie von den Branntweimbrennern und Distilla-
teurs

teus für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind auf die nämliche Weise, wie dieses vorher der Fall war, an die Accise-Kammer zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 gr. und 2 Rthlr. 60 gr., feine Zweidrittel-Stücken zu 50 gr., Holländische Gulden zu 36 gr. und Bremer Groten oder Bremer grob Courant.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angezeigten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird ermahnt, um sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Polizei-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincassiren Beauftragten, kostet dem Pflchtigen, der ihn veranlaßt, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflchtigen die Pfändung vorgenommen wird,

wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkaufe derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, um Amts halber, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punct dieser Anordnung erfahren oder ahnden, solches dem Polizei-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

Reclame = Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es auch im Jahre 1817 bei der aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Bewenden.

2) Vor diese sind alle Gesuche wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben zu bringen, die alsdann darüber entscheidet.

3) Die Deputation wird die Tage, Stunden und Ort ihrer Zusammenkünfte, auch sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten

holten Reclamationen vorzubeugen, von Zeit zu Zeit durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen, auch wo möglich feste Tage und Stunden zu ihren Sitzungen wählen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes, Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grund- oder Personen-Steuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei den beiden ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten 3 Monate entrichtet habe.

6) Reclamationen gegen die Grund- auch Personen-Steuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannis-Tag 1817 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen.

8) Bei

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen.

9) Jeder Reclamant, der solchergestalt eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlass oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Ansatz geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden.

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitenmal aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm jedoch frei, um, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten, und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

11) Ein aus der Mitte des Senats bei dieser Deputation Anzuordnender ist der einstweilige Ausleger des Gesetzes, in der Maaße, um dem Staats-Anwalt und dem Steuer-Einnehmer auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder,
in

in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu theilen.

12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht demselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein es zu empfehlen, mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das Genaueste sich bekannt zu machen, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich sie treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 28. December 1816 und publicirt am 1. Januar 1817.

2. Bekanntmachung wegen der auswärtigen Consuls
und Handels-Agenten.

Zur Nachricht des hiesigen handelnden und seefahrenden Publicums läßt Ein Hochedler Hochweiser Rath hierbei ein Verzeichniß der sämtlichen bis jetzt von Seiten dieser Stadt allein, oder von Seiten aller drei Hansestädte in den verschiedenen Ländern und Häfen angestellten General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln oder Handels-Agenten bekannt machen; mit der Erinnerung, daß nach den diesen verschiedenen Handels-Agenten ertheilten Patenten, denselben die Verpflichtung obliegt, den hiesigen Kaufleuten und Schiffen in vorkommenden Fällen alle Unterstützung und Beförderung ihres Handlungs-Betriebes zu gewähren, ohne daß jedoch den Schiffen eine Belästigung durch Abgabe irgend einer Art deshalb aufgelegt werden darf.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
30. December 1816 und publicirt am 6. Januar 1817.

Hanseatische und besondere Bremische auswärtige
Handels-Agenten und Consuln.

Reich.	Wohnort.	Namen.	Qualität.
Amerika . .	Newyork . .	Meier, Casper . .	Consul.
Dänemark .	Copenhagen	Pauli, August . .	General = Con- sul der Han- sestädte.
England . .	London . . .	Colquhoun, Patrik	Diplomatischer Agent u. Ge- neral = Con- sul der Han- sestädte.
	Falmouth .	Fox, Thom. Were	Vice = Consul.
	Harwich . .	Billingsley, Sam.	Dito.
	Plymouth .	Hawker, Johann.	Dito.
Frankreich .	Bordeaux .	Schütte, Daniel .	Consul d. Han- sestädte.
	Bayonne . .	Dehns, Joh. Dan.	Dito.
Niederlande	Antwerpen .	Paeschen, Joh. Jac.	Dito.
Portugall .	Lissabon . .	Lindenberg, Ad. Fr.	Dito.
Schweden .	Christiania .	Grüning, Andreas	Dito.
	Krendäl . .	Kallewig, Martin	Vice = Consul.
	Bergen . . .	Dygen, Matthias .	Dito.
	Christiansand	Reinhard, G. F. . .	Dito.
	Drontheim .	Lorek, Paul B. . .	Dito.
	Krageroe . .	Widern, Simon . .	Mandatar.
	Stavanger .	Rosentilde, P. . .	Dito.
Spanien . .	Madrid . . .	Provost, de . . .	Minister = Resi- dent.
	Mallaga . .	Rein, Wilhelm . .	Consul.
	Cadix . . .	Böhl v. Faber, J. N.	Dito.
	Sevilla . . .	Benjumea, Joach.	Dito.
	Bilbao . . .	Klee, Wilh. Heint.	Dito.

3. Weg = Polizei = Verordnung.

Zur Erhaltung der guten Ordnung auf den neu angelegten
Chaussees, zur Beförderung der Bequemlichkeit der Reisenden
und

und zur Verhütung der Beschädigungen der Wege, so wie auch zur vorschriftsmäßigen Entrichtung des Weggeldes, wird das Nachstehende verordnet:

1) Jeder Kutscher, Fuhrmann und Postillion wird bei 18 Grote Strafe angewiesen, den ihm entgegen kommenden Wagen auf die halbe Breite des gepflasterten Weges rechts auszuweichen.

2) Langsam fahrende Wagen müssen, bei gleicher Strafe, rechts ausbeugen, um dem leichten sie einholenden Fuhrwerke, auf ein von demselben gegebenes Zeichen, zum Vorbeifahren Platz zu machen; auf keinen Fall darf dem Vorbeifahrenden in den Weg gefahren oder er sonst auf irgend eine Art behindert werden, bei 36 Grote Strafe.

3) Es ist bei gleicher Strafe verboten, in der Spur des vorhergehenden Wagens, auch nicht in den etwa in das Pflaster eingeschnittenen Gleisen, zu fahren.

4) Kein Wagen darf auf der Mitte des Weges, sondern nur auf dem Beirwege halten. Ausgespannte Wagen dürfen gar nicht auf dem Wege stehen bleiben; beides bei 18 Grote Strafe.

5) Vor den Barrieren, den Wirthshäusern und wo sonst das Fuhrwerk sich häuft, müssen die Fuhrleute sich zu beiden Seiten halten und in der Mitte den Fahrweg offen lassen.

6) Auf den Fußwegen hinter den Pfählen darf Niemand reiten oder Vieh treiben, auch nicht mit der Karre schieben, bei 36 Grote Strafe.

7) Vieh, welches ohne Aufsicht auf den Wegen betroffen wird, soll sofort gepfändet und nur gegen Erlegung

von 12 Groten Strafe für jedes Stück und Erstattung der Fütterungskosten freigegeben werden.

8) Die Beschädigung der Gräben und Ufer, der Wasserleitungen, der Barrieren, Pfähle und Bäume, ist bei 36 Grote Strafe und Ersatz des Beschädigten verboten.

9) Diejenigen, welche muthwillig die gepflanzten Bäume beschädigen, haben, als Baumschänder, unabkömmliche Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

10) Es ist bei 18 Grote Strafe verboten, Bauschutt, Kehricht, Asche oder sonstigen Unrath, noch Spühlwasser, auf die Wege zu schütten, oder Mist und Stroh innerhalb der Chausseelinie abzuwerfen. Das Lagern von Mist kann nur auf 100 Fuß Entfernung von der Strafe statt finden. Gassenkoth-Anhäufungen aber können in der Nähe der Chaussee nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei-Behörde gestattet werden.

11) Die Bewohner der an der Strafe liegenden Häuser haben solche vor ihren Häusern rein zu halten und die Wasserläufe und Gassen offen zu halten. Besonders müssen die Wirthe für Reinlichkeit und Ordnung vor ihren Häusern sorgen.

12) Die Chaussee-Gräben dürfen nicht beenget werden; das Abgraben des Ufers an der Wegseite und Abschneiden der zu dessen Befestigung gepflanzten Weiden wird mit 5 Thalern bestraft.

13) Die Wasserdurchzüge in der Chaussee und in den Dammstellen der Chaussee-Gräben, dürfen, bei gleicher Strafe, nicht verstopft werden, sondern müssen von Jedermann

mann vor seinem Lande in guter Ordnung erhalten werden. Neue Dammstellen dürfen ohne Genehmigung der Behörde nicht angelegt werden.

14) Bei jedem vorhabenden Bau unmittelbar an der Chaussee, oder Errichtung einer Befriedigung, muß vorab um eine Besichtigung der Polizei-Behörde nachgesucht werden.

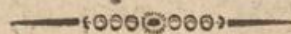
15) Jeder die Weggelds-Hebung Passirende ist verbunden, den als Quittung für das bezahlte Weggeld empfangenen Zettel den dazu angewiesenen Polizei- Dragonern und Weg-Aufsehern auf Verlangen vorzuzeigen, und wird, wenn er dazu nicht im Stande ist, an das Weghaus zurückgeführt, um einen neuen Zettel zu lösen, und hat außerdem dem Begleiter 12 Grote zu zahlen.

16) Diese Verordnung soll zur allgemeinen Kunde in den Wirthshäusern, an den Barrieren und sonst an passenden Orten angeschlagen werden.

Die Polizei-Bedienten, die Weggelds-Einnehmer und Wege-Aufseher sind angewiesen, auf die Befolgung derselben genau zu achten, von den Contravenienten die Strafen einzufordern, und solche mit einer schriftlichen Anzeige einzuliefern.

17) Alle Widersetzlichkeiten gegen diese Personen sollen aufs Strengste bestraft werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 10. und publicirt den 20. Januar 1817.



4. Verordnung wegen des Handels und Verpackens von Leinsaamen und Heeringen, auch Vorschriften für die dabei zu brauchenden Küper.

Da Ein Hochweiser Rath darauf aufmerksam geworden ist, daß bei dem Handel mit Leinsaamen, sowohl als mit Heeringen, auch dem Verpacken dieser und anderer Waaren, Mißbräuche entstanden sind, die, wie Er gern glauben möchte, einer bloßen Unkunde der deshalb bestehenden älteren Verordnungen ihren Ursprung verdanken, inzwischen dem Credit der hiesigen Handlung nachtheilig werden können, so hat dieses Ihn veranlassen müssen, um mit Berücksichtigung der frühern Vorschriften sowohl, als der seitdem gemachten Erfahrungen, das Folgende hiermit zu verordnen:

I. Wegen des Handels mit Leinsaamen.

- 1) Es ist künftig erlaubt, um auch mit demjenigen Leinsaamen hieselbst zu handeln, welcher früherhin weder zur Durchfuhr, noch zum hiesigen Verkaufe eingeführt werden durfte, wohin z. B. der Seeländische und Amerikanische gehört. Es soll aber
- 2) der Leinsaamen zum hiesigen freien Verkaufe nur alsdann zugelassen werden, wenn die Tonne gebrannt, und die Säcke, in welchen solcher versandt wird, mit Zeichen, beiderlei Saamen aber mit Zeugnissen der Orts-Obriheiten, woher solche ursprünglich kommen, versehen sind, aus welchen erhellet, daß es kein alter überjähriger, sondern neuer Saamen sey.

§

3) Nie-

- 3) Niemand darf das etwa erforderliche Ausstürzen, Umgießen und Verpacken, des, sey es in Tonnen oder Säcken, hierher kommenden Leinsaamens, selbst oder durch seine Leute verrichten, sondern nur durch beeidigte Küper, welche bei solchem Geschäfte die Vorschriften des weiter unten bemerkten von ihnen abzustattenden Eides vor Augen haben müssen.
- 4) Der Leinfaamen darf der Regel nach nur alsdann, wann ein Verderben desselben zu besorgen ist, umgestürzt werden. Der bei dieser Untersuchung als feucht oder verdorben sich zeigende Saamen ist abzusondern und kann nur zum Dehlschlagen wieder verkauft werden; der gute frische Saame aber muß, und zwar ohne alle Verfälschung mit anderm, es sey alter oder von schlechterer Güte, in die nämlichen Tonnen oder Säcke, worin er hierher gekommen, wieder voll und gut eingepackt werden. Die Tonnen dürfen zwar, falls es Noth thut, ausgebessert, bei dieser Arbeit aber nicht zu stark eingetrieben werden, auch ist dabei das zu beobachten, daß Mark und Zeichen des Orts und des Jahres unverändert bleibt. Wenn aber
- 5) die Säcke oder sonstige Fustagen, in welchen der Leinfaamen hierher kömmt, so unbrauchbar sind, daß sie durch andere ersetzt werden müssen, so darf dies zwar geschehen, es muß aber auf den neuen Fustagen schlechterdings das nämliche, die Gattung des Saamens andeutende Zeichen, gesetzt werden.
- 6) Es ist Niemanden gestattet, um nach Jacobi jedes Jahres,

res, Leinsaamen an Land-Krämer, Landleute oder sonst auszumessen.

- 7) Jeder mit Leinsaamen Handelnde ist schuldig, jährlich, nach Jacobi und spätestens vor Ablauf des Monats Juli, dem jedesmaligen Schlachtherrn ein, auf seinen geleisteten Bürgereid, richtig gefertigtes und von ihm eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß darüber einzuliefern, wie viel ihm von jeder Gattung Leinsaamen, es sey hier in der Stadt oder deren Gebiet, übrig geblieben sey.
- 8) Der Verkauf alten überjährigen Leinsaamens ist von nun an zwar in jeder Jahreszeit gestattet, jedoch schlechterdings nur so, daß
- a. derselbe nur zum Dehlschlagen verkauft und verschickt wird;
 - b. die Tonnen, Säcke oder sonstige Fustagen, welche denselben enthalten, mit dem Bremer Schlüssel und den Worten ALT SAAT gebrannt und verzeichnet werden;
 - c. der Versender diese Waare auf der Accise-Cammer für alten Saamen angeben muß.

Endlich

- 9) behält Ein Hochweiser Rath Sich es vor, um im Frühjahre, ehe der Leinsaamen zur Saat von hier verschickt wird, bei den damit Handelnden, Untersuchungen eintreten zu lassen, ob annoch alter Saamen bei ihnen vorrätzig sey; da dann durch zweckmäßige Vorkehrungen es gesichert werden soll, daß solcher nicht als Sae-Saamen verschickt werde.

II. Wegen des Handels mit Heeringen

werden zuvörderst die älteren desfallsigen Verordnungen vom 27. September 1700 und 9. Juli 1715, so weit solche noch anwendbar sind, in Erinnerung gebracht, und allen und jeden mit diesem Artikel Handeltreibenden, besonders aber auch den dabei hülfreiche Hand leistenden Kornmessern, Heeringspackern und Küpern die Befolgung auferlegt, namentlich auch der Unterschleif, vermöge dessen in den Tonnen entweder die geringeren Gattungen mit verpackt, oder aber die Tonnen nur in soweit, wie sich solches in den obern Schichten bemerken läßt, mit besseren Gattungen angefüllt werden, auf das Ernstlichste untersagt, sodann aber geboten, die Tonnen mit solchen Marken zu bezeichnen, welche die Güte der darin enthaltenen Heeringe anzeigen.

Auch ist besonders den sämtlichen Küpermeistern hierdurch anbefohlen, um bei ihrer Aufsicht über die bei dem Handel mit Heeringen und dem Verpacken derselben vorkommenden Arbeiten, auch den damit in Verbindung stehenden Aufpacken durch die Kornmesser, darauf zu achten, daß dabei den Vorschriften gemäß und redlich verfahren werde, und daß ihre desfallsige Bemerkungen kein Gehör finden, es der Polizei-Behörde anzuzeigen.

III. Verpflichtungen der Küper.

- 1.) Alle und jede Personen, welche das Küper-Gewerbe als Meister hieselbst treiben wollen, sie mögen schon
früher-

früherhin einen Eid geleistet haben oder nicht, sind gehalten, den folgenden Eid persönlich am Obergerichte zu leisten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der
 „Treibung meiner Geschäfte als Küper keine be-
 „trügliche Waaren-Vermischungen mir erlauben,
 „auch nicht dulden will, daß solche durch meine
 „Gehülfen, für welche ich jeder Zeit verantwort-
 „lich seyn will, getrieben werden.“

„Ich will ferner alles dasjenige, was in der am
 „14. Februar 1817 publicirten, mir mitgetheil-
 „ten und mir vollständig bekannten Obrigkeit-
 „lichen Verordnung, wegen des Handels mit
 „Leinsaamen und Heeringen, den Küpern aufser-
 „legt ist, gewissenhaft und so als wäre es in
 „diesem Eide wörtlich enthalten, befolgen.“

„Endlich will ich so oft ich bemerke, daß gegen die
 „gedachte Verordnung, von wem es auch sey,
 „gehandelt werde, es der Polizei-Behörde un-
 „verzüglich zur Anzeige bringen.“

„So wahr helfe mir Gott!“

- 2) Alle gegenwärtigen Küpermeister sind zur Abstattung desselben auf Montag, den 24. Februar, Morgens pünktlich 10 Uhr, hierdurch verladen.
- 3) Alle jetzigen und künftigen Küper aber, welche den Eid bisher nicht abgestattet haben, müssen vorher bei dem Herrn Schlachtherrn sich melden, indem nur diejenigen unter ihnen, welche über ihre Zulässigkeit ein Attestat von ihm beibringen, zum Eide zugelassen werden sollen.

4) Jeder

- 4) Jeder künftige Küpermeister muß, ehe er sein Geschäft zu treiben anfängt, wann er das eben erwähnte Attestat erhalten hat, bei dem jedesmaligen präsidirenden Herrn Bürgermeister sich melden und zur Eidesleistung sich erbieten.
- 5) Sämmtliche jetzige und künftige Küpermeister müssen vor Abstattung des Eides am zweiten Cabinet hiesiger Canzlei ein Exemplar dieser Verordnung abfordern und sich damit bekannt machen, nach geleistetem Eide aber, ebendasselbst, ihren Namen in ein besonderes dazu eingerichtetes Buch eintragen lassen.

Ein Hochweiser Rath darf zuversichtlich erwarten, daß Alle und Jede, welche es angeht, die Absicht dieser Verordnung, welche dahin geht, Treue und Glauben im Handel zu sichern, nicht verkennen, vielmehr sorgfältig bemüht seyn werden, zur Aufrechthaltung derselben mitzuwirken.

Sollte wider Vermuthen dagegen gefehlt werden, so wird gegen Handeltreibende der Ersatz des verursachten Schadens und eine den Umständen angemessene Bestrafung in Anwendung kommen; die ihren Eid aus den Augen setzenden Küper aber sollen aus der Liste gestrichen, ihre Namen und die Art ihrer Bestrafung öffentlich bekannt gemacht, sie auch zur Treibung des Küper-Geschäfts nicht ferner zugelassen werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 12. und bekannt gemacht am 14. Februar 1817.

—•••••—

5. Erneuerung des Verbots der Glücksspiele.

Es ist der Polizei-Direction zur Anzeige gebracht, daß die wider die Glücksspiele erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen nicht mehr gehörig beachtet werden, und daß besonders das so höchst verderbliche und zum Ruin vieler Familien gereichende Lottospiel hierselbst stark im Schwange gehe.

Sie sieht sich dadurch veranlaßt, in Beziehung auf die früher gegen die Hazardspiele erlassenen Obrigkeitlichen Verordnungen, namentlich die Verordnungen vom 7. März 1721 und 7. September 1795, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

- 1) Alle sogenannte Hazard- oder Glücksspiele, d. h. solche, in welchen bloß das Glück entscheidet, ohne Ausnahme, sie mögen mit Karten, Würfeln oder auf sonstige Weise gespielt werden, namentlich das sogenannte Lottospiel, sind durchaus verboten. Es darf nicht nur Niemand an diesem Spiele unmittelbar Theil nehmen, sondern es ist auch untersagt, durch Einräumung eines Locals, durch Geldunterstützung, oder auf andere Weise dergleichen verbotene Spiele zu begünstigen oder dazu Veranlassung zu geben.
- 2) Insbesondere ist allen Gastwirthen und denjenigen, welche Caffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken halten, ausdrücklich verboten, dergleichen Glücksspiele in den von ihnen bewohnten oder benutzten Häusern, Gärten oder Kellern, weder öffentlich noch im Verborgenen, zu dulden.

3) Wer

- 3) Wer an dergleichen Glücksspielen unmittelbar Theil nimmt, wer solche durch Einräumung eines Locals, durch Geld-Unterstützung, oder auf sonstige Weise begünstigt, oder dazu Anlaß giebt, wird mit einer schweren Geldbuße, den Umständen nach, mit einer körperlichen Strafe belegt werden, welche bei einer Wiederholung geschärft wird.
- 4) Wenn Gastwirthe, oder diejenigen, welche Caffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken halten, in ihren Häusern, Gärten oder Kellern solche Glücksspiele heimlich oder öffentlich dulden, so werden sie deshalb besonders angesehen und den Umständen nach mit einer schweren Geldstrafe oder körperlichen Züchtigung belegt. Sie haben überdies zu gewärtigen, daß ihre Gasthäuser, Caffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken geschlossen, und sie der erhaltenen Obrigkeitlichen Concession verlustig erklärt werden.
- 5) Wer in Erfahrung bringt, daß hieselbst irgendwo dergleichen Glücksspiele betrieben werden, ist schuldig, davon der Polizei-Direction oder dem Unter-Criminal- und Polizei-Gerichte die Anzeige zu machen, und wird strafbar, wenn er solche zu verfügen unterläßt. Wer aber die Anzeige davon dergestalt verfügt, daß die Schuldigen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, hat eine den Umständen angemessene Belohnung zu gewärtigen. Uebrigens ist
- 6) zu bemerken, daß nach der oben angezogenen Obrigkeitlichen Verordnung vom 7. März 1721, bei den Gerichten auf die Bezahlung der aus Glücksspielen herrührenden

renden Forderungen, nicht nur nicht erkannt, und solche Forderungen als ungültig abgewiesen werden sollen, sondern daß auch die wegen einer solchen Schuld gezahlten Gelder gerichtlich zurückgefordert werden können.

Die Polizei-Direction hofft, daß eine genaue Beachtung der vorstehenden Vorschriften sie der unangenehmen Pflicht überheben werde, auf die gesetzmäßige Bestrafung der Contravenienten anzutragen.

Bremen, den 15. Februar 1817.

Die Polizei-Direction.

H. C. Noß, Dr. J. D. Noltenius, Dr.



6. Erneuerung gewisser Handlungs-Abgaben.

Da die zur Deckung der Bedürfnisse des Staats im laufenden Jahre erforderlichen Ausgaben mit den zu erwartenden diesjährigen Einnahmen sich nicht bestreiten lassen, so sind durch eine am 7. März d. J. erfolgte Vereinbarung von Rath und Bürgerschaft verschiedene bereits früher bestandene und nur einige Monate unterbrochene Auflagen bewilligt, welche in diesem Jahre, und zwar zuerst am 17. März d. J., entrichtet und erhoben werden sollen.

Ein Hochweiser Rath macht demnach jene Auflagen und die dabei eintretenden nähern Bestimmungen nachfolgend bekannt:

I. Eine

I. Eine Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten; sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen und bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb vier Wochen nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

II. Eine Abgabe von Wechsel- und Assignationen = Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	gr.
„	250	„	500	„	—	36
„	500	„	750	„	—	48
„	750	„	1000	„	—	60
	für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.					

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt, und dergestalt die Abgabe bezahlt worden,

worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm levirten Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

III. Eine verhältnißmäßige Stempel-Abgabe.

Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen
a) die Wechsel und Assignationen, b) die See-Assicuranz-Policen.

1) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hier selbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, auch für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, muß gezahlt werden:

a) von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 gr.

b) = 200 = — 300 = — 6 "

c) = 300 = — 400 = — 9 "

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 gr.

2) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt

stempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung des gestempelten Exemplars, darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

3) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

4) Zur Vermeidung aller Willkühr und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf Fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein für allemal vorläufig angenommen:

London — 500; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110.

5) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valute hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent
der

der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hier selbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschristsmäßig nach der Summa der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschristsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch die Verordnung vom 13. Juni 1814, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen.

6) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hier selbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von 1 bis 500 Rt. einschließlich	— —	Rt. 18 gr.
= 500 = 1000 =	— —	= 36 =
= 1000 = 3000 =	— —	= 1 = — =
= 3000 = 6000 =	— —	= 2 = — =
= 6000 = 10000 =	— —	= 3 = — =
Ueber 10000 =	— —	= 4 = — =

7) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschristsmäßig hier selbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

Im Uebrigen bleibt es bei den satfam bekannten, auch dieser Steuern halber bestehenden, in der am 1. Januar 1817 publicirten Steuer-Verordnung enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Der

Der Senat erwartet von einem Jeden, den es angeht, die genaue Befolgung der ihm obliegenden Verpflichtungen um so mehr, da im Entstehungs-Fall die den Umständen angemessene Bestrafung für die Contravenienten damit gepaart geht.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 12. und publicirt am 13. März 1817.

—○○○○○○—

7. Bekanntmachung, das Ausmessen von Roggen zu erniedrigten Preisen und den Verkauf desselben zum Brodbacken, betreffend.

Wenn gleich die im vorigen Jahre allgemein gehegte Besorgniß, daß der letzten mißrathenen Erndte halber die Preise des Roggens auch hier ganz übertrieben steigen würden, in der gefürchteten Maaße, Gott sey es gedankt, sich nicht verwirklicht hat, die Preise inzwischen dennoch der Art sind, um eine Erleichterung, besonders der dürftigen, so wie der minder begüterten Classen hiesiger Bürger und Einwohner, welche verhindert gewesen sind, ihren Bedarf zu rechter Zeit anzuschaffen, wünschen und eintreten zu lassen: so haben Rath und Bürgerchaft dahin sich vereinbart, um den, der Eingangs bemerkten Besorgniß halber, für die Stadt angeschafften Vorrath gedörreten Roggens zu jenem Zwecke zu benutzen und einer Deputation die Ausführung zu übertragen.

Es soll daher nunmehr vor der Hand, und zwar zuerst am Dienstag, den 25. März,

- a. ein Ausmessen von Roggen,
- b. ein Verkauf von zu Brod zu backenden Roggens,

Statt

Statt finden, und es macht in beiderlei Hinsicht Ein Hochweiser Rath das Folgende bekannt und verordnet hiermit:

I. Das Ausmessen von Rocken anlangend.

1) Es soll von dem gedachten gedörrten Rocken am alten Kornhause in der Martinistraße, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeder Woche, Festtage ausgenommen, in den Morgenstunden von 8 bis 11 Uhr ausgemessen werden.

2) Die Ausmessung geschieht nur an hiesige Bürger und an hiesige Einwohner, welche bürgerliche Lasten tragen.

3) Niemand kann zur Zeit weniger als ein Viertel, noch mehr als zwei Scheffel erhalten.

4) Jeder, der solchergestalt Rocken verlangt, muß unter einem gedruckten, hinter dem Heerdenthorswalde im Hause No. 7 unentgeltlich zu erhaltenden, von ihm auszufüllenden Zettel, mittelst seiner Unterschrift, auf seinen geleisteten Bürger- oder Schutzverwandten-Eid, es versichern, daß er solchen Rocken lediglich zu seinem und seiner häuslichen Angehörigen und Tischgenossen Bedarf verbacken und verspeisen lassen wolle.

5) Die Bezahlung geschieht vor der Ablieferung baar in wichtigem hier gangbaren Golde oder in Bremer Groten.

6) Das Mahlgeld und die Consumtions-Abgabe ist in dem Preise, der für den Rocken bezahlt wird, nicht begriffen.

II. Den Verkauf des zu Brod verbackenen Rockens betreffend.

1) Zur Erleichterung des Nahrungsstandes derjenigen hiesigen Bürger und Einwohner, denen es nicht bequem fällt,
auf

auf einmal mit einem viertel Scheffel Rocken am alten Kornhause sich zu versehen, und das daraus erhaltene Mehl für ihre Haushaltung als Brod zuzurichten und zu verbacken, soll den hiesigen Grobbäckern, ebenmäßig zum Preise von einem Thaler für den viertel Scheffel Rocken, am alten Kornhause verabfolgt werden, jedoch nicht mehr als jedem zehn Scheffel zur Zeit.

2) Von diesem so erhaltenen Rocken müssen die Grobbäcker das Brod zu einem heruntergesetzten Preise verkaufen, und es ist nach jenem von ihnen zu bezahlenden Preise der Stücken oder der Tarif zu bestimmen.

3) Die Grobbäcker, welche solchergestalt von dem Kornvorrath Rocken verabfolgt erhalten, müssen sich der Deputation verbindlich machen, kein Schiffsbrod davon verbacken zu wollen, und sind dafür verantwortlich.

Allgemeine Verfügungen.

1) Es ist Allen und Jedem, die sich am Kornhause Rocken abreichen lassen, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, auf das Strengste untersagt, einen Theil des öffentlichen Vorraths durch Ankauf auf erborgten Namen an sich zu bringen, oder durch Verkauf des ihnen zugemessenen Rockens an Andere, einen strafbaren Wucher zu treiben.

2) Eben so muß Jeder dessen sich enthalten, mit dem bei den hiesigen Grobbäckern feilgebotenen Brode unerlaubten Wucher zu treiben und dasselbe an Fremde und Ausheimische zu überlassen, oder Fremden und Ausheimischen in dem heimlichen Ankaufe des feilen Brodes beförderlich zu werden.

3) Die

3) Die etwa erforderlichen, hier nicht ausgedrückten Neben-Bestimmungen bleiben der Deputation, welche mit der Ausführung sich beschäftigt, überlassen. Endlich

4) behält Ein Hochweiser Rath Sich es vor, um den vorkommenden Umständen nach zweckmäßig erachtete Abänderungen dieser Verordnung eintreten zu lassen und solche zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 21. und publicirt am 22. März 1817.



8. Verordnung wider die After-Ärzte und den heimlichen Verkauf von Arznei-Mitteln.

Die Sorge für die Gesundheit der hiesigen Einwohner macht es nothwendig, daß den schädlichen Folgen vorgebeugt werde, welche daraus entstehen, wenn Personen, die die Arznei-Kunde gar nicht, oder nicht gehörig erlernt haben, (After-Ärzten) vergönnt wird, die Heilung von Krankheiten zu übernehmen, deren wahre Natur sie nicht kennen, und dabei sich nicht nur zweckloser, sondern auch zweckwidriger, sogar gefährlicher, selbst tödtlicher Mittel zu bedienen, und so auf eine unbefugte Weise, meistens im Verborgenen, unter mehreren Klassen der hiesigen Einwohner versteckt, oft in einem unschuldigen Gewande oder unter einem mystischen Schleier verhüllt, oft aber auch laut und ohne Scheu mit dem Leben ihrer Nebenmenschen zu spielen, und diese um ihre Gesundheit und um ihr Geld zu bringen.

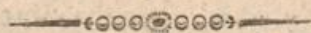
Der Senat hat Sich deswegen veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

- 1) Keinem fremden Aelter-Arzt soll der Aufenthalt hieselbst verstattet, die, welche sich bereits hier aufhalten, sollen durch die Polizei ungesäumt entfernt werden. Solche Fremde aber, welche eine den Aerzten bisher unbekannte Heilmethode oder geheime Mittel zu besitzen behaupten, sollen sich der Prüfung der hierzu beauftragten Aerzte unterwerfen, und nach deren Bericht, von der Polizei entweder zugelassen oder fortgewiesen werden.
- 2) Denen in der Stadt und dem Gebiete ansässigen Personen, welche auf eine solche unbefugte Weise sich mit der Heilung von Krankheiten und mit dem Verordnen und dem Verkaufe von vorgeblichen Heilmitteln abgeben, wird die Ausübung der medicinischen Praxis und das Ausgeben der Arzneien bei einer von der Polizei, nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden, schweren und bei jedem Uebertretungsfalle zu steigenden Strafe verboten, ihr Arzneikram soll confiscirt und ihr Name zur Warnung des Publicums öffentlich bekannt gemacht werden.
- 3) Außer den hier privilegirten Apothekern wird Jedem, selbst den Aerzten und Wundärzten, die Bereitung und der Verkauf von Arzneien bei einer, den Umständen nach, von der Polizei zu bestimmenden schweren, immer steigenden Strafe verboten, jedoch mit Ausnahme der auf dem Lande im Stadtgebiete wohnenden, mit Obrigkeitlicher Concession versehenen Aerzte, denen das Dispensiren

siren von Arzneien, wiewohl unter Aufsicht der hierzu beauftragten Aerzte, verstattet bleibt.

- 4) Die hiesigen Apotheker, oder Provisoren, oder deren Gehülfen, sollen ohne Vorschriften der Aerzte keine zusammengesetzte Arzneien ausgeben, noch Rath für Krankheiten in deren ganzem Verlaufe ertheilen; wobei es ihnen indessen erlaubt bleibt, in Fällen der Noth auch zusammengesetzte Arzneien, jedoch nach bekannten Formeln zu bereiten und auszugeben; zugleich aber den Kranken an einen Arzt zur weiteren Leitung der Kur zu weisen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 19. und publicirt am 24. März 1817.



9. Verordnung wider den Detail-Verkauf
starkwirkender Arznei-Mittel und Gifte außer-
halb den Apotheken.

Da die Obrigkeitliche Fürsorge für das allgemeine Wohl, insbesondere in Hinsicht der Gesundheit der hiesigen Einwohner es erforderlich macht, die Grenzen in Ansehung des gemeinschaftlichen und ausschließlichen Verkaufs der Arznei-Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten zur Vermeidung aller Collisionen genauer, wie bisher, zu bestimmen, und die Materialisten, Droguisten und Laboranten, zur Vorbeugung aller dem Leben und der Gesundheit der hiesigen Einwohner höchst gefährlicher Mißbräuche einer zweckdienlichen

Polizei-Aufsicht zu unterwerfen, so hat der Senat Sich veranlaßt gefunden, Folgendes zu verordnen:

- 1) Den Materialisten, Droguerie-Verkäufern und Laboranten bleibt es erlaubt, mit allen einheimischen und ausländischen rohen Arznei-Waaren, welche als Handlungs-Artikel im Gebrauche sind, so wie mit allen Fabrik- und Hütten-Produkten zu handeln, und diejenigen Waaren, welche zum ökonomischen oder zum Kunst- und Handwerks-Gebrauche verwandt werden, sowohl im Großen als im Detail zu verkaufen; diejenigen Waaren aber, welche vorzüglich oder bloß als Arznei-Mittel dienen, sollen nach dem, dieser Verordnung beigefügten Verzeichniß respective nicht unter Einem Pfunde oder unter Einer Unze, die eigentlichen pharmaceutischen Präparate aber, welche nur kunstmäßig-gelernte Apotheker zu verfertigen im Stande sind, sollen von ihnen gar nicht verkauft werden.
- 2) Wird denselben der Verkauf aller Gifte, so wie der Brech- und Abführungs-, auch aller einfachen und zusammengesetzten Arznei-Mittel, außer im Großen, verboten, und soll solcher Verkauf ausschließlich den Apothekern verstattet bleiben.
- 3) In Betreff des den Materialisten und Droguisten nur im Großen zu verstattenden Giftsverkaufs sollen dieselben ein besonderes Buch halten und darin bemerken: a. welche Arten von Giften, b. in welcher Quantität, c. an wen und d. an welchem Tage sie solche verkauft haben. Auch sollen sie die Gifte in besonders dazu bestimmten Verschlägen und Behältern, zu denen Niemand, als der
Han-

Handelsherr, oder ein dessen volles Vertrauen besitzender Gehülfe, kommen kann, abgesondert von allen übrigen Waaren aufbewahren, und daraus nichts, als durch ihre eigenen oder durch ihrer gedachten Gehülfsen Hände verkaufen oder abliefern.

- 4) Die Läden derselben sind sowohl in Hinsicht der bei den Giften vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln, als auch in Hinsicht der Güte derjenigen Arznei-Waaren, deren Verkauf ihnen unter den vorerwähnten Beschränkungen verstattet ist, der Aufsicht der Polizei und der Untersuchung der hierzu beauftragten Aerzte unterworfen.

Der- oder diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen handeln, sollen im Betretungsfalle mit nachdrücklicher dem Vergehen angemessener Strafe unausbleiblich belegt und ihr verbotener Waaren-Kram durch die Polizei confiscirt werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 19. und publicirt am 24. März 1817.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen zu den starkwirkenden Arznei-Mitteln gehörenden Waaren, deren Verkauf bei Kleinigkeiten den Materialisten, Droguisten und Laboranten verboten ist, und zwar

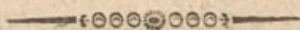
I. Unter Einem Pfunde dürfen nicht verkauft werden:

- | | |
|---------------|-----------------------|
| 1. Bitriolöl, | 3. Scheidewasser, |
| 2. Salzsäure, | 4. Rother Präcipitat, |
| | 5. Kam- |

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| 5. Kampher, | 17. Peruvianischer Balsam, |
| 6. Kanthariden, | 18. Wurmsaamen, |
| 7. Koloquinten, | 19. Hyosciamus, |
| 8. Opium, | 20. Belladonna, |
| 9. Rhabarber, | 21. Cifuta, |
| 10. Brechwurzel, | 22. Sabina, |
| 11. Bernstein Salz, | 23. Sabina = Dehl, |
| 12. Englischs Salz, | 24. Aloe, |
| 13. Wundersalz, | 25. Skammonium, |
| 14. Kokus = Körner, | 26. Galappe, |
| 15. Sabadillsaamen, | 27. Hirschhornsalz, |
| 16. Senneßblätter, | 28. Spermant. |

II. Unter Einer Unze dürfen nicht
verkauft werden:

- | | |
|-------------------|------------------------|
| 1. Ambra, | 5. Nelken = Dehl, |
| 2. Kastoreum, | 6. Kanehl = Dehl, |
| 3. Moschus, | 7. Pfeffermünz = Dehl, |
| 4. Kaiput = Dehl, | 8. Muskatennuß = Dehl. |



10. Anzeige der Aufhebung des 15. Artikels der Weg =
Polizei = Verordnung vom 20. Januar d. J.

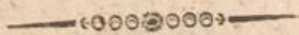
Der Senat der freien Hansestadt Bremen ver-
ordnet das Folgende:

Der 15. Artikel der Weg = Polizei = Verordnung vom
20. Januar dieses Jahres:

„Jeder die Weggelds = Hebung Passirende ist verbunden,
den als Quittung für das bezahlte Weggeld empfangenen
Zettel

Zettel den dazu angewiesenen Polizei = Dragonern und Weg = Aufsehern auf Verlangen vorzuzeigen, und wird, wenn er dazu nicht im Stande ist, an das Weghaus zurückgeführt, um einen neuen Zettel zu lösen, und hat außerdem dem Begleiter 12 Grote zu zahlen." ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 9. und publicirt den 10. April 1817.



II. Bekanntmachung, daß der Preis des auszumessenden Rockens herabgesetzt sey.

Da in der am 22. März d. J. wegen des Verkaufs des der Stadt gehörigen Vorraths gedörrten Rockens Ein Hochweiser Rath Sich es vorbehalten hat, um den vorkommenden Umständen nach zweckmäßig erachtete Abänderungen einzutreten zu lassen, so bringt Er solche dahin zur öffentlichen Kunde:

- 1) Allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche bürgerliche Lasten tragen, soll, wenn sie gedörrten Rocken aus dem öffentlichen Vorrath zu erhalten wünschen, derselbe, und zwar zuerst am Montag den 14. April, zu dem vor der Hand herabgesetzten Preise von 66 Grote für jedes Viertel zugemessen werden.
- 2) Zu dem nämlichen Preise wird alsdann auch den Grob = Bäckern von dem gedachten Rocken überlassen werden, um
den

denselben als Brod zu verbacken, und dieses zu einem verhältnißmäßig herabgesetzten Preise allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche solches begehren, zu verabfolgen.

Im übrigen bleibt es bei allen in der Eingang erwähnten Verordnung bemerkten Bestimmungen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 11. und publicirt den 12. April 1817.



12. Verordnung, die Festsetzung der Abgabe von Getreide in Geld für das laufende Jahr betreffend.

Es hat der Senat, nach vorgängiger Rücksprache mit den bürgerlichen Repräsentanten bei der provisorischen Regierungs-Commission in den constitutionsmäßigen Fällen dahin sich vereinbart, um zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Handels mit Getreide, für das laufende Jahr die Abgabe auf dasselbe, welche von alten Zeiten her aus zwei Scheffeln von jeder Last, somit aus dem zwanzigsten Theil oder fünf für's Hundert von allem die Stadt passirenden oberländischen Getreide besteht, dahin zu ermäßigen sey, daß solche in Gelde und nach einem festen und gering angenommenen Preise der verschiedenen Getraide-Arten entrichtet werden soll.

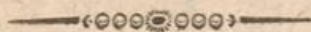
Diesemnach bringt der Hochweise Rath hiermit zur Kunde aller die es angeht, daß Behuf jener Abgabe die Preise jeder Last so bestimmt sind:

Weihen

Weizen zu	120	Rthlr.
Rocken =	80	—
Gerste =	60	—
Hafer =	30	—
Erbfen =	80	—
Bohnen =	65	—

und daß von den gedachten Getreide=Arten im laufenden Jahre, so oft der Fall der Entrichtung der Abgabe eintritt, diese nach jenen Preisen gerechnet mit fünf Procent in Gelde bezahlt werden soll.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am
II. und publicirt am 14. April 1817.



13. Bekanntmachung, die Beitreibung auswärtiger Gerichts= und Advocatur= Kosten betreffend.

Da Ein Hochweiser Rath zeither von auswärtigen Gerichtsbehörden häufig ersucht ist, Forderungen dortiger Advocaten und Sachwalter für Deserviten und ausgelegte Gerichtskosten von hiesigen Bürgern und Einwohnern beitreiben zu lassen, und Er Sich die Leistung dieser Hülfe Nichtens nicht wohl entlegen kann, daraus aber für diejenigen, welche es betrifft, vielfältige und mit der Forderung oftmal in keinem Verhältnisse stehende Kosten und Unannehmlichkeiten erwachsen: so findet Er Sich dadurch veranlaßt, alle hiesigen Bürger und Einwohner, welche Processse bei auswärtigen Gerichten

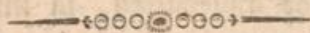
ten führen, dringend zu ermahnen, sich zur Vermeidung solcher Requisitionen und ihnen daraus entspringenden Schadens, bei Zeiten mit den von ihnen adhibirten Sachwaltern abzufinden.

Zugleich aber bringt Er zur allgemeinen Wissenschaft, daß diejenigen, gegen welche auf ein, solches Gegenstandes halber, eingegangenes Hülfsschreiben, ein bedingter Zahlungsbefehl erkannt werden wird, künftig schuldig sind, in der ihnen darin vorgeschriebenen Frist entweder die Zahlung bei dem zweiten Cabinet der hiesigen Canzlei, mit den weiter aufgelaufenen Kosten und dem Porto, zu verfügen, oder direct bei dem requirirenden Gerichte ihre etwanigen rechtlichen Einreden und Vertheidigungsgründe einzureichen, auch, daß solches geschehen sey, innerhalb der nämlichen Frist, bei dem gedachten Cabinet der Canzlei, glaubhaft zu bescheinigen, wenn sie vermeiden wollen, daß nicht nach Ablauf derselben unausbleiblich mit executiver Beitreibung gegen sie verfahren werden soll; wornach sich also ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Den hierselbst zur Praxis zugelassenen Advocaten, wenn sie Forderungen an Auswärtige wegen für sie bei hiesigen Gerichten geführte Processe haben, wird das zuständige Gericht (und zwar für Obergerichts- und Commissionsachen der im Eide sitzende Rath) auf ihr geziemendes Ansuchen das behuflige Hülfsschreiben an die Gerichtsbehörde ihrer Clienten zwar gern bewilligen, jedoch haben sie jedesmal vorab ihre Rechnung specificirt bei dem besondrs besonders beauftragten Herrn zur Moderatur und Beglau-

Beglaubigung, daß sie der hiesigen Gerichtsordnung gemäß aufgemacht sey, einzureichen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 11. und publicirt den 14. April 1817.



14. Anzeige einer Verfügung der Portugiesischen Regierung wegen der Pässe der Fremden.

Vermöge einer dem Senate auf officiellen Wege zugekommenen Verfügung der Portugiesischen Regierung zu Lissabon vom 8. Februar d. J., welche mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tritt, ist verordnet: daß Fremde, die das Königreich bereisen oder ihren festen Aufenthalt in demselben nehmen wollen, mit Pässen von den Portugiesischen Gesandten, Geschäftsträgern oder Consuln in demjenigen Lande, woher sie kommen, in Ermangelung derselben aber mit Pässen von ihren Ortsobrigkeiten versehen seyn müssen, und sich, wenn sie zu Wasser kommen, in der Hauptstadt bei der Polizei, sonst bei den Local-Behörden, wenn sie hingegen zu Lande kommen, bei den im Reglement vom 6. März 1815 bezeichneten Ortsbeamten zu melden haben; wie auch, daß Fremde, die diese Vorschriften nicht beobachten, zurückgewiesen werden sollen. Einzig ausgenommen sind die auf Kriegs- oder Kaufahrtschiffen angestellten Seeleute oder sonstige Fremde, so wie Abgeordnete fremder Regierungen. Zugleich ist die Vorschrift des Königl. Patents vom 25. Juni 1760 erneuert, welche allen in dem Hafen von Lissabon einlaufenden Schiffen

fern

fern zur Pflicht macht, beim Zollthurn (torre do Registo) Zahl, Stand und Gewerbe der an Bord befindlichen Passagiere anzugeben und dieselben nicht ohne Erlaubniß vom General-Polizei-Intendanten oder seinen dazu ernannten Commissarien von Bord zu lassen. Die Uebertreter sollen verhaftet und ihre Fahrzeuge angehalten, ja im Fall einer Verheimlichung der Passagiere, confiscirt werden.

Bremen, im April 1817.

In Auftrag des Senats,
J. C. F. Gildemeister.

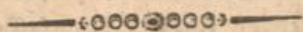
—○○○○○○○○—

15. Bekanntmachung, die Einquartierung Dänischer Truppen betreffend.

Da dem Senate zur Anzeige gebracht ist, daß, ungeachtet der von Seiten der Bequartierungs-Deputation erlassenen öffentlichen Aufforderung und deshalb angewandten Bemühungen, sich nur eine geringe Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner zur Ausnahme der in Kurzem hier eintreffenden, aus Frankreich zurückkehrenden Königlich Dänischen Truppen bereitwillig erklärt habe, und somit eine Einlegung derselben bei den Bürgern und Einwohnern hierselbst nothwendig wird, so sieht sich der Senat veranlaßt, solches zur öffentlichen Kunde zu bringen, und fordert demnach jeden hiesigen Bürger und Einwohner auf, die ihm von der Bequartierungs-Deputation, auf auszufertigende Quartierbillets, anzuweisende Mannschaft aufzunehmen und solche mit angemessenem Quartier

tier und Beköstigung zu versehen, wofür demnächst eine genügende Vergütung von der Bequartierungs-Deputation geleistet werden wird.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 16. und publicirt am 17. April 1817.



16. Verordnung über die verbesserte Einrichtung
der Bürger-Wehr.

Der Zweck der Bürger-Bewaffnung im Allgemeinen ist dahin erkannt worden, daß er sey:

- 1) Die Waffenübung und Streitsfähigkeit überhaupt, um dadurch den Geist der Vaterlandsliebe und Vaterlandsehre aufrecht zu erhalten, und so für das jetzige und für künftige Geschlechter die Fähigkeit zu einer ehrenvollen Vertheidigung zu nähren und zu sichern;
- 2) durch eigene Bewaffnung und Streitsfähigkeit die Ruhe im Innern, wo diese gefährdet werden, und zur Aufrechthaltung derselben die gewöhnlichen Anstalten nicht hinreichen sollten, zu sichern, und Theil zu nehmen an den allgemeinen in Deutschland getroffenen Anstalten zur Vertheidigung des Vaterlandes; insbesondere zur Vertheidigung des eigenen Heerdes, so wie in andern Staaten der Zweck des Landsturms näher bezeichnet worden;
- 3) auch Schutz gegen die Gefahr der Elemente durch eine zweckmäßig organisirte Hülfe zu leisten.

Die-

Diesemnach verordnet Ein Hochweiser Rath, in Gemäßheit der mit der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen, wodurch die wegen der Bürger-Bewaffnung am 20. Januar 1814 erlassene Verordnung theils abgeändert, oder näher bestimmt, theils eine ganz neue Einrichtung beliebt worden, hierdurch das Folgende:

I. Alle waffenfähigen Männer, welche in der Stadt und deren Gebiet Bürger oder Eingeseffene sind, und deren Söhne, gehören in dem Alter vom vollendeten 20. und, für jetzt nur, bis zum vollendeten 35. Jahre zu der bewaffneten Bürger-Wehr. Die Männer vom 20. bis zum 25. Jahre bilden das 4. Bataillon, als ein Bataillon leichter Infanterie; von diesem Bataillon kann jeder auch zum Austritt aus demselben Berechtigte doch nur dann entlassen werden, wenn er zwei volle Jahre in demselben gedient hat. Die Männer vom Anfang des 26. bis zum vollendeten 35. Jahre bilden das 1., 2. und 3. Bataillon.

II. Ausgenommen von der Pflicht die Waffen zu tragen sind:

- 1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, dessen Syndici, und der Archivar;
- 2) die Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation;
- 3) der Präses des Collegiums der Aeltermänner;
- 4) die acht Instituts-Diaconen, während sie diese Stelle bekleiden;

die gesammte übrige Diaconie ist an den Sonn- und Festtagen von den Uebungen dispensirt;

- 5) die Beamten und Officianten bei den Gerichten, der Canzlei, der Polizei und den Posten, wie auch die
Thor-

Zehrschreiber und Gefangenwärter, auch die öffentlich angestellten Nachtwächter;

die Secretarien des Civilgerichts und der Expeditions-Secretair sind nicht ausgenommen, jedoch gilt in Hinsicht ihrer und aller sonstigen Bediensteten des Staats der Grundsatz, daß, sobald ihre Dienstpflicht mit ihrer Amtspflicht zusammentrifft, sie vom Dienste der Bürger-Wehr zu dispensiren sind;

- 6) der General-Einnehmer, die Accise-Beamten und Consumtions-Diener;
- 7) die Prediger und die öffentlich angestellten Lehrer an den Schulen, wie auch die von Academien zurückkehrenden Candidaten der Theologie;
- 8) die Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und deren Gehülffen;
- 9) alle, die schon in wirklichen Kriegsdiensten stehen; diejenigen, welche bei dem Hanseatischen Militair als Officiere gestanden haben, brauchen nur dann einzutreten, wenn sie in dem nämlichen Grade als Officiere gewählt oder angestellt werden.
- 10) diejenigen, welche Leibesgebrechen oder körperliche Schwäche zum Dienste untauglich machen.

Wer von den zum Dienste des 4ten Bataillons Verpflichteten, als Gelehrter, Kaufmann, Handwerker, oder sonst zu seiner Bildung oder seiner Geschäfte wegen, Bremen auf längere oder kürzere Zeit verlassen will, muß Urlaub dazu bei der Bewaffnungs-Deputation nachsuchen und erhalten; jedoch muß er bei seiner Rückkehr wieder in das Bataillon ein-

eintreten und mit Einrechnung seines etwa schon frühern Dienstes bei diesem Bataillon wenigstens zwei Jahre dienen, selbst, wenn er dadurch über das zum Austritte bestimmte Alter hinauskommen sollte. Sollte jedoch eine solche Abwesenheit über das 25ste Jahr des Wehrmanns hinaus dauern, so bleibt es der Bewaffnungs-Deputation überlassen, zu bestimmen, in wie fern er auf kürzere oder längere Zeit zu diesem Bataillon noch zuzuziehen.

Wer zum Dienste tüchtig ist, muß solchen selbst leisten, und kann keinen Andern für sich stellen.

Es versteht sich übrigens, daß die rüstigen Männer, welche, ohnerachtet sie über das gesetzliche Alter hinaus sind, an der Waffen-Ehre Theil zu nehmen wünschen, davon nicht ausgeschlossen werden dürfen.

III. Ausgeschlossen von der allgemeinen Bewaffnung sind:

- 1) Die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs-Deputation unbenommen, die Fremden, welche am Waffendienst Theil zu nehmen wünschen, in sofern sie gute Zeugnisse ihres sittlichen Characters haben und sich selbst ausrüsten können, in die Bataillone, wohin sie nach ihrem Alter gehören, aufzunehmen.
- 2) Diejenigen, die keine zureichende bürgerliche Erwerbquelle nachzuweisen im Stande sind.
- 3) Die, welche böser Ruf, ehrloses Geschäft, verdächtige Gesinnung, feiges Betragen, entehrende Strafen, nach dem Urtheile der Bewaffnungs-Deputation der Waffen-Ehre unwürdig machen.

4) Würde

- 4) Würde auch ein Officier oder Unter-Officier sich gerichtlich für Fallit erklären, so wird er vom Dienste der Bürger-Wehr so lange ausgeschlossen, bis er seine Gläubiger befriedigt haben wird.

IV. Ein Theil der Männer vom 26sten bis zum 50sten Jahre sollen zunächst zu der Bedienung der Feuer- sprühen angestellt und dazu in besondere Compagnien vertheilt werden.

Sie sind dafür von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienste der Bürger-Wehr frei, können aber in außerordentlichen und dringenden Fällen von der Bewaffnungs-Deputation aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

Jedoch sollen sie zuerst, soweit es ausreicht, aus den nicht zu der Bürger-Wehr aufgeförderten Personen, wenn sie dazu tauglich, genommen werden.

V. Die Wehrmänner des 4ten und diejenigen der drei ersten Bataillons, welche damit versehen, tragen im Dienste die vorgeschriebene Uniform.

Das 4te Bataillon wird auf Kosten des Staats mit Uniformen versehen. Für die Uniformirung der 3 übrigen Bataillons wird der Staat künftig nicht mehr sorgen.

Es steht Jedem frei, sich die Uniform selbst verfertigen zu lassen, nur muß sie mit dem vorgeschriebenen Muster übereinstimmen. Den Uebrigen wird sie nebst Patronentasche und Koppel zu einem von der Bewaffnungs-Deputation zu bestimmenden Preise geliefert.

Jeder aus dem 4ten Bataillon austretende Wehrmann muß die zu demselben gehörenden Waffen zurücklassen.

E

Jeder

Jeder jetzt und künftig von dem Dienst der Bürger-Wehr Austretende muß die große und kleine Armatur, und in der Regel auch die ihm vom Staate gelieferten Kleider, abliefern.

Zur Erleichterung der jährlichen Unterhaltungskosten der Bürger-Wehr soll künftig jeder zuschwörende Bürger einen noch näher zu bestimmenden Beitrag entrichten.

VI. Eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft hat unter dem Namen: „Bewaffnungs-Deputation“, die unmittelbare Aufsicht und oberste Verwaltung der Bürger-Wehr.

Sie besteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und dem Obersten der Bürger-Wehr.

VII. Der Oberste ist der Anführer der gesammten Bürger-Wehr. Er muß hiesiger Bürger seyn. Seine Ernennung geschieht vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuschlagenden Personen.

VIII. Dem Obersten wird eine besoldete Militär-Person, mit dem Range eines Hauptmanns, als General-Adjutant, zugeordnet; die Ernennung desselben geschieht ebenfalls vom Senate aus drei Ihm von der Bewaffnungs-Deputation dazu vorzuschlagenden Personen. Zuvor muß durch diese Deputation ein Gutachten von dem Obersten über wenigstens zwei von ihm zu dieser Stelle vorzuschlagende Personen eingeholt werden.

IX. Die Wehrmänner werden in Bataillons und Compagnien eingetheilt.

Ein allgemeines Dienst-Reglement ist für die Bürger-Wehr entworfen, und hierneben publicirt, worin der Anfang

fang ihrer Dienstpflichten überhaupt möglichst genau bestimmt worden.

X. Jedes der drei ersten Bataillons hat einen Major, einen Quartiermeister und einen Adjutanten.

Jede Compagnie einen Hauptmann, drei Lieutenants, einen Feldwebel, einen Fourier und zehn Unter-Officiere.

Das 4. Bataillon besteht aus dem Staab von 1 Major, 1 Adjutant (dessen Stelle der General-Adjutant versieht), 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Staabs-Feldwebel, 1 Staabs-Halbmondbläser, 1 Bataillons-Tambour; ferner aus 4 Compagnien mit 4 Hauptleuten, 4 Ober- und 8 Unter-Lieutenants, 5 Feldwebeln, 4 Fourieren und 10 Unter-Officieren.

XI. Bei den drei ersten Bataillons gilt für die Wahl und Ernennung der Officiere und Unter-Officiere die folgende Regel:

Die Lieutenants werden von der Compagnie aus bis zu sechs von der Bewaffnungs-Deputation für jede Stelle vorzuschlagenden Personen, wovon die Hälfte aus den Feldwebel, Fourier und Unter-Officiers, und wozu auch ferner die ehemaligen Bürger-Officiere der Compagnie, worin die Vacanz ist, wenn sie noch in den Jahren der Pflichtigkeitkeit sind, zu nehmen, gewählt.

Sie rücken ohne Weiteres unter sich auf, von Unter- zu Ober-Lieutenants. Die Hauptleute werden von der Bewaffnungs-Deputation ernannt, wozu ihr für jede Stelle vier Personen aus der Compagnie, worin die Stelle erledigt worden, präsentirt werden, welche die sämtlichen Officiere jedes Bataillons wählen.

Die Majore bei allen vier Bataillonen werden von dem Senate ernannt, nachdem Ihm von der Bewaffnungs-Deputation dazu drei Personen aus den Officieren des Bataillons zu jeder Stelle vorgeschlagen worden.

XII. Die Unter-Officiere werden von ihren Unter-Officierschaften, der Feldwebel und Fourier aber von der Compagnie, auf den Vorschlag der Bewaffnungs-Deputation, gewählt.

XIII. Bei dem vierten Bataillon werden die Stellen der Hauptleute und der übrigen Officiere und Unter-Officiere (mit Ausnahme der ersten Ernennung, die der Bewaffnungs-Deputation allein überlassen bleibt) künftig so besetzt werden:

Daß die sämtlichen Officiere des Bataillons der Bewaffnungs-Deputation drei Personen zu der erlesigten Stelle vorschlagen, aus welchen diese einen Officier oder Unter-Officier ernennt; wobei unter den Officieren und Unter-Officieren gleich eine Anciennität zu bestimmen, nach welcher sie in der Folge aufrücken.

Nur solche Personen sind die Ernennung zu Officiers- oder Unter-Officiers-Stellen anzunehmen verbunden, die in dem Alter der Pflichtigkeit zu diesem Bataillon sind.

Jeder, den die Ernennung zu einer Officier-Stelle getroffen, oder der sie angenommen, ist drei Jahre hindurch sie zu bekleiden verbunden.

XIV. In Rücksicht der Disposition des Senats über die Bürger-Wehr sind zwischen Rath und Bürgerschaft besondere Grundsätze vereinbart.

XV. In Disciplinarsachen der Bürger-Wehr kann die Bewaffnungs-Deputation eine angemessene Anzahl derselben

versammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, sofort den Senat davon zu benachrichtigen und seine Genehmigung einzuholen.

Hierunter sind jedoch die gewöhnlichen Waffenübungen nicht mitbegriffen, deren oberste Leitung der Bewaffnungs-Deputation zusteht.

Die Befehle des Senats an den Obersten der Bürgerwehr gelangen nur durch die Bewaffnungs-Deputation dahin.

XVI. Der Bürgereid für die Bürger und der Huldigungs-Eid für die Einwohner des Gebiets, soll künftig auch die militairische Verpflichtung im Dienste der Bürger-Wehr ausdrücken. Diejenigen aber, welche bei dem Eintritte in die Bürger-Wehr solchen Bürger- oder Huldigungs-Eid noch nicht geleistet haben, sollen folgenden Eid leisten:

„Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott! daß, nachdem ich als Wehrmann in die Bürger-Wehr der freien Hansestadt Bremen aufgenommen bin, ich meine Dienstpflichten als solcher getreu erfüllen und Wehr und Waffen gut bewahren und erhalten will, so lange ich der Bürger-Wehr angehöre.

So wahr helfe mir Gott!“

XVII. Zur Untersuchung und Bestrafung der Subordinations- und Dienstvergehen der Wehrmänner wird ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der Bürger-Wehr“ niedergesetzt, welches besteht: Aus dem Obersten, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unter-Officier und drei Wehrmännern, welche von der Bewaffnungs-Deputation jedesmal ernannt werden. Außerdem gehört zu diesem Gerichte ein von der Bewaffnungs-Deputa-
tion

tion zu ernennender Rechtsgelehrter als Auditor; es versteht sich übrigens, daß bei Kriegsgerichten über Wehrmänner eines höhern Grades keine Wehrmänner eines geringern Grades Mitglieder des Gerichts seyn können.

Dem Kriegsgerichte muß jedesmal einer von den Commissarien des Senats zu der Bewaffnungs-Deputation präsidiren.

XVIII. Dieses Gericht erkennt nach den hierneben publicirten Disciplinargesetzen.

XIX. Halbjährig, nach der gewöhnlichen Zeit der Wohnungs-Veränderung, werden durch die Bataillons- und Compagnie-Chefs die Compagnie-Listen nachgesehen und umgeschrieben.

Die Majore und Hauptleute müssen bei Veränderung der Wohnung ihre Stelle niederlegen, brauchen jedoch nicht als bloße Wehrmänner einzutreten, und müssen bei Vacanzen mit auf die Wahl zu Officier-Stellen gesetzt werden. Die Lieutenants und Unter-Officiere treten bei veränderter Wohnung als bloße Wehrmänner ein, müssen aber bei entstehenden Vacanzen wieder auf die Wahl zu Stellen ihres Grades gesetzt werden.

In Hinsicht des 4. Bataillons fällt jedoch die lokale Eintheilung und die Verpflichtung der Wehrmänner dazu, nach ihren Wohnungen ganz hinweg; jeder Wehrmann wird, in diejenige Compagnie dieses Bataillons gestellt werden, in welcher er nach den Umständen gehört.

XX. In

XX. In Rücksicht der Waffenübungen wird die Regel festgesetzt:

Daß die drei ersten Bataillons, bei der schon erlangten Fertigkeit in den Waffenübungen, nur an den Sonntagen des September-Monats zu exerciren sind;

daß das 4te Bataillon und vorzüglich die jedesmal dazu neu Eingetretenen während zwei Sommer-Monaten an den drei paßlichen Wochentagen, in den Abendstunden, exercirt werde; außerdem aber dieses ganze Bataillon sich während dieser zwei Monate jeden Sonntag in den Morgenstunden und während des übrigen Theils des Jahres zweimal monatlich, versammle. Bei den Waffenübungen dieses 4ten Bataillons ist vorzüglich auf die Uebungen der Füßer, jedoch ohne Unterschied der Compagnien, Rücksicht zu nehmen;

die Unter-Officiere sind noch besonders zu üben, damit sie im Stande seyn mögen, kleine Abtheilungen zu unterweisen;

übrigens sollen am ersten Sonntage im Mai und November die sämtlichen Bataillons gemustert, und an jedem der drei hohen Feste gleichfalls allgemeine Musterungen gehalten werden;

auch wird jedesmal am 18. October die gesammte Bürger-Wehr unter die Waffen treten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 16. und publicirt am 21. April 1817.

17. Verordnung über die Reduction
der Bürger-Wehr und die Bildung eines
vierten Bataillons,

In Gemäßheit der heutigen Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Bürger-Wehr dieser freien Hansestadt ist die Verbindlichkeit der Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets zum Dienste bei den drei ersten Bataillons für jetzt auf das Alter vom vollendeten fünf und zwanzigsten bis zum vollendeten fünf und dreißigsten Jahre, und zum Dienste bei dem neu zu errichtenden vierten Bataillon zum vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre beschränkt und festgesetzt worden.

Die Ausführung, sowohl der hiernach bei den drei ersten Bataillons zu bewirkenden Reduction, als auch der Zuziehung der bisher Uebergangenen zu denselben, in sofern ihnen keine gesetzlichen Befreiungs-Gründe zur Seite stehen, und die Einrichtung des vierten Bataillons ist der Bewaffnungs-Deputation überlassen worden.

Der Senat fordert Seine Mitbürger hierdurch auf, den von derselben zu diesem Zweck zu treffenden Anordnungen überall gehörige Folge zu leisten; in der sichern Erwartung, daß von ihnen Allen zu der Erreichung eines so wichtigen Zwecks, wie die Einrichtung einer gehörig geordneten und ehrenvollen Bürger-Wehr ist, eifrig und gewissenhaft werbe mitgewirkt werden. Insbesondere erwartet Er von jedem Bürger und Einwohner die genaue und sorgfältige Beantwortung der Fragen, welche von der Bewaffnungs-Deputa-

putation zum Behuf der Organisation werden vorgelegt werden.

So viel insonderheit das zu bildende vierte Bataillon betrifft, so sind in Gemäßheit der von Rath und Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse bei der jetzigen ersten Einrichtung alle Bürger und Einwohner von Stadt und Gebiet und deren Söhne zu demselben zuzuziehen, welche in diesem laufenden Jahre das ein und zwanzigste Jahr angefangen haben, oder anfangen werden, bis zu denen, welche in diesem Jahre das fünf und zwanzigste Jahr vollenden; für die Zukunft werden jedes Jahr im Frühling alle Männer zugezogen werden, welche am 1. März solchen Jahres das zwanzigste Jahr bereits zurückgelegt haben, und auf gleiche Weise (jedoch mit Rücksicht auf die §. I der heutigen allgemeinen Verordnung enthaltenen Vorschrift) Alle von dem Bataillon austreten, welche zu gedachter Zeit das fünf und zwanzigste Jahr vollendet haben.

Die Ernennung zu den Officiers- und Unter-Officiers-Stellen bei diesem vierten Bataillon ist, mit Ausnahme des Majors, für diese erste Einrichtung, der Bewaffnungs-Deputation überlassen, und ihr empfohlen worden, dazu möglichst erfahrene Ober- und Unter-Officiere zu wählen, es mögen solche aus der bisherigen Bürger-Wehr gezogen werden, oder aus sonst gedienten Personen der Bürger bestehen.

Festgesetzte Besoldungen werden bei diesem Bataillon erhalten:

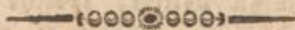
der Staabs-Feldwebel,

die Feldwebel,

der

der Staabs-Halbmondbläser,
 der Staabs-Tambour,
 die Tamboure und
 die Halbmondbläser.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
 16. und publicirt am 21. April 1817.



18. Bekanntmachung, das Ausmessen von Rocken an
 die Landleute betreffend.

Da manche Unfälle einen großen Theil der Bauern des hie-
 sigen Gebiets eine Zeit her betroffen haben, manche derselben
 auch an Brodkorn Mangel leiden, so ist unter diesen Um-
 ständen für diesesmal ausnahmsweise die Veranstaltung ge-
 troffen, daß ihnen vor der Hand von dem zunächst für die
 Stadt angeschafften Vorrathe getrockneten Rockens zu dem
 nämlichen Preise wie hiesigen Bürgern, somit zu 66 Grote
 das Viertel, überlassen werden soll.

Jeder Bewohner des Bremischen Stadtgebiets, der dies
 ses benutzen will, hat das Folgende zu beachten:

- 1) Er muß unter einem gedruckten, hinter dem Heerden-
 thorswalle im Hause No. 7 unentgeltlich zu erhalten-
 den und auszufüllenden Zettel mittelst seiner Unterschrift
 an Eidesstatt es versichern, daß er den Rocken einzig
 und

und allein zu seinem und seiner häuslichen Angehörigen Bedarf verbacken und verspeisen lassen wolle.

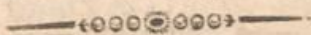
- 2) Die Ausmessung selbst geschieht gegen Eintieferung jeneszettels und baarer Zahlung, in Gold oder Bremer Groten, am alten Kornhause in der Martinistraße, an allen Wochentagen, mit Ausnahme der Festtage, Morgens von 8 bis 11 Uhr.
- 3) Niemand kann zur Zeit weniger als ein Viertel, noch mehr als zwei Scheffel, erhalten.
- 4) Diejenigen, welche nicht auf einmal mit einem viertel Scheffel sich zu versehen im Stande sind, können das Brod zu einem verhältnißmäßigen Preise bei den Grobbäckern erhalten.
- 5) Jeder Unterschleif, besonders der Ankauf auf fremden Namen, oder die Ueberlassung an Andere, besonders an Fremde, beides des Roccens und des Brods, ist untersagt und soll aufs Strengste bestraft werden.

Der gegenwärtige Beschluß ist den Landleuten durch das Verlesen von den Kanzeln im Gebiete bekannt zu machen, und soll an den Kirchthüren angeschlagen werden.

Bremen, am 26. April 1817.

In Auftrag des Senats:

E. H. S c h ö n e.



19. Bekanntmachung, die Anstellung von Wächtern
auf der Schlachte betreffend.

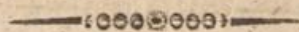
Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß von heute an auf der Schlachte zwei Wächter angestellt sind, welche von Morgens früh bis Abends, wo die Nacht-Wache eintritt, regelmäßig abgelöst werden.

Die Bestimmung dieser Wächter ist: für die Sicherheit der Kaufmannsgüter, des Holzes und Torfs, und der Lebensmittel an der Schlachte zu sorgen, die Entwendungen an denselben zu verhindern, und die Diebe zu verhaften. Die Wächter sind, als öffentlich angestellte Personen, durch ein Seitengewehr und durch ein Schild auf der Degenkoppel bezeichnet.

Wiewohl der Senat mit Grund erwarten kann, daß Jedermann gern zur Unterstützung dieser, den Schuß und die Sicherheit des Eigenthums bezweckenden Einrichtung beitragen werde, so warnt Er doch wohlmeinend gegen alle Störungen des Dienstes und gegen alle Beleidigungen der Wächter. Diese stehen im öffentlichen Dienste, und jedes Vergehen gegen dieselben würde eine strenge Bestrafung nach sich ziehen.

Der Schlachtvogt, der Krahnmeister und die Wupper mit ihren Leuten sind angewiesen, die Wächter, wo es in der Ausübung ihres Dienstes Noth thut, zu unterstützen und ihnen Beistand zu leisten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den
29. April und publicirt den 1. Mai 1817.



20. Verordnung in Betreff der Sistirung zur Ablei-
fung des Bürger-Eides.

Da Ein Hochweiser Rath glaubhaft erfahren hat, daß manche hier sich Aufhaltende, welche das Bürgerrecht erworben oder ererbt haben, und zur Abstattung des Bürgereides verpflichtet, dieser Verpflichtung bisher aber nicht nachgekommen sind, dem aber nicht länger nachgesehen werden kann, so verordnet Derselbe hiermit:

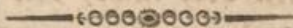
- 1) Alle diejenigen Personen männlichen Geschlechts, welche das hiesige Bürgerrecht, und zwar ohne Unterschied welches, erworben und noch nicht als Bürger den gewöhnlichen Eid abgeleistet haben; ferner diejenigen Söhne hiesiger Bürger, auf welche das älterliche Bürgerrecht vererbt, und die volljährig sind, dennoch aber noch nicht zugeschworen haben, müssen, sie mögen ein Gewerbe treiben oder nicht, den Bürgereid ableisten.
- 2) Alle Vorbenannte müssen in dem zu gedachter Handlung angeetzten Termin, am
Montag, den 19. Mai, Morgens pünktlich 9 Uhr,
oben am Rathhause vor dem Obergerichte
persönlich erscheinen, oder im Falle sie durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst behindert seyn sollten, müssen ihre nächsten Angehörigen erscheinen und den Grund der Verhinderung glaubhaft bescheinigen.
- 3) Jeder, der dieser Aufforderung nicht Folge leistet, soll an das Unter-Polizei-Gericht zur Untersuchung und zu einer den Umständen angemessenen Bestrafung verwiesen werden.

4) Künfte

- 4) Künftig soll Jeder, der das Bürgerrecht erwirbt, oder falls er es ererbt haben sollte, volljährig wird, am nächsten Obergerichte nach erfolgtem Ankaufe oder nach erreichter Volljährigkeit zur Eidesleistung sich stellen, bei Vermeidung der vorbemerkten Verweisung an das Gericht zur Untersuchung und Bestrafung.

Es erwartet Ein Hochweiser Rath die genaue Befolgung dieser zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Vorschriften um so zuversichtlicher, da im Entstehungsfalle jeder, der solche nicht befolgt, die damit gepaart gehenden ihn unausbleiblich treffenden Unannehmlichkeiten sich selbst beizumessen haben wird.

Beschlossen Bremen in der Rath's-Versammlung am 7. und publicirt am 12. Mai 1817.



21. Anzeige der Erhöhung des Preises des auszumessenden Rockens.

Da die Umstände es erheischen, eine Abänderung in Hinsicht des Preises des aus dem öffentlichen Korn-Vorrath auszumessenden Rockens eintreten zu lassen; so wird, vermöge der dazu erhaltenen Bevollmächtigung, es hierdurch zur Kunde aller, die es angeht, gebracht:

Daß am nächsten Montag, den 19. Mai, und an den folgenden Tagen, bis zu weiterer Bestimmung, der gedachte Rocken zu dem gleich Anfangs angenommenen
 Preise

Preise von einem Thaler, für den viertel Scheffel, überlassen werden soll.

Im Uebrigen aber bleibt es bei den desfalls verfügten hinlänglich bekannten Anordnungen.

Bremen, am 17. Mai 1817.

Von Deputationswegen.

22. Bestimmungen, wie es mit den Verpfändungen und dem Verkaufe unbeweglicher Grundstücke, auch mit den Testamenten und Eheverordnungen im Gerichte Begesack gehalten werden solle.

Zunächst die Entlegenheit des zum hiesigen Gebiete gehörigen Fleckens Begesack, und dann die Absicht, manche besonders in neuern Zeiten entstandene Zweifel zu lösen, haben Einen Hochweisen Rath veranlaßt, um, wie es mit den Verpfändungen und dem Verkaufe unbeweglicher Begesackischer Grundstücke, auch mit den Testamenten und Eheverordnungen der Begesacker gehalten werden soll, mittelst folgender Bestimmungen, anzuordnen und bekannt zu machen.

Diesemnach verordnet Derselbe hiermit:

I. Wegen der Hypothecationen.

1) Die von den Begesackern vorzunehmenden gerichtlichen Verpfändungen ihrer Grundstücke können gleich allen übrigen in der Stadt und dem Gebiete nur am Obergerichte geschehen.

2) Diese

- 2) Diese Verpfändungen sind auch an Nicht-Bürger und auch an Nicht-Untergehörige zulässig.
- 3) Es bedarf des persönlichen Erscheinens der Begefaccker, welche ihre dortigen Grundstücke mit Hypotheken beschweren wollen, am Obergerichte nicht, wenn sie
- a. vor dem dortigen Amte zum Protocolle erklären, daß und welches Grundstück sie, und wenn sie solches, auch wie hoch, und zu welchem Zinsfuße, verpfänden wollen, mit dem Beifügen, ob, eventualiter, was und wie viel der zu willigenden Hypothek bereits vorabgeht;
 - b. eine von dem Herrn Beamten zu beglaubigende Abschrift des ebengedachten Protocolls auslösen, welche sodann entweder von dem Schuldner oder dem Gläubiger, und zwar entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten am Obergerichte zu produciren ist; worauf alsdann
 - c. die hier anzustellenden Untersuchungen über die Befugniß zur Hypothecation, so wie die Verfügung über das Eintragen in die Hypothekens-Bücher von Amtswegen geschehen soll.

Dafern aber

- 4) die zu verpfändenden Grundstücke meyerpflichtig sind, muß der Consens zur Hypothecation abseiten der Guts-herrschaft vorab hier nachgesucht und ebenmäßig hier producirt werden,

II. Wegen des Verkaufs.

- 1) Es sollen die öffentlichen Verkäufe Wegesackischer Grundstücke, es mögen solche nun freiwillig oder gezwungen erfolgen, künftig zu Wegesack und zwar im Hafens-Hause vorgenommen werden.
- 2) Die Bekanntmachung erfolgt
 - a. durch die Publication von der Canzel, und zwar vor der Hand wenigstens in der Kirche zu Blumenthal;
 - b. durch ein Einrücken in die hiesigen wöchentlichen Nachrichten;
 - c. durch ein Anheften des Anschlags im Hafens-Hause zu Wegesack.
- 3) Die Angaben müssen entweder bei dem ersten Cabinet hiesiger Canzlei oder bei dem Amte zu Wegesack geschehen. Das vollständige Angabe-Protocoll aber kann nach beendigtem Termine zu Angaben nur hier ausgelöst werden.
- 4) Sofern die Deposition der Kauffumme erforderlich ist, kann solche nur hier erfolgen.
- 5) Es können auch übrigens qualificirte Nicht-Bürger und Nicht-Untergehörige zum Ankaufe zugelassen werden, wenn sie
 - a. dafür, daß die Bezahlung der Kaufgelder zur bestimmten Zeit erfolgen solle, sofort genügende Sicherheit bestellen;

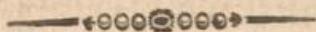
- b. binnen den nächsten 14 Tagen nach dem Ankaufe entweder das Gesuch um Aufnahme in das Verhältniß Wegesackischer Untergehörigen anbringen und bewilligt erhalten, oder aber, dafern sie solches Gesuch nicht anbringen, oder dasselbe ihnen abgeschlagen wird, einen annehmlich befundenen Wegesackischen Eingeseffenen als Stellvertreter willig und namhaft machen, der die jederzeitige pünktliche Leistung aller und jeder auf ein solches Grundstück ruhenden oder zu legenden öffentlichen Lasten und Abgaben übernimmt.

III. Wegen der Testamente und Eheverordnungen.

Allen und jeden Wegesackischer Eingeseffenen, welche ein Testament oder eine sonstige letztwillige Verfügung gemacht haben, so wie allen, welche dergleichen oder auch Eheverordnungen künftig machen wollen, steht es frei, sich des Beiraths und der Hülfe des Herrn Amtmanns bedienend, damit in der Form nichts versehen werde, zu bedienen, auch solche Documente größerer Sicherheit halber bei dem Amte zu deponiren; es müssen aber alle Testamente oder sonstige letztwillige Verfügungen nach dem Tode des oder der Erblasser dem erstern hiesigen Obergerichts-Secretair, der das Eintragen in die allgemeinen Testamenten-Bücher, so wie die Publication derselben, zu besorgen hat, zugestellt werden, welcher darauf solche an das Amt zur Wegesack mit dem Kosten-Verzeichnisse zurückschickt, um auch daselbst in ein Testamenten-

menten-Buch eingetragen, und alsdann dem oder den Haupt-
erben gegen Erlegung der Kosten zugestellt zu werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
21. und publicirt den 24. Mai 1817.



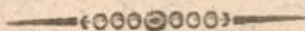
23. Anzeige der weitem Erhöhung des Preises
des auszumessenden Rockens.

Da der früherhin für die Stadt angeschaffte Vorrath gedörr-
ten Rockens ausgemessen ist, und zum nämlichen Zwecke eine
erst jetzt angekommene Parthei Rocken benutzt werden soll,
nicht nur aber diese Parthei zu einem ungleich höhern Preise
angekauft ist, sondern auch andere Umstände es erheischen,
eine Abänderung eintreten zu lassen, so wird hiermit zur öffent-
lichen Kunde gebracht:

Daß morgen Freitag, den 6. Juni, und ferner vor
der Hand und bis auf weiteres, von dem öffentlichen
Kornvorrathe das Viertel zu 1 Rthlr. 9 Grote ver-
kauft werden soll.

Bremen, den 5. Juni 1817.

Von Deputationswegen.



24. Bekanntmachung, die Festsetzung
des Bogelschießen für die Bürger-Wehr auf
den 18. Juni betreffend.

Nachdem durch das am 13. October v. J. erlassene Proclam die Anordnung eines Bogelschießens in einer dazu am besten geeigneten Jahreszeit den hiesigen Wehrmännern öffentlich zugesichert, und dasselbe auf den 18. dieses Monats nunmehr festgesetzt worden, so wird solches, und daß die desfalligen weitem Verfügungen in Ausführung zu bringen, der Bewaffnungs-Deputation übertragen worden, hiermit zu Jedermanns Nachricht öffentlich angezeigt.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
6. und publicirt den 8. Juni 1817.

—○○○○○○—

25. Weitere Bekanntmachung, die Sisirung zur Abstat-
tung des Bürgereides betreffend.

Da in dem, durch das Proclam vom 12. Mai dieses Jahres, angesetzten Termine, zwar sehr Viele, die bis dahin ausgesetzte Verbindlichkeit, um nach zurückgelegtem 25ten Jahre den Bürgereid abzuleisten, erfüllt haben, Manche aber hinterher die Nichterfüllung mit ihrer Abwesenheit, Unkunde und dergleichen entschuldigt haben, so wird in Rücksicht der Letztern sowohl, als überhaupt aller, welche der erwähnten Verbindlichkeit noch nicht nachgekommen

men sind, so wie für die Zukunft hiermit verordnet und anerinnert:

- 1) Alle und jede hiesige Bürger und Bürgers-Söhne, welche, obschon sie das 25. Jahr zurückgelegt, noch nicht zugeschworen haben, sind hierdurch und zwar zum letztenmale verladen, um am

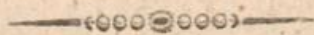
Montag, den 16. Juni, Morgens
pünktlich 9 Uhr, am Obergerichte auf
dem Rathhause,

persönlich zu erscheinen, und daselbst den Bürgereid abzuleisten. Nur Abwesende oder Kranke sind davon dispensirt, falls ihre nächsten Angehörigen im nämlichen Termine erscheinen und den Grund ihrer Behinderung glaubhaft nachweisen.

- 2) In Zukunft muß Jeder, der das Bürgerrecht erwirbt, oder als Bürgers-Sohn das 25. Jahr zurückgelegt hat, am nächsten darauf folgenden Obergerichte zur Eidesleistung sich stellen.
- 3) Ein Jeder, der, sey es jetzt oder künftig, den vorbemerkten Aufforderungen nicht Folge leistet, wird an das Unter-Polizei-Gericht zur Untersuchung und zu einer den Umständen angemessenen Bestrafung verwiesen.

Wornach sich ein Jeder zu richten, und die im Entstehungsfalle ihn unausbleiblich treffenden Unannehmlichkeiten lediglich sich selbst beizumessen haben wird.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
6. und publicirt am 9. Juni 1817.



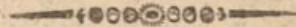
26. Anzeige der abgeänderten Bestimmungen des
Ausmessen des Rockens betreffend.

Der sich verringernde Vorrath des für die Stadt angeschafften Rockens, der Umstand, daß bereits mehrere Fälle, wo eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß Unterschleife bei dem Ankaufe des Rockens vorgefallen sind, angezeigt worden, und untersucht werden, der Wunsch endlich, daß der noch vorhandene Vorrath zunächst den bedürftigeren Classen zu Gute komme, haben folgende abgeänderte Bestimmung erforderlich gemacht:

- 1) Von jetzt an und bis auf weitere Verfügung wird kein Korn ausgemessen werden.
- 2) Die Grobbäcker sollen nach wie vor von dem noch vorhandenen Rocken zum Preise von 1 Rthlr. 9 Grote das Viertel erhalten, um davon das Brod nach dem verhältnißmäßigen Stücken auszubacken und hiesigen Einwohnern oder Bewohnern des hiesigen Gebiets zu verkaufen.
- 3) Die Polizei-Behörden sind ersucht, um die Grobbäcker hinsichtlich des Gewichts des solchergestalt von ihnen zu verbackenden Brodes fleißig zu controlliren.

Bremen, den 14. Juni 1817.

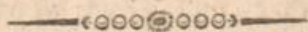
Von Deputationswegen.



27. Bekanntmachung wegen Visitation des Bege-
sacker Amtsgerichts.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die Herren Senatoren und Doctoren Deneken und Dunze von Ihm beauftragt sind, die nach einem bei der Einrichtung der gegenwärtigen Justiz-Verfassung Begeßacks genommenen Beschlusse, jährlich zu verfügende Visitation des dortigen Gerichts, nunmehr zum Erstenmale vorzunehmen, und daß daher ein Jeder, welcher irgend etwas, was das dortige Gericht betrifft, vorzutragen haben möchte, mit solchem etwanigen Antrage an Unsere obgenannten Herren Commissarien zu verweisen, und in einem von diesen nach Zeit und Ort näher zu bestimmen und öffentlich vorab bekannt zu machenden, in Begeßack abzuhaltenden Termine, das Anliegen eines Jeden, in Betreff des erwähnten Gegenstandes, entgegen zu nehmen, und darüber demnächst der Bericht dem Senate zu erstatten sey.

Beschlossen in der Raths-Versammlung zu Bremen am 11. Juni und bekannt gemacht in Begeßack am 15. Juni 1817.



28. Bekanntmachung, die Ernennung von Land-
herren betreffend.

Da Ein Hochweiser Rath dem wahren Besten der Bewohner des hiesigen Stadtgebiets es für zuträglich erachtet
hat,

hat, einige Seiner Mitglieder dazu zu ernennen, um die Regierungs-Angelegenheiten auf dem Lande wahrzunehmen, so wird das Desfallsige, so weit es nöthig, zur Kunde aller, die es angeht, hiermit bekannt gemacht:

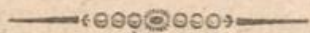
1. Zur Verwaltung der Regierungs-Angelegenheiten im Stadtgebiete, namentlich aller und jeder Polizei-Gegenstände und des früherhin dem Gowgräfen untergeordneten Deichwesens, sind eigene Commissarien unter der Benennung von Landherren ernannt, um nach der ihnen ertheilten Instruction zu verfahren.
2. Die rechtlichen Streitigkeiten der Landleute, so wie die Untersuchungen in Strassachen, gehören nicht zu ihrem Wirkungskreise, sondern bleiben nach wie vor der Erörterung und Entscheidung der Gerichte unterworfen; es ist jedoch, so viel die erstern betrifft, den Partheien freigestellt, um, ehe sie den gerichtlichen Weg einschlagen, sich mit der Bitte um Vermittelung an den Herrn Landherren des Bezirks zu wenden, der sich in den dazu vereignenden Fällen dazu willig finden lassen wird.
3. Zum Landherren in dem Ober- und Nieder-Biehlande ist ernannt der
 Herr Doctor und Senator Pavenstedt.
 Zum Landherren im ganzen Gebiete diesseits der Weser, mit Ausnahme des Fleckens Begesack, ist ernannt der
 Herr Doctor und Senator Schumacher.
4. Jeder, den es angeht, wird, je nachdem er in dem einen oder andern der erwähnten beiden Districte angehessen ist, und als solcher oder auch sonst in den zur
 Com-

Competenz der Landherren gehörigen Angelegenheiten etwas zu suchen oder anzutragen hat, an den ersten oder zweiten der genannten Herren sich wenden, so wie auch Jeder den deshalb zu erlassenden Verfügungen der gedachten Herren Folge zu leisten hat.

5. In Fällen, da einer der ernannten Landherren abwesend oder sonst behindert seyn sollte, sein Geschäft wahrzunehmen, übernimmt der andere einstweilen dessen Verrichtungen.

Wornach sich ein Jeder, den es angeht, zu richten und zu achten hat.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 11, und publicirt den 15. Juni 1817.



29. Bekanntmachung in Betreff des Abkaufs von Grundzinsen, Stättegeldern u. dergl.

Da es den Eigenthümern von Grundstücken, auf welche gewisse Abgaben an die Stadt, unter der Benennung von Stättegeldern, Grundzinsen und dergleichen haften, nicht anders wie erwünscht seyn kann, sich die Gelegenheit verschafft zu sehen, ihre Grundstücke von solchen Lasten durch Loskauf gänzlich befreien, eben dadurch aber ihren Erben einen höhern Werth verschaffen zu können; nebenbei auch ein solcher Abkauf dazu beitragen wird, den Geschäftsgang bei der General-Casse mehr zu vereinfachen, so haben Rath und Bürgerschaft dazu sich vereinbart, und es werden die nachfolgenden

den näheren Bestimmungen zur Kenntniß aller, die es angeht, hiermit gebracht:

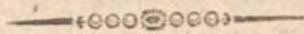
- I. Alle und Jede, welche in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete, unter dem Namen von Renten, ewigen Renten, Grundzins, Erbenzins, Grundhauer, Grundgeld, Grundstättegeld, Stättegeld, desgleichen unter der Benennung von Hühnergeld, Gartenzins und Osterzins jährlich ein Gewisses an die allgemeine Stadtcasse zu bezahlen haben, erhalten die Befugniß, sich davon frei zu kaufen, wenn sie dafür den $33\frac{1}{2}$ -fachen Betrag der jährlichen ordentlichen Abgaben erlegen.
- II. Bei denjenigen der genannten Abgaben aber, wobei in Fällen, wo das damit belastete Grundstück seinen Besitzer veränderte, ein gewisser Weinkauf bezahlt werden mußte, muß außerdem noch der $33\frac{1}{2}$ -malige Betrag des $\frac{1}{3}$ Theils dieses Weinkaufs bezahlt werden. Ebenso verhält es sich mit dem sogenannten Schreibgeld oder den Contracts-Gebühren, wo solches neben dem Weinkaufe eingeführt war, als wovon ebenfalls der $\frac{1}{3}$ Theil auf gleiche Weise zu capitalisiren ist.
- III. Hinsichtlich des sogenannten Königs-Zinses hat es bei den in der Verordnung vom 28. November 1814 festgestellten Abkaufsätzen, vermöge welcher zu entrichten ist:

von 1	bis 2	Schwaren	5	Rthlr.
— 2 $\frac{1}{2}$	— 4 $\frac{1}{2}$	—	10	—
— 5	Schwaren und darüber	15	—	

sein Verbleiben; jedoch ist allen denjenigen, welche von der damals ihnen ertheilten Befugniß, sich frei zu kaufen, in der zu der Zeit vorgeschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, die Freiheit ertheilt, zu dem Freikaufe nach der obigen Norm sich noch fernerhin zu melden.

- IV. Der Loskauf aller vorerwähnten Abgaben geschieht bei dem General-Einnehmer in baarem Gelde und gegen Quittung, es müssen aber zugleich alle etwanigen Rückstände verfallener Leistungen berichtet werden.
- V. Es soll einem Jeden, der die eine oder andere der vorbemerkten Abgaben zu entrichten hat, durch den General-Einnehmer eine besondere gedruckte Aufforderung, in welcher dasjenige, was im Falle eines Loskaufs zu erlegen, berechnet ist, zugeschickt werden.
- VI. Die den verschiedenen Pflichtigen angebotene Befugniß sich frei zu kaufen, enthält für solche zwar keinen Zwang, und steht es somit in eines Jeden freien Willkühr, davon Gebrauch zu machen oder nicht, Rath und Bürgerschaft aber behalten sich das Recht vor, dieses Anerbieten zurück zu nehmen, und es haben alsdann diejenigen, die die Gelegenheit nicht benutzt haben, kein Recht mehr darauf.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 13. und publicirt am 16. Juni 1817.



30. Bekanntmachung in Betreff der mit einigen Bundesstaaten abgeschlossenen Freizügigkeits-Verträge.

Ein dankbares Anerkennen der großen Wohlthaten und der frohen Aussichten, welche die zu Wien abgeschlossene Bundesacte dem Deutschen Vaterlande gewährt, hat den Senat der freien Hansestadt Bremen vermocht, die Bestimmungen derselben in Betreff der Befreiung von dem Abzugs-Rechte und der Nachsteuer, obgleich solche die hiesigen Städtischen Einkünfte und die Schuldentilgungs-Casse wesentlich beeinträchtigen, mit willigem Gemüthe in Anwendung zu bringen.

Davon ausgegangen, hat er keinen Anstand genommen, um außer den bereits früher bestandenen Freizügigkeits-Verträgen andern Deutschen Regierungen dergleichen anzubieten, und wo sie ihm angetragen wurden, sie anzunehmen.

Im Laufe des vorigen und dieses Jahres sind dergleichen Verträge auf den Grund der Bundesacte und nach dem Princip einer völligen Gleichstellung diesorts bereits förmlich abgeschlossen, mit:

- 1) Dem Königlich Preussischen Gouvernement, hinsichtlich der zum Deutschen Bunde gehörigen Königlich Preussischen Provinzen;
- 2) dem Königreich Hannover;
- 3) dem Königreich Württemberg;
- 4) dem Churfürstenthum Hessen;
- 5) dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,

und mit andern Deutschen Staaten sind die Unterhandlungen von hier aus bereits eingeleitet.

Obchon

Obschon bereits längst sämtliche Behörden, welche dabei concurriren, davon Kenntniß erhalten haben, so ermangelt der Senat doch auch nicht, solches, so wie daß der Termin, von welchem an jene neuern Verträge ihre rechtliche Wirkung äußern, der des Abschlusses der Deutschen Bundesacte, somit der 8. Juni 1815 sey, zur Kunde aller, die in den Fall kommen, davon Gebrauch zu machen, zu bringen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 17. und publicirt am 18. Juni 1817.



31. Nachträgliche Verordnung, die Waffenübungen der Bürger-Wehr an Sonn- und Festtagen betreffend.

Wann gleich in Gemäßheit der am 21. April d. J. publicirten Verordnung über die verbesserte Einrichtung der hiesigen Bürger-Wehr No. XX die Waffenübungen mit den drei ersten Bataillons an den Sonntagen des September-Monats statt finden, das vierte Bataillon aber auch während zwei Sommer-Monaten jeden Sonntag sich versammeln soll, überdem aber am ersten Sonntag im Mai und November die sämtlichen Bataillons gemustert und an jedem der drei hohen Feste gleichfalls allgemeine Musterungen gehalten werden sollen, so ist dennoch darauf Bedacht genommen worden, durch solche Waffenübungen und Musterungen den Gottesdienst an den Sonntagen und besonders an den drei hohen Festen nicht im Mindesten zu stören.

Und

Und damit allen Mißdeutungen jener Verordnung in dieser Hinsicht vorgebeugt werde, so findet der Senat Sich veranlaßt, hierdurch allgemein bekannt zu machen:

- a) daß zu den Waffenübungen und Musterungen der Bürger-Wehr an den Sonntagen der frühe Morgen zwar gewidmet, die Verfügung indessen getroffen worden sey, daß das Vorbeimarschiren mit Trommeln oder Musik in der Nähe der Kirchen an den Sonntagen während des Gottesdienstes ferner keine Statt finden solle;
- b) daß die Absicht jener Verordnung nicht dahin gehe, die verordneten allgemeinen Musterungen an den hohen Festen selbst vorzunehmen, sondern nur um die Zeit derselben, so daß auf die dem Gottesdienste bestimmten hohen Festtage selbst, weder Musterungen noch Waffenübungen, vorgenommen werden sollen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 20, und publicirt den 23. Juni 1817.



32. Anzeige der Namen der jetzigen Verwalter
der milden Stiftungen.

Die bisherige gemeinschaftliche Verwaltung der vereint gewesenen milden Stiftungen ist durch Rath- und Bürgerschuß aufgehoben und die Sorge für dieselben wieder besondern Administrationen übertragen worden.

Da die verfassungsmäßig getroffenen neuen Einrichtungen jetzt in Wirksamkeit getreten sind, so hält die vom Senate

an-

angeordnete Inspection der milden Stiftungen es für ihre Pflicht, ihren wohlthätigen Mitbürgern, welche so warmen Antheil an dem Gedeihen unserer Unterstützungs-Anstalten nehmen, hiervon Nachricht zu ertheilen und ihnen die Namen der neuen Administratoren und die Stiftungen, welchen sie vorstehen, anzuzeigen.

1. Armenhaus und Mannhaus:

Herr Friedrich Detling, Rechnungsführer,
— Justin Friedrich Wilhelm Sken, Administrator.

2. St. Nicolai Wittwenhaus (Hutfilterstraße):

Herr Franz Johann Böving, Administrator.

3. St. Petri Wittwenhaus (Buchtstraße):

Herr Friedrich Schröder, Administrator.

4. St. Jacobi Wittwenhaus (auf der Tiefen):

Herr Christian Theodor Brunn, Administrator.

5. Reformirtes Waisenhaus:

Herr Johann Wilhelm Böving, Rechnungsführer,
— Diedrich Eizen, Administrator.

6. St. Petri Waisenhaus:

Herr Caspar Hermann Meynen, Rechnungsführer,
— Gerhard Christian Garlich, Administrator.

7. Krankenhaus:

Herr Daniel Meinerzhagen, Rechnungsführer,
— Hermann Theophilus Plate, Administrator.

8. St. Johannis Kloster (bis zu dessen Aufhebung):

Herr Georg Wilhelm Krüger, Rechnungsführer,
— Carl Focke, Administrator.

9. St.

9. St. Nemberti Hospital:

Herr Friedrich Wilhelm Casar, Rechnungsführer,
— Johann Friedrich Krüger, Administrator.

10. Beguinen Haus:

Herr Diederich Greve, Rechnungsführer,
— Friedrich Seemann, Administrator.

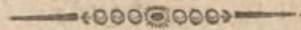
11. St. Isabeen Gasthaus:

Herr Heinrich Engelbert Haase, Rechnungsführer,
— Friedrich Rodewald, Administrator.

Bremen, den 23. Juni 1817.

Die Inspection
der genannten milden Stiftungen:

E. Michelhausen. Dr. Nonnen.
Dr. Vost. S. M. Lameyer.



33. Aufforderung an die Waffenfähigen, zur Formirung
des vierten Bataillons der Bürger-Garde.

Da zum Behufe der Organisation des vierten Bataillons der hiesigen Bürger-Wehr es erforderlich ist, daß alle waffenfähige Einwohner der Stadt und des Gebiets vom 20sten bis zum 25sten Jahre vor der Bewaffnungs-Deputation persönlich erscheinen, und ihre Namen, Alter, Gewerbe, Wohnung u. s. w. angeben, so werden alle zu obgedachter Classe gehörige Einwohner hierdurch aufgefordert, sich an den nachgesetzten Tagen, Morgens 8 Uhr, zu dem erwähnten Zwecke auf dem Eschenhofe

hose vor besagter Deputation persönlich einzufinden,
und zwar:

am Dienstage, den 22sten dieses Monats:

die aus U. L. Frauen und St. Ansgarii Kirchspiele;

am Mittwoch, den 23sten dieses Monats:

die aus St. Martini Kirchspiel und der Neustadt;

am Donnerstage, den 24sten dieses Monats:

die aus St. Stephani Kirchspiel;

am Freitage, den 25sten dieses Monats:

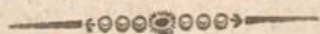
die aus der Vorstadt;

am Sonnabend, den 26sten dieses Monats:

die aus dem Gebiete der Stadt.

Je allgemeiner die Theilnahme ist, welche die verbesserte Einrichtung der hiesigen Bürger-Wehr bereits gefunden, desto mehr hält Sich der Senat versichert, daß jeder waffenfähige Einwohner von obgedachtem Alter zur bestimmten Zeit am gemeldeten Orte sich gerne einfinden, und die erforderliche Angabe pflichtmäßig verfügen werde, so daß es dazu nur dieser Aufforderung bedürfe; da im entgegensezten Falle die Zurückbleibenden als solche, welche in den bereits eröffneten Listen richtig verzeichnet worden, ohne weiteres angesehen werden, und als Wehrpflichtige des vierten Bataillons verzeichnet bleiben sollen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den
16. und publicirt den 20. Juli 1817.



34. Warnung wider die Contraventionen
beim Wechselstempel.

Durch eine gemeinschaftliche Beliebung von Rath und Bürgerſchaft iſt bei der verhältnißmäßigen Stempel-Abgabe unter andern das beſtimmt:

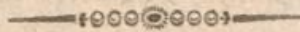
Daß Niemand hieſelbſt auf einen nicht mit dem Bremiſchen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig beſtimmten Verhältniſſe mit dem Betrage der Valuta hieſelbſt geſtempelten Wechsel oder Aſſignation, ſeinen Namen, es ſey als Ausſteller, Indoſſent, oder Acceptant, ſetzen dürfe, bei Strafe für jeden derſelben von einem Procent der Summe, auf welche der mit ſeiner Namens-Unteſchrift verſehene, überall nicht hieſelbſt geſtempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorſchriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert ſeyn würde, bezeichnete Wechsel oder Aſſignation lautet, und daß außerdem die vorſchriftsmäßige Stempel-Abgabe von demſelben nachbezahlt werden müſſe.

Obgleich durch die Verordnungen vom 1. Januar und 13. Juni 1814, 2. Januar 1815, 1. Januar 1816 und 13. März 1817 das Beſtehen und die Fortdauer jener Beliebung zur Genüge bekannt ſeyn muß, ſo hat Ein Hochweiſer Rath doch ungern vernommen, daß von Manchem ſolche nicht beachtet wird, und dieſe alſdann mit Entſchuldigungen, die das Geſetz als gültig nicht anerkennt, ſich zu ſchützen ſuchen.

Unangenehm ist es immer für den Senat, Sein Strafamt in Anwendung bringen zu müssen, Er kann Sich aber dessen, da wo das Gesetz klar spricht, nicht entheben.

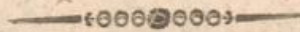
Er bringt daher zum Ueberfluß jene Bestimmungen abermals in Erinnerung und macht Allen und Jeden, die in dem Falle sich befinden, es zur Pflicht, um solche pünktlich zu erfüllen, und dadurch der sonst unausbleiblichen selbstverschuldeten Bestrafung zu entgehen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 18. und publicirt am 21. Juli 1817.



35. Bekanntmachung, die Revision des Theerslagers betreffend.

Unter dem 21. Juli wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1814, S. 132, No. 70, abgedruckte Bekanntmachung wiederholt.



36. Bekanntmachung, die Ausmessung von Rocken an minderbegüterte Bürger betreffend.

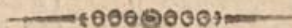
Es soll der noch übrige Vorrath des für die Stadt im vorigen Jahre angeschafften getrockneten Rockens, und zwar zur Erleichterung der minderbegüterten hiesigen Bürger und bür-

gerliche Lasten tragender Einwohner, nur diesen, zu einem mäßigen Preise bei einzelnen Vierteln ausgemessen werden, und es werden deshalb die folgenden näheren Bestimmungen bekannt gemacht:

- 1) Das Ausmessen geschieht zuerst am Dienstage, den 29. Juli d. J., des Morgens von 8 bis 12 Uhr, am alten Kornhause bei St. Martini, und es wird damit an allen Wochentagen so lange fortgefahren, bis jener Borrath erschöpft ist.
- 2) Niemand kann mehr als einen viertel Scheffel zur Zeit erhalten, und zahlt dafür 60 Bremer Grote.
- 3) Es wird zuversichtlich erwartet, daß dazu nicht Berechtigte, besonders auch die, welche zu den minder Begüterten nicht gehören, von diesem Nocken nicht holen lassen werden, indem sie dadurch der wohlgemeinten Absicht, Bedürftigere damit zu begünstigen, entgegen handeln würden. Uebrigens bleibt es
- 4) bei den, des Ausmessens des Nockens halber früherhin und namentlich am 22. März d. J. bekannt gemachten Bestimmungen, besonders der, des Ausfüllens und Unterschreibens eines Zettels im Hause No. 7 hinter dem Heerdenthors = Walle.

Bekannt gemacht Bremen am 28. Juli 1817.

Von Deputationswegen.



37. Publication der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 und der in Gemäßheit derselben gefaßten Beschlüsse des Bundestages über die Competenz der Bundes-Versammlung, über die Vermittelung derselben bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich, und Aufstellung einer Austrägal-Instanz, und über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit.

Die am 8. Juni 1815 von den verbündeten Deutschen Fürsten und freien Städten geschlossene Deutsche Bundes-Acte, ist zwar, als der die Berechtigungen und Verpflichtungen der Deutschen Bundes-Glieder bestimmende Grundvertrag, auch den Bürgern und Einwohnern Bremens längst bekannt geworden; die Verhandlungen, welche in Gemäßheit dieses Grundvertrags bei der Deutschen Bundes-Versammlung Statt gefunden, und die Beschlüsse, die von ihr gefaßt worden, sind zwar, als Gegenstände des allgemeinsten Interesses für jeden Deutschen, sämmtlich zur öffentlichen Kunde gekommen.

Ein Hochweiser Rath hält aber dennoch die förmliche Publication dieser, auch die Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebietes als Grundgesetz persönlich bindenden und berechtigenden Deutschen Bundes-Acte noch jetzt um so mehr für angemessen, als einige der in Folge derselben von der Bundes-Versammlung neuerlich gefaßten Beschlüsse von unmittelbarem und besonders wichtigem Interesse für diese Stadt und deren Angehörige sind.

Ein Hochweiser Rath macht daher zur allgemeineren Kunde und Nachachtung der Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebietes hierbei bekannt:

1) Die

- 1) Die Deutsche Bundes = Acte — deren die äußere und innere Sicherheit der Bundes = Staaten und die persönlichen Rechte jedes Deutschen Bürgers begründenden Bestimmungen, von jedem Deutschen dankbar erkannt worden. Folgend Lit. A.
- 2) Den in der 34. Sitzung der Bundes = Versammlung am 12. Junii d. J. gefaßten Beschluß über die Competenz der Bundes = Versammlung. Folgend Lit. B.
- 3) Den in der 35. Sitzung am 16. Junii d. J. gefaßten Beschluß über die Vermittelung der Bundes = Versammlung bei Streitigkeiten der Bundes = Glieder unter sich und Aufstellung einer wohlgeordneten Ausstragal = Instanz, in Gemäßheit des II. Artikels der Bundes = Acte. Folgend Lit. C.

Die beiden Beschlüsse [2) und 3)] sind zwar nur als vorläufige und einstweilige gültige Beschlüsse zu betrachten, und ihre weitere Ausbildung und definitive Festsetzung ist vorbehalten worden. Es kann aber nicht verkant werden, wie wichtig schon jetzt diese Bestimmungen theils für die einzelnen Bundes = Staaten, theils für jeden einzelnen Deutschen Bürger sind, von denen jeder in vorkommenden Fällen die Nichtschnur seines Verfahrens zur Aufrechthaltung seiner in der Bundes = Acte gesicherten Gerechtsame vorfindet.

- 4) Den in der 37. Sitzung der Deutschen = Bundes = Versammlung am 25. Julii d. J. in Gemäßheit des 18. Artikels c) der Bundes = Acte gefaßten Beschluß

Schluss über die Nachsteuer und Abschossfreiheit. Folgend Lit. D.

In dem 8. §. dieses Beschlusses ist zwar als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den Deutschen Bundes-Staaten Statt haben soll, der 1. Juli d. J. festgesetzt. Da indeß bereits vor diesem Beschluss mit mehreren Deutschen in der Bekanntmachung des Senats vom 18. Juni d. J. benannten Bundes-Staaten besondere Freizügigkeits-Verträge geschlossen, und hierin der Termin ihrer Wirksamkeit auf den 8. Juni 1815 festgesetzt worden; so hat es hierbei, in Rücksicht dieser Staaten, sein Bewenden.

Die Behörden, die es angeht, sind in Gemäßheit dieses Beschlusses instruirt worden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 6. und publicirt am 11. August 1817.

Lit. A.

Deutsche Bundes-Acte.

Wien, den 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängig-

hängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Se. Kaiserlich = Königliche apostolische Majestät
den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar,
Fürsten von Metternich u. s. w.

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß S. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Artikel 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Arti-

Artikel 3.

Alle Bundes-Glieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten.

Artikel 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermaassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich	I	Stimme.
2) Preußen	I	—
3) Baiern	I	—
4) Sachsen	I	—
5) Hannover	I	—
6) Württemberg	I	—
7) Baden	I	—
8) Churhessen	I	—
9) Großherzogthum Hessen	I	—
10) Dänemark, wegen Hollstein	I	—
11) Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg	I	—
12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	I	—
13) Braunschweig und Nassau	I	—
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	I	—
		15) Holl-

- 15) Hollstein = Oldenburg, Anhalt und
Schwarzburg 1 Stimme.
- 16) Hohenzollern, Lichtenstein, Neuß,
Schaumburg = Lippe, Lippe und
Waldeck 1 —
- 17) Die freien Städte: Lübeck, Frank-
furt, Bremen und Hamburg . . . 1 —

Zusammen 17 Stimmen.

Artikel 5.

Oesterreich hat bei der Bundes-Versammlung den Vor-
sitz. Jedes Bundes-Glied ist befugt, Vorschläge zu machen
und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflich-
tet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung
zu übergeben.

Artikel 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundge-
setzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte
selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf
gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich
die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rück-
sicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundes-
Staaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen
verabredet ist:

- 1) Oesterreich erhält 4 Stimmen.
- 2) Preußen 4 —
- 3) Sachsen 4 —
- 4) Baiern 4 —
- 5) Han-

5)	Hannover erhält	4	Stimmen.
6)	Württemberg	4	—
7)	Baden	3	—
8)	Churhessen	3	—
9)	Großherzogthum Hessen	3	—
10)	Hollstein	3	—
11)	Luxemburg	3	—
12)	Braunschweig	2	—
13)	Mecklenburg = Schwerin	2	—
14)	Nassau	2	—
15)	Sachsen = Weimar	1	—
16)	— Gotha	1	—
17)	— Coburg	1	—
18)	— Meinungen	1	—
19)	— Hildburghausen	1	—
20)	Mecklenburg = Strelitz	1	—
21)	Hollstein = Oldenburg	1	—
22)	Anhalt = Dessau	1	—
23)	— Bernburg	1	—
24)	— Cöthen	1	—
25)	Schwarzburg = Sondershausen	1	—
26)	— Rudolstadt	1	—
27)	Hohenzollern = Hechingen	1	—
28)	Lichtenstein	1	—
29)	Hohenzollern = Sigmaringen	1	—
30)	Waldeck	1	—
31)	Reuß, ättere Linie	1	—
32)	— jüngere Linie	1	—
33)	Schaumburg = Lippe	1	—
		34)	Lippe

34)	Lippe erhält	I	Stimme.
35)	Die freie Stadt Lübeck	I	—
36)	Die — — Frankfurt	I	—
37)	Die — — Bremen	I	—
38)	Die — — Hamburg	I	—

Zusammen 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Artikel 7.

In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlusentwürfe, werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulo-

gulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundes-Versammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundes-Versammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Artikel 8.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundes-Glieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundes-Versammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Hauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundes-Glieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundes-Versammlung keinen Einfluß ausüben.

Artikel 9.

Die Bundes-Versammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Artikel 10.

Das erste Geschäft der Bundes-Versammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und inneren Verhältnisse, seyn.

Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundes-Kriege, darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundes-Glieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundes-Staaten gerichtet wären.

Die Bundes-Glieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte

solte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austragal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Artikel 12.

Diejenigen Bundes-Glieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundes-Gliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wosfern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschiedung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Artikel 13.

In allen Bundes=Staaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Artikel 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundes=Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundes=Staaten sich dahin:

- a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleibt.
- b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.
- c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuße herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungrechten gehören.

Unter

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

- 1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.
- 2) Werden, nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.
- 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit, für sich und ihre Familien.
- 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besizung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtbarkeit, Orts-Polizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen, über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weitem Begründung und Feststellung eines in allen Deut-

sehen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreffe erlassene Königlich-Baierische Verordnung vom Jahre 1817, als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden-von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Artikel 15.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Detroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem Deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundes-Versammlung vorbehalten. Die Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Artikel 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Artikel 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitze und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundes-Staaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Artikel 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten folgende Rechte zuzusichern:

- a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.
 - b) Die Befugniß:
 - 1) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundes-Staat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch
 - 2) in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten;
- beides

beides jedoch nur in sofern keine Verbindlichkeit zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe. Und damit, wegen der dormal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militair-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglich gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

- c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundes-Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.
- d) Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Artikel 19.

Die Bundes-Glieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Arti-

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher nach Wien an die Kaiserlich-Desterreichische Hof- und Staats-Kanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juni im Jahre Eintausend Achthundert und funfzehn.

(Folgen die Unterschriften.)

Lit. B.

Vier und dreißigste Sitzung.
Geschehen Frankfurt, den 12. Juni 1817.

§. 223.

Competenz der Bundes-Versammlung.

Präsidium wolle das gemeinschaftliche Gutachten der in der 13. Sitzung vom 19. December 1816 gewählten Commission, über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung hiermit zu Protocoll geben, und die Bestimmungen hierüber vernehmen:

§. I. Der einstimmige Beschluß der Bundes-Versammlung in der 13. Sitzung vom 19. December vorigen Jahres hat der Commission den Auftrag ertheilt:

„ Ein

„Ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzu-
 „legen, woraus allgemeine, die Kompetenz der
 „Bundes = Versammlung vorbereitende Grundsätze
 „hervorgehen, und ihr einstweilen als Proviso-
 „rium bis zur definitiven Festsetzung der organi-
 „schen Einrichtungen überhaupt, zur Befolgung
 „dienen könnten.“

Zu Vollziehung dieses Auftrags hat die Commission ge-
 glaubt, zuvörderst den Begriff der Kompetenz und die daraus
 sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu
 müssen.

Die Festsetzung der Kompetenz der Deutschen Bundes-
 Versammlung ist gleich bedeutend mit der Festsetzung ihres
 Geschäfts = Umgangs, und diese gleich bedeutend mit der
 Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, ent-
 nommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der
 Kompetenz, diese Entwicklung umfaßt aber, wie schon in
 dem ersten Präsidial = Vortrage bemerkt worden, eine der
 Hauptgrundlagen des Deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich
 nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Ge-
 setze und organischen Einrichtungen, sondern, ohne diese Ge-
 setzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt
 sich auch die Frage der Kompetenz in vorerwähntem Sinne
 nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die
 vier Gesichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer
 Entwicklung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung
 überhaupt, alsdann auch die jetzt ausgehobene einzelne
 Frage

Frage der Kompetenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu seyn:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundes-Versammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundes-Acte und in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sey.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundes-Versammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die inneren Verhältnisse des Deutschen Bundes,
die II. die äußeren Verhältnisse desselben
zum Gegenstande hat.

§. 2. Zu No. I. Kompetenz = Bestimmung der Bundes-Versammlung in den inneren Verhältnissen des Deutschen Bundes.

Der Deutsche Bund, als ein mehrere souveraine Staaten mit einem gemeinsamen National-Bande umfassender Staatsverein, ist in seinen inneren Verhältnissen vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

- a) Betrachtet als eine Gesamtheit und
- b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelne Bestandtheile und Zubehörungen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Central = Punktes des Deutschen Bundes. Schon der Artikel 2 der Bundes = Acte begründet die zweifache Abtheilung, da all dort eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundes = Versammlung beziehen sich demnach, entweder

- A. auf den Bund selbst;
- B. auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, oder
- C. auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privat = Personen, oder Corporationen, oder ganze Classen begreifen.

A.

§. 3. Competenz = Bestimmung der Bundes = Versammlung in den innern, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

- 1) Die Bundes = Versammlung erkennt die Bundes = Acte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.
- 2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundes = Vereines im Ganzen bezweckt.

3) Wenn

- 3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des Deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundes-Versammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.
- 4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen Deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß; so ist die Bundes-Versammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde, berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in dem Artikel 16, 18 und 19 der Bundes-Acte vorbehaltenen und empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorherführten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundes-Acte, und vorzüglich in dem Grund-Charakter des Deutschen Bundes ihre Begründung.

B.

§. 4. Kompetenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den innern auf die einzelnen Deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung der einzelnen Deutschen Staaten und Regierungen, schlägt die Commission der Bundes-Versammlung folgende Beschlüsse vor:

1) Die

- 1) Die Bundes-Versammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundes-Staats von einem andern Bundes-Staate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.
- 2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist derselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner Deutschen Staaten, unter den bei Veranlassung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.
- 3) Die Bundes-Versammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundes-Acte Artikel 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebene öffentliche Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.
- 4) Dort, wo die Congress-Acte ausdrücklich der Bundes-Versammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn

- 5) Wenn die Regierung eines Bundes-Staats eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundes-Versammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.
- 6) Streitigkeiten der Deutschen Bundes-Glieder unter sich, sind, auf den Grund des 11. Artikels der Bundes-Acte, unbezweifelt der Competenz der Bundes-Versammlung unterworfen.
- 7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Artikel 6, 18 und 19 der Bundes-Acte beziehen.

C.

§. 5. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versammlung in den innern Angelegenheiten des Bundes, welche Privat-Personen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich desfalls erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesamtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

- 1) In sofern die Bundes- oder Congress-Acte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen-Bestimmungen

gen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundes-Versammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, so wie Anträge und Vorschläge desfalls zu übergeben.

- 2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundes-Versammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundes-Acte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.
- 3) Da der Begriff der vollen Souverainität der einzelnen Bundes-Staaten der Bundes-Acte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundes-Versammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indes gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundes-Acte die folgenden Ausnahmen:
 - a) Wenn der Fall einer in Rechtsfachen eintretenden Justiz-Verweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundes-Versammlung so befugt als verpflichtet seyn, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf

auf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Artikel 12, welcher die Justiz-Pflege nach drei Instanzen als einem im Deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn, wenn jede Deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justiz-Pflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bei wirklicher Justiz-Verweigerung eintreten können.

b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen den Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zu Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundes-Staat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines Deutschen Bundes-Staats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regie-

Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.

d) Als eine natürliche Folge von der hierbei eintretenden Reciprocität ist, im Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestages in einer Angelegenheit, welche einen Bundes-Staat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Maasse, daß

1) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthanen eines Bundes-Staates nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhülfe nicht erfolgt, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Artikel der Bundes-Acte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundes-Staat selbst erhebt,

hebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entfagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundes-Versammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundes-Staats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der Bundes-Acte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlaßt wird.

§. 6. Zu No. II. Kompetenz = Bestimmung der Bundes-Versammlung in den äußeren Verhältnissen des Deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesamtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundes-Acte der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Artikel 10 bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in sofern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indes schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatz ergibt, daß der Deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen,

hungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundes-Versammlung, als des im Artikel 4 zu Besorgung der Bundes-Angelegenheit berufenen activen Central-Punkte derselben, wesfalls die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich zu beziehen können glaubt.

§. 7. Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directiv-Normen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundes-Versammlung noch zweifelhaft seyn sollte, der zeither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen.

Schluß-Antrag.

Der von der hohen Bundes-Versammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen, rücksichtlich der Competenz des Bundestags, gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Daß die Bundes-Acte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber eben so erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission

ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundes-Versammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlichst vorzutragen: Daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundes-Acte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlaßten Bearbeitung unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden seyn, und gegenseitige freimüthige freundschaftliche Ausgleichungen eintreten: so wird doch im Wesentlichen, wo es einer festen Begründung des Deutschen Bundes, seine Sicherung von innen und außen gilt, nur ein Wille alle so beleben, wie wir unsern Zeitgenossen und der späteren Nachkommenschaft für ihr Wohl und Weh verantwortlich bleiben.

Präsidium: Die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische Annahme der in dem Commissions-Gutachten enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen entschieden; es ergebe sich also der

B e s c h l u ß:

Daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Kompetenz der Bundes-Versammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instruktionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werden.

Fünf und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt, den 16. Juni 1817.

§. 231.

Bermittelung der Bundes = Versammlung bei Streitigkeiten der Bundes = Glieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal = Instanz.

Präsidium legt den in der letzten vertraulichen Sitzung verlesenen Entwurf = Beschlusses über die Bermittelung der Bundes = Versammlung bei Streitigkeiten der Bundes = Glieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal = Instanz zur Genehmigung vor.

Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden, daher

B e s c h l u ß:

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des Deutschen Bundes, als eines mit einem gemeinschaftlichen National = Bande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundes = Acte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes = Versammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundes = Zweckes und zur Erfüllung der in der Bundes = Acte hierüber noch besonders

übernommenen Pflichten hat die Bundes-Versammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundes-Versammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundes-Gliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundes-Versammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Aufträge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundes-Versammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundes-Glieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des beschwerdeführenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundes-Versammlung vor allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

- a) durch einen Ausschuss versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundes-Gesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wiefern eine Zeitfrist zur Beledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundes-Versammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundes-Versammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt.

- b) Der Ausschuss wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine

eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

- c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuche der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuss, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundes-Versammlung Bericht erstatten.
- d) Die Vergleichsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubter Abschrift in dem Bundes-Archive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelpen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall

zu

zu bildenden Austrägal = Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI der Deutschen Bundes = Acte und dem würdevollen Standpunkte sämtlicher Deutschen Regierungen, kann die Deutsche Bundes = Versammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal = Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundes = Versammlung gemacht hat, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige angerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unpartheiische Bundes = Glieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählet.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justiz = Stelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundes = Gliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal = Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundes = Versammlung, so wie vermöge derselben Auftrags, handelt, und die Bundes = Versammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichs = Verhandlungen, förmlichen Auftrag

zur Vollziehung der Bundes-Acte als Aufrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justiz-Stellen der Deutschen Bundes-Glieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Aufrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmte gewählte von der Bundes-Versammlung förmlich dazu beauftragt wird.

- 4) Die Uebnahme des Aufrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justiz-Stelle ist als Bundes-Pflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundes-Versammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebnahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages, bei der Bundes-Versammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII der Bundes-Acte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundes-Glied erkoren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundes-Glied erwählt wird, in dessen Staaten mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundes-Versammlung diese Auswahl treffen.

5) Der

- 5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in Pleno zu verhandeln und das Urtheil, es sey ein definitives oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In erstem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheier eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst den Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.
- 6) Die Instruction des Prozesses geschieht nach der Prozeß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen all dort zu instruirenden Rechtsfächer verhandelt werden.
- 7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.
- 8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundes-Versammlung zu erstatten,

ten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

- 9) Das Erkenntniß ist, gemäß des Artikels XI der Bundes-Acte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen 4 Jahren anzubringen ist.
- 10) Das Restitutions-Mittel ist bei der Bundes-Versammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum Erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.
- 11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunkts u. d. gl. betrifft, so behält sich die Bundes-Versammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

Sieben und dreißigste Sitzung.

Geschehen Frankfurt, den 23. Juni 1817.

§. 254.

Nachsteuer- und Abzugsfreiheit.

Präsidentium wolle den in der letzten vertraulichen Sitzung verlesenen Entwurf-Beschlusses über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit heute zu Protokoll geben und vernehmen, ob derselbe angenommen werde.

Der Entwurf-Beschlusses wurde verlesen, und sämtliche Stimmen erklärten sich vollkommen damit einverstanden, daher

Beschluss:

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundes-Acte den Unterthanen der Deutschen Bundes-Staaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben e) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in sofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern Deutschen Bundes-Staat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

- I) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen, bezieht sich auf alle Deutschen Bundes-Staaten gegen einander.

2) Jede

- 2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundes-Staat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und
- 3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundes-Staats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung und dgl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Kollateral-Erbschaftssteuer, Stempel-Abgaben und dergl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

- 4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldbetragungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18 der Bundes-Acte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in sofern sie
 nur

nur von den aus einem Bundes-Staate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

- 5) Was den Loskauf von der Militair-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militair-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militair-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.
- 6) Die durch die Bundes-Acte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherrn, den Privat-Berechtigten, Commünen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer — kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

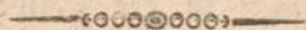
Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Acte bestehen zu lassen.

- 7) Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundes-Acte und dieser Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen, also in sofern als
sie

sie den in der Bundes-Acte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

- 8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den Deutschen Bundes-Staaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundes-Staaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthans-Recht zur Nichtschnur angenommen.



38. Bekanntmachung wegen Zeichnung zu Beiträgen für die Reparatur des Armenhauses.

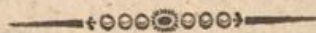
Da die Gebäude des hiesigen Armenhauses während der Französischen Usurpation sehr verfallen und zum Theile verderbt sind, dieses eine gründliche Ausbesserung erheischt und bei der Gelegenheit die Anlage zweckmäßigerer Einrichtungen im Innern jener Gebäude sich empfohlen hat, und daher vorgenommen werden wird, nun aber die Station des Armenhauses sich nicht im Stande findet, um ohne den Zweck dieser Anstalt zu schaden, aus eigenen Mitteln die dazu erforderlichen Baukosten zu bestreiten; so haben Rath und Bürgerschaft dahin sich vereinbaret, daß solche zum Theile durch

durch die General=Casse, zum Theil durch freiwillige Einzeichnungen gedeckt werden sollen.

Zur Beförderung der letztern haben die Diaconen sich willig finden lassen, um und zwar am nächsten Dienstag den 9. September, so wie an den folgenden Tagen, in der Alt-, Neu- und Vorstadt bei einem jeden die Subscription, wie viel er dem beäugten Zweck zu widmen beabsichte, aufzunehmen.

Das allgemeine Interesse, welches durch die veränderten Organisations=Einrichtungen der in Frage stehenden Stiftung neuerdings geweckt worden, so wie die wohlthätige Bestimmung dieser, berechtigen Einen Hochweisen Rath zu der gewissen Erwartung, daß das Resultat der freiwilligen Gaben dem Bedarfe entsprechen werde.

Beschlossen Bremen in der Raths=Versammlung am 2. und publicirt am 7. September 1817.



39. Regulatif für die Unterhaltung des
Punkendeichs.

Demnach der Punkendeich der am Ende des Winters 1816 überall und im Anfange des Jahrs 1817 an mehreren Stellen durch heftige Stürme in einem vorzüglich hohen Grade beschädigt worden, nunmehr theils durch die Deichpflichtigen selbst, theils und hauptsächlich aber für die Unvermögenderen und sofort aus eigenen Mitteln dazu nicht fähigen Anwohner von Staatswegen (indem die dazu erforderlichen Kosten für die

die

dieselben einstweilen vorschussweise und unter deren Verpflichtung des Erfasses aufgewandt sind), in völlig guten Stand hergestellt worden, nunmehr aber die Nothwendigkeit erfordert: daß derselbe in Zukunft in eben dem guten Stande und untadelhafter Beschaffenheit von allen Deichpflichtigen selbst erhalten werde, so verordnet Ein Hochweiser Rath hiermit das Folgende:

- 1) Es ist Allen und Jedem auf das ernstlichste untersagt: Kehrlicht, Asche, Spülwasser und dergleichen auf dem Deiche oder an dessen Dossirung, besonders nach der Wasserseite, auszuschütten, besonders auch wie mehrmals mißfällig bemerkt ist, Kartoffeln im oder nahe am Deiche einzugraben.
- 2) Es ist nicht minder gänzlich verboten: Ziege, Schaafe, Federvieh u. an dem Deiche gehen zu lassen.
- 3) In Zukunft sollen gegen jeden Winter diejenigen Stellen am Deiche, welche nicht völlig sicher oder im Spätjahr Beschädigungen erlitten haben, von den Deichpflichtigen mit Weidenbusch und untergelegtem Stroh oder Schilf bespreuet und diese Decke gehörig befestigt werden.
- 4) Im Frühling jedes Jahres müssen die ausgespülten oder versunkenen Stellen mit guter Erde (auf keinen Fall wie von einigen versucht ist mit Bauschutt) ausgefüllt und mit dicken Kleisoden bedeckt werden. Diese müssen nicht bloß ausgeworfen, sondern gehörig in Verband gelegt und festgestampft werden, damit sie Wurzeln schlagen, und möglichst nicht durch den Wellenschlag wieder fortgespült werden.

5) Auch

- 5) Auch sollen in jedem Frühling Weidenbusch und kurzstämmige Weiden, aller Orten, wo sie fehlen, am Fuße des Deichs angepflanzt und erhalten werden; indem dieses ein wirksames Mittel ist, den Wellenschlag zu mäßigen, den treibenden Braß aufzuhalten und die Eisschollen abzuwehren.
- 6) So oft das Ufer sich abspület, muß dasselbe abgeflächet und mit Weidenbusch, welcher ausgrünen kann, besteckt und bespreuet werden. Sollte aber sogar das Weser-Ufer im Grunde wegbrechen, so muß durch ein anzulegendes Grundbett den weiteren gefährlichen Folgen dieses Uebels bei Zeiten vorgebauet werden.
- 7) Auch der Weg auf dem Deiche oder die Kappe des Deiches muß jederzeit in gehöriger Ordnung gehalten, und jede Unordnung oder Vertiefung geebnet werden.
- 8) Die Deichpflichtigen haben übrigens hierbei in allen Stücken die Vorschriften und Befehle des jedesmaligen Herrn Inspectors des Pünkendeichs Folge zu leisten.

Ein Hochweiser Rath erwartet zuversichtlich, daß diese nur das allgemeine Beste bezweckenden Anordnungen von jedem, den es angeht, genau werden befolgt werden, und dieses um so mehr, als in dessen Entstehung ein jeder den daraus erwachsenden Nachtheil zu tragen und zu ersehen schuldig, überdies aber nachdrücklich bestraft werden soll.

Zur bessern Nachachtung und bleibenden Erinnerung soll dieses Regulatif abgedruckt werden, und jederzeit an den beiden Zugängen zum Pünkendeich angeschlagen seyn, jedem Deichpflichtigen aber ein Exemplar davon zugestellet werden.

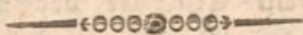
Endlich ist der Polizei-Commissär der Vorstadt, desgleichen auch der Vogt, beauftragt, auf die genaue Befolgung zu achten, und sowohl Jeden, der etwas versäumt, an die sofortige Befolgung zu erinnern, und wenn dieses ohne Erfolg bleibt, es dem jedesmaligen Herrn Inspector des Pundfendeichs anzuzeigen, als auch alle Vergehungen gegen die beiden ersten vorstehenden Artikel demselben sofort zu denunciiren.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 10. und publicirt am 15. September 1817.



40. Verordnung, die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bet-Tages betreffend.

Unter dem 21. September wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31, abgedruckte Verordnung wiederholt.



41. Bekanntmachung wegen Verbesserung des öffentlichen Unterrichts.

Das Bedürfnis einer verbesserten Einrichtung des öffentlichen Unterrichts für die Jugend männlichen Geschlechts aus den bemittelten Ständen ist in unserm Staate seit der Wiederherstellung der freien Verfassung lebhaft gefühlt. Der

R

Senat

Senat hat diesem wichtigen Gegenstande eine sorgfältige Beachtung und den von mehreren Seiten gemachten Vorschlägen eine ernste und wiederholte Prüfung gewidmet. Auch durch eine gemeinschaftliche Deputation aus Rath und Bürgerschaft sind diese erwogen. Da deren Gutachten, insbesondere der Antrag einer Vermehrung der bisherigen zu beschränkten Schuleinkünfte, genehmigt worden, so ist der Senat nunmehr in den Stand gesetzt, mit dem bevorstehenden Winter-Halbjahre die neue Einrichtung eintreten zu lassen.

In dem jetzigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft ist eine Verschiedenheit der Glücksgüter und der Lebensweise tief begründet, und verhindert eine gemeinsame Bildungsanstalt für alle Stände. Auch wäre es unbillig, die für Viele durch die Noth befohlenen Beschränkungen willkürlich Allen aufzulegen, auch da, wo keine Nothwendigkeit eines frühen Erwerbs durch körperliche Arbeit Zeit und Kräfte in Anspruch nimmt, und die Mittel allgemeiner Ausbildung mindert und beengt. Aber unter denjenigen, welchen diese verliehen sind, würde eine Absonderung und Trennung nicht zu rechtfertigen seyn vor dem Eintritte der Zeit, für welche die Wahl und die Ausbildung für einen besondern Beruf als zweckmäßig erkannt wird. Darum gehöret für selbige bis zu solchem Zeitpunkte

eine Vorschule.

Ihr Zweck ist: die allgemeine Bildung zu begründen, welche in jedem Verhältnisse den Werth der menschlichen Natur hervorhebt, zu jedem anständigen Berufe die Tüchtigkeit

keit vermehrt, und selbst die Wahl zu dem passendsten Berufe leitet. Doch darf diese Bildung nicht in dem Grade allgemein seyn, um auf unser Zeitalter, unsern Staat und das Deutsche Vaterland nicht besondere Rücksicht zu nehmen. Es wird daher sowohl das uns so werthe Eigenthümliche germanischer Art mit Liebe zu hegen und zu pflegen, als auch demselben die gute Einwirkung anzueignen seyn, welche wir andern Völkern, wie dem klassischen Alterthume, verdanken, als Bestandtheil der europäischen Kultur, deren wir uns rühmen.

Wird durch den Besuch einer in diesem Sinne bestehenden Vorschule, die Tauglichkeit für eine besondere Berufsfertigkeit länger, als bisher gewöhnlich, verzögert, so ist auch solches, und zwar aus Achtung gegen die höhern Anlagen des Menschen, beabsichtigt. Es soll nämlich dadurch die Einseitigkeit vermieden werden, welche dem Jünglinge einmal eingeprägt, durch das ganze Leben anzuhängen pflegt. — Auch Irthum in der Wahl des Berufs, — die Quelle steter Reue wird nach einer harmonischen Uebung der Geisteskräfte im Jugendalter sich seltener zeigen. — Wer dieser sich erfreuen mag, kann und wird die frühere Geschäftsfertigkeit des für einen besonderen Beruf einseitig Abgerichteten schnell einholen und dann leicht übertreffen.

Diese Vorschule besteht nach Verhältniß der Zahl der Schüler aus vier oder mehreren Klassen. Sie ist in der Regel, welche einzelne Ausnahmen zuläßt, für das Knabenalter vom achten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre berechnet. Bei der Eigenthümlichkeit der für dieses Alter pas-

senden Lehrweise und Behandlung, ist die Aufsicht und Leitung einem besonderen Vorsteher anvertrauet.

Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird geläufiges Lesen und Vorübung im Schreiben Deutscher Wörter und der Zahlzeichen vorausgesetzt.

Die Haupt-Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Deutsche, lateinische und Französische Sprache, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde und Mathematik, Schreiben, Rechnen und Zeichnen; deren Theilnahme ohne besondere von dem Vorsteher genehmigte Gründe kein Schüler sich entziehen darf. In der obersten Klasse wird außer der gewöhnlichen Schulzeit auch Unterricht in der Griechischen und der Englischen Sprache ertheilt, dessen Benützung von den Wünschen der Eltern und Vormünder, und von der Absicht der Weiterbildung abhängt.

Die eigentlichen Schulstunden sind Vormittags von 8 bis 12 Uhr, mit Ausnahme zweier Stunden wöchentlich zur Benützung des Unterrichts der Herren Prediger, und Nachmittags, außer Mittwoch und Sonnabend, von 3 bis 5 Uhr; in der untersten Klasse hört jedoch der Unterricht Vormittags um 11 Uhr auf.

In jeder Klasse werden gewisse gleichmäßige Fortschritte in den einzelnen Theilen des Unterrichts vorausgesetzt, und sollen in einem verhältnißmäßigen Gange vermehrt werden. Denn die harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte ist der Hauptzweck, wie der Erziehung, auch dieser Unterrichtsanstalt. Es ist darum zu wünschen, und wird für die Folge darauf gerechnet, daß die Schüler den Besuch der Vorschule in der untersten Klasse anfangen.

Die

Die Aufnahme darf zwar nach dem Alter und Kenntnissen auch künftig gleich in einer der obern Klassen geschehen; doch hat bei sehr ungleichmäßiger Ausbildung der Vorsteher die Befugniß und die Anweisung, zuvor die Vermehrung der Kenntnisse in einzelnen Fächern, worin der Knabe besonders zurückgeblieben, zur Bedingung zu machen.

Vor Ablauf des vierzehnten Jahres wird bei den meisten Schülern die Wahl eines Berufs wenigstens in so weit erfolgen, daß entschieden wird, ob sie dem gelehrten Stande, oder einem der andern Stände sich widmen, sollte es auch noch ungewiß bleiben, zu welcher Fakultäts-Wissenschaft, oder welchem unter den anderen Ständen, die einen früheren Eintritt ins praktische Leben erfordern, sie sich neigen.

Im ersteren Falle geschieht der Uebergang in die

G e l e h r t e n s c h u l e.

Diese wird, unter der Leitung eines besondern Vorstehers, aus drei Klassen bestehen und ist für das Jünglingsalter etwa vom funfzehnten bis zum neunzehnten Jahre bestimmt. — Bei fernerer Beachtung der allgemeinen menschlichen Bildung wird sie dennoch ihren besondern Zweck nunmehr vollständiger, als bisher, erfüllen können, da sie nicht zugleich für die eigenthümlichen Ansprüche anderer Stände zu sorgen hat.

Die Lehr-Gegenstände sind: Lateinische, Griechische und Französische Sprache, klassisches Alterthum, Geschichte, Erdbeschreibung, Mathematik und Logik. — Auch wird außer der gewöhnlichen Schulzeit zur Erlernung der Englischen und
der

der hebräischen Sprache durch öffentlichen Unterricht Gelegenheit gegeben.

Im Allgemeinen wird auf einzelne Fakultäts-Wissenschaften, welche dem akademischen Unterrichte vorbehalten bleiben, noch keine Rücksicht genommen, sondern auf die Kenntnisse, welche für jede derselben gründlich vorbereiten.

In dem Falle, daß der Schüler bei dem Abgange aus der Vorschule für einen anderen Stand, als den gelehrten, sich bestimmt, wird ihn die

H a n d e l s s c h u l e

aufnehmen. Diese besteht aus zwei Klassen unter einem eigenen Vorsteher und ist nicht bloß für künftige Kaufleute, sondern im Allgemeinen für Jünglinge vom anfangenden funfzehnten bis zum achtzehnten Jahre bestimmt, welche einen solchen Beruf gewählt, der eine schnellere Vorbereitung zum Eintritt ins bürgerliche Geschäftsleben erfordert. Bei der großen Verschiedenheit solcher Geschäftskreise mußte jedoch auf einen vorzügliche Rücksicht genommen werden, welcher in unserem Staate billigerweise der Kaufmannsstand seyn muß, wodurch die Benennung: Handelsschule, sich rechtfertigt. Auch hat diese Anstalt besonders auch die wichtige Bestimmung, dem Jünglinge den größeren Gesichtspunkt zu öffnen, welcher dem hiesigen Bürger, in sofern er berufen ist, an der Verwaltung, Gesetzgebung und allen staatsbürgerlichen Rechten in unserem Freistaate Theil zu nehmen, stets vor Augen liegen muß.

Gegenstände des Unterrichts sind hiernach: Sprachen und Wissenschaften, welche theils die allgemeine menschliche Bildung

lung, theils die Berufsfertigkeit befördern und Fertigkeiten in mündlichen Vorträgen, Buchhalten, Rechnen und Schönschreiben.

Da in der Regel der wissenschaftliche Unterricht bei den Jünglingen, welche diese Schule besuchen, mit dem Abgange aus derselben aufhört, so muß für die obigen Zwecke, sowohl in der Wahl der Gegenstände, als in deren Lehrweise nach einem ganz andern Plane verfahren werden, als in der Gelehrtenschule. Die Bildung für die Welt, für den Stand und die Gesellschaft muß hier rascher geschehen, als bei dem Jünglinge, der noch die akademischen Jahre vor sich hat, und gewöhnlich erst im zwei und zwanzigsten Jahre in das Geschäftsleben eintritt.

Bei der größeren Anzahl der Unterrichtsgegenstände kann natürlich nicht Alles zugleich gelehrt werden, sondern Manches nur in eine Folge, welche darauf berechnet ist, daß der Schüler in jeder der beiden Klassen etwa anderthalb Jahre verweile, und daß es dabei auf Erweckung der Anlagen und eines Ueberblicks abgesehen ist. Die Erfahrung wird über diese Einrichtung weiter belehren.

Die gewöhnliche Schulzeit in der Handels- und in der Gelehrtenschule ist die nämliche, wie in der Vorschule. Die Aufnahme kann in jeder der drei Abtheilungen dieser öffentlichen Bildungsanstalt nur mit dem Anfange eines halben Jahres, und muß die Bildung wenigstens vierzehn Tage vorher bei dem Vorsteher geschehen, welcher dem Schüler die angemessene Klasse anweist, und ihn mit der Schulordnung und den Gesetzen bekannt macht.

Das

Das Schulgeld beträgt jährlich

in den beiden untern Klassen der Vorschule	15 Rthl.
und in den beiden obern.	20 —

Bei der Handelsschule

in der untern Klasse	25 —
in der obern	30 —

Bei der Gelehrtenschule

in der untern Klasse	20 —
in der mittlern	25 —
in der obern	30 —

Alle anderen bisher üblichen Entrichtungen und Geschenke jeder Art fallen dagegen gänzlich weg.

Das Schulgeld wird während des ersten Monats in jedem Vierteljahre dem angestellten Erheber gegen einen Schein entrichtet.

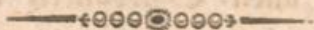
Die bisherigen beiden höheren Schulen werden am Ende dieses Monats geschlossen, und die neuen Bildungsanstalten in der letzten Hälfte des Octobers eröffnet. Die eintretenden Schüler haben sich diesesmal zwischen dem ersten und dem achten October bei einem der Vorsteher zu melden, nämlich:

wegen der Gelehrtenschule bei Herrn Professor Sanders;
wegen der Handelsschule bei Herrn Professor Mertens,
und
wegen der Vorschule bei Herrn Professor Strack.

Die Wahl dieser Männer, und die geschene Anstellung und Berufung tüchtiger Lehrer, so wie die fernere Beachtung der Erfahrung, wird hauptsächlich zum Gelingen der Absichten von Rath und Bürgerschaft und der innigsten Wünsche aller Einwohner unsers Staats beitragen. Die Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen der einen oder andern dieser öffentlichen Schulen anvertrauen, werden dringend aufgefordert, den hohen Zweck auch ihrerseits zu befördern. Hierzu gehört, daß sie sich mit dem Lehrplane, der Schulordnung und den Gesetzen, welche die Vorsteher ihnen mittheilen werden, bekannt machen, und auf Befolgung derselben und häuslichen Fleiß achten; selbst in den Fällen, wo eine Vernachlässigung nicht erheblich scheinen sollte. Insbesondere können sie durch ihre eigene Achtung des Lehramts die Einwirkungen desselben befördern. Vertrauen erwarten die Lehrer, Vorsteher und das Scholarchat.

Möge der Höchste dem nun angefangenen so folgenreichen Werke seinen besten Segen verleihen!

Gegeben in der Raths = Versammlung, Bremen den
23. September 1817.



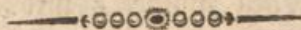
42. Bekanntmachung, daß die neue Gerichtsordnung abermals auf ein Jahr, bis zum 1. October 1818 prolongirt sey.

Es bringt Ein Hochweiser Rath hiermit zur Kunde aller, die es angeht, daß die neue Gerichts = Ordnung sammt ihren Zusätzen, deren Wirksamkeit bis zum 1. October d. J. bestimmt

bestimmt war, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 2ten dieses Monats, abermals auf ein Jahr, somit bis zum 1. October 1818 in Kraft bleibt.

Die derselben angehängte Taxordnung und die damit in Verbindung stehenden Abgaben aber sind einer Revision unterworfen, deren Resultat seiner Zeit bekannt gemacht werden soll.

Beschlossen Bremen in der Rath- Versammlung am 26. September 1817.



43. Erneueretes Verbot des Verspielens von Sachen im Stadtgebiete.

Demnach das Verspielen von Kleidungsstücken und andern oft sehr unbedeutenden Sachen mehrmals von Eigefessenen des Stadtgebiets unbefugter Weise vorgenommen und ausgeführt worden, dasselbe aber als eine versteckte, zu mancherlei Mißbräuchen und Ungebührligkeiten führende Bettelerei keinesweges gestattet werden kann:

So wird hiermit allen Einwohnern des Stadtgebiets in Erinnerung und resp. zur Kunde gebracht, daß nach den bestehenden Obrigkeitlichen Verordnungen, und dem gemäßen Beschluß des Senats vom 19. d. M., alles Verspielen von Sachen, welcher Art sie seyn mögen, durchaus verboten ist, und daß daher ein Jeder, der sich diesem Verbote zuwider dessen doch unterfangen sollte, nicht nur mit einer angemessenen Strafe belegt, sondern auch,

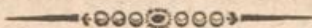
auch, den vorwaltenden Umständen nach, die zum Ver-
spielen ausgetobene Sache confiscirt werden wird.

Wornach sich ein Jeder zu achten und vor Schaden zu
hüten hat.

Bremen, den 27. September 1817.

Die Landherren:

J. Pavenstedt. J. H. U. Schumacher.



44. Verordnung wegen Aufnahme von Häuslingen
im Stadtgebiete.

Die große Anhäufung von unansässigen und zur Miethe
wohnenden Tagelöhnern und andern bloßen Häuersleuten oder
sogenannten Häuslingen im hiesigen Stadtgebiete, die
größtentheils durch die in Französische Zeit mit Genehmigung
der damaligen Behörden, ja manchmal ohne alle Obrigkeitliche
Erlaubniß erfolgte neue Ansiedelung vieler fremder Personen
veranlaßt worden.

Das hierdurch erzeugte große Mißverhältniß zwischen
dieser Classe von Menschen und den wirklich ansässigen Un-
tergehörigen, die ihnen Arbeit und Unterhalt zu geben im
Stande sind, und die mannigfaltigen Klagen und Beschwer-
den, welche davon die Folge gewesen, haben bereits seit län-
gerer Zeit die Aufmerksamkeit des Hochweisen Rathes
auf sich gezogen, und findet Er es daher für nöthig, dieses
Gegenstandes halber die größtentheils schon früherhin bestan-
denen

denen Anordnungen theils in Erinnerung zu bringen, theils näher zu bestimmen und demgemäß nachstehend zu verordnen:

- 1) Kein Fremder darf sich in Zukunft in den vier Gohren, in Borgfeld, Hastedt oder Schwachhausen als Häusling niederlassen, er habe denn vorher dazu die Erlaubniß der Herren Landherren ausgewirkt und alle diejenigen Bedingungen erfüllt, welche dieselben von ihm zu fordern beauftragt sind. Wer sich ohne diese Erlaubniß ansetzt, soll nachdrücklich bestraft und dann aus dem Lande gewiesen werden.
- 2) Alle diejenigen, welche seit dem 1. Januar 1811 sich im Stadtgebiete niedergelassen haben und nicht Söhne hiesiger Bürger oder Untergehöriger sind, haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem Herrn Landherrn des Distrikts, worin sie jetzt wohnen, zu melden, und, falls sie nicht glaubhaft nachweisen können, daß sie seit jener Zeit die Erlaubniß, sich im hiesigen Gebiete anzusehen, von einer zuständigen Behörde erhalten haben, bei demselben die Aufnahme als Untergehöriger auszuwirken und sich den ihnen aufzulegenden Bedingungen zu fügen, widrigenfalls sie, die hier bloß als Fremde leben, nach Ablauf dieser Zeit ausgewiesen und über die Gränze geschickt werden sollen.
- 3) Diejenigen, die hinkünftig als Häuslinge zugelassen werden, müssen in dem Kirchsprengel bleiben, in welchem zu wohnen ihnen die Erlaubniß ertheilt worden und dürfen, bei angemessener Strafe und Zurückweisung in das
vorige

vorige Kirchspiel, in kein anderes, ohne vorgängige Erlaubniß des resp. Herrn Landherrn, hinüberziehen.

- 4) Allen jetzigen schon im Stadtgebiete wohnenden und zugelassenen Häuslingen, sie mögen aus der Fremde gebürtig seyn oder von hiesigen Untergehörigen abstammen, ist bei gleicher Strafe für die Zukunft nachdrücklichst verboten, ohne eine gleiche Erlaubniß in ein anderes Kirchspiel des Gebiets zu ziehen. — Gleichermaßen müssen, wenn sie diese Strafe vermeiden wollen, auch solche Bürger, die sich als Tagelöhner oder Dorf-Handwerker auf dem Lande ihren Erwerb zu suchen vermeinen und sich deshalb im Gebiete niederzulassen wünschen, sich bei dem Herrn Landherrn dazu melden und dessen Genehmigung erwirken, dürfen auch alsdann eben so wenig ohne gleiche Gestattung von einem Kirchspiele in das andere ziehen.
- 5) Sämmtlichen Landgeschwornen ist hierdurch anbefohlen, genau darauf zu achten, ob sich ein Häusling, der bisher in ihrem Dorfe nicht gewohnt, ansehe, und wann solches geschieht, es sofort zu melden.
- 6) Den Herren Predigern auf dem Lande wird aufgetragen, keinem Brautpaare, wovon Einer der Verlobten oder Beide fremd sind, einen Proclamations-Schein zu ertheilen, und keine Copulation vorzunehmen, es sey denn, daß sie einen Genehmigungsschein des Herrn Landherrn vorzuzeigen vermögen.
- 7) Allen Eigenthümern von Häuslingswohnungen im Stadtgebiete, ohne Unterschied, wird bei Strafe von 5 bis 10 Rthlr.

10 Nthlr. verboten, keinen Häusling in diese ihre Wohnung aufzunehmen, wenn derselbe ihnen nicht die Erlaubniß des Herrn Landherrn in diesem Kirchspiele wohnen zu können, schriftlich vorzuzeigen vermag.

8) Niemand darf ohne eben diese Erlaubniß eine neue Häuslingswohnung erbauen oder in seinen sonstigen Gebäuden einrichten, widrigensfalls er das erbaute Haus oder die gemachte Einrichtung wieder wegzubrechen angehalten werden soll.

9) Diese Erlaubniß soll fernerhin nicht anders ertheilt werden, als wenn der Erbauer nach vorgängiger gutherrlicher Genehmigung, wenn selbiger meyerpflichtig, mindestens zwei Viertel Gerste Einsaat Garten- oder Ackerland einer solchen Wohnung begeben kann, und sich für sich und seine Erben und Nachkommen verpflichtet, dasselbe jederzeit, so lange sie zur Vermiethung von Häuslingen benutzt werden sollen, dabei zu belassen. Endlich

10) hat Ein Hochweiser Rath mißfällig in Erfahrung gebracht, daß hier und da einige Landleute sich bei Vermiethung einer Wohnung an Häuslinge, Dienste für ein geringeres Taglohn als das landübliche, oder gar Zwangsdienste dahin, daß jene in gewissen Jahreszeiten nur für sie arbeiten dürfen, ausbedungen; da aber dadurch die Häuslinge zu Frohnen der Bauern gemacht und in ihrem freien Gewerbsfleiß gehindert werden, so sind dergleichen Verträge sowohl mit bloßen Häuslingen als auch mit denen, welchen etwas Land eingegeben wird, und die dadurch zu neuen Brinksigern gemacht werden,

werden, bei Strafe der Nichtigkeit derselben, und den Befund nach sonstiger angemessener Bestrafung hiermit ernstlich verboten.

Und hat sich hiernach ein Jeder, den es betrifft, sorgfältig zu richten und solchergestalt sich vor Schaden und Strafe zu hüten.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 26. und publicirt den 29. September 1817.



45. Verordnung, die Einfuhr des Branntweins und Biers in Vegesack aus Bremen betreffend.

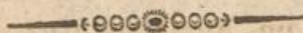
Da Einem Hochweisen Rathe zur Anzeige gekommen, daß verschiedentlich im Auslande gefertigter Kornbranntwein zu Schiffe nach Vegesack zum dortigen Verbrauche gebracht und durch den fälschlichen Vorwand, daß solcher von Bremen mitgebracht sey, die durch die Obrigkeitliche Verordnung vom 8. Mai 1815 auf fremden Branntwein gelegte Abgabe strafbarer Weise umgangen sey, so verordnet Derselbe hiermit:

Daß hinführo ein Jeder, welcher zu Schiffe Kornbranntwein jeder Art, Genever oder auch Bier von hier nach Vegesack zum dortigen Verbrauche mitnehmen will, vorab bei dem Accise-Einnehmer an der Wichelburg einen Schein sich geben lassen muß, (welchen dieser ohne Entgelt zu ertheilen angewiesen ist,) daß und wie viel solcher Getränke er nach Vegesack zu solchem Zwecke mitnehme, und daß er ferner sofort bei seiner
Ankunft

Ankunft diesen Schein dem Steuererheber Güntheren in Bege sack einzuliefern hat; indem sonst alle hinführo ohne einen solchen Schein daselbst zum dortigen Verbrauche zu Schiffe eingeführte Getränke dieser Art als ausländisch betrachtet und der Abgabe unterworfen seyn. Diejenigen Personen aber, welche überführt werden, sie heimlich und ohne Anmeldung solchergestalt eingeführt zu haben, als Defraudanten öffentlicher Abgaben mit Strenge bestraft werden sollen.

Der Herr Amtmann zu Bege sack ist übrigens beauftragt, sorgfältig über die Beachtung dieser Verordnung zu wachen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 3. October 1817.



46. Proklam, die diesjährige Feier des 18. Octobers betreffend.

Zur würdigen Feier des zu einem beständigen Festtag für die Bewohner unsers Freistaats bestimmten 18. Octobers, sind für dieses Jahr und für die Zukunft folgende Anordnungen beschlossen:

Es soll an diesem Tage, in der Morgenstunde von 7 bis 8 Uhr, mit allen Glocken der Stadt und des Gebiets geläutet werden, um allgemein die Feier zu verkünden.

Um 9 Uhr sollen alle Kirchen der Stadt und auf dem Lande zur sonst gewöhnlichen Zeit geöffnet werden, damit

mit in feierlichem Gottesdienste dem Schöpfer für die glorreich wieder errungene Freiheit Deutschlands von neuem gedankt werden möge. Es wird durch Ausstellung der Becken den Wohlhabenden Gelegenheit gegeben werden, den Armen und Waisen an diesem Tage besonders wohlzuthun, damit auch sie sich freuen und der dankbaren Feier ungetrübt sich anschließen mögen.

Nach beendigtem Gottesdienste werden unsere bewaffneten Wehrmänner und unsere Kriegsmannschaft feierlich sich aufstellen, und indem sie in ihrer ehrenvollen Waffentrüstung sich öffentlich vereinigen, dadurch ihren Mitbürgern die Erinnerung gewähren, daß durch den an diesem Tage von den Deutschen Brüdern erkämpften glorreichen Sieg die Wehrfähigkeit der Deutschen allgemein geweckt, und so die Ehre des Deutschen Volks gerettet worden.

Um 12 Uhr wird die Melodie des Liedes: Nun danket alle Gott &c., von der Gallerie des Rathhauses von Blas-Instrumenten angestimmt werden.

Am Abend endlich sollen auf den dazu geeigneten Anhöhen in dem Gebiete Feuer angezündet werden, um allgemein in unsern Marken und für unsere Deutschen Nachbarn Zeichen der fröhlichen Feier dieses Dankfestes zu geben.

Möge die alljährige Wiederkehr dieses denkwürdigen Tages stets unser Bremen in freier glücklicher Verfassung, des Deutschen Bundes Glieder von Eintracht umschlungen, das gemeinsame Vaterland vom Auslande geehrt, seine Fürsten und Völker durch Vertrauen und Liebe mehr und mehr genähert, und überall in Deutschland über Hohe und Niedere das Recht

herrschend erblicken! Mögen die spätesten Enkel die Wehrhaftigkeit und Sitte bewahren, welche Deutschlands Völker zum Befreiungskriege gerufen und in Leipzigs Ebenen vereinigt hatte.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 8. und publicirt am 12. October 1817.

47. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.

Am 13. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, No. 66, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften wiederholt.

48. Verordnung, die Secularfeier des Reformationsfestes betreffend.

Vor vielen Jahrhunderten schon begann der Kampf des Protestantismus für dessen allgemeinen Grundsatz: „daß keine Gewalt und keine Sakung den Menschen das Recht nehmen könne, immer fortzuschreiten in der Erkenntniß und der Aneignung der Wahrheit.“ Oft zwar wurde dies Streben scheinbar unterdrückt, bis im 16. Jahrhundert die Protestantische oder Evangelische Kirche die Kraft erhielt, ihre Sache auszukämpfen, und wir Deutsche können stolz darauf seyn, daß unser Vaterland ihr Siegesfeld war.

Drei Jahrhunderte verfließen in Kurzem, als am Schlußtage des Octobers 1517 Luther seine denkwürdigen Sätze an die Schloßkirche zu Wittenberg anschlug, da er dem großen, bereits vor ihm in manchen denkenden Köpfen genährten Gedanken, Worte verlieh, der mit verjüngender Kraft sich in das Leben des Deutschen Volkes ergoß, und ihm das erste klare Bewußtseyn seines urkräftigen Geistes gab, den Gedanken der Evangelischen Freiheit.

Mit eigener Kraft konnte von da an Jeder zu dem göttlichen Lichte der Wahrheit dringen, und mit reinem Sinne faßte das damalige Geschlecht, von göttlichem Geiste entzündet, die neue Lehre auf. Es ging zu der bis dahin dem Volke entzogenen reinen Quelle des Christenthums zurück, es schöpfte daraus die Wahrheit, die es suchte, und es erhielt die wahre Freiheit, die, welche uns Christus erworben hat.

Heilige und erhebende Empfindungen müssen die Brust eines Jeden beleben, der in dem Glücke der Menschheit einen Gegenstand der innigsten Theilnahme erkennt, bei der Erinnerung, daß vor dreihundert Jahren der Tag erschien, von welchem an das Joch zerbrochen wurde, was seine Macht über den größten Theil Europas ausübte, wo die Evangelische Christenheit erlöset wurde von der Verpflichtung zum blinden Glauben an die Aussprüche einer für unfehlbar ausgegebenen Kirche.

So werde denn auch bei uns die wiederkehrende hundertjährige Erinnerungsfeier des im frommen Gottesvertrauen begonnenen und durch den göttlichen Beistand herrlich gelungenen Werks, so wie es von Millionen unserer Deutschen

Beider begangen wird, als ein hohes Fest der Protestantischen Kirche gefeiert.

An Vorbereitungen zu diesem Feste tritt das Folgende ein:

1) Der Senat vertrauet zu sämtlichen Protestantischen Predigern in der Stadt und deren Gebiet, so wie zu sämtlichen Lehrern der Kirchen-, Waisenhäuser- und Freischulen, daß sie die noch übrige Zeit bis zum Feste dazu benutzen werden, um, so wie es zum Theile bereits angefangen ist, diejenigen, so ihres Unterrichts genießen, mit der Geschichte der Religions-Verbesserung und ihrer segensreichen Folgen bekannt zu machen. Er wünscht, daß die sämtlichen Prediger die gedachte Zeit mit Eifer und Nachdruck anwenden mögen, um den jugendlichen Gemüthern derer, welche ihres besondern Religionsunterrichts genießen, so wie, sofern ihre Zeit es zuläßt, auch derer, welche die erwähnten Schulen besuchen, die großen Wohlthaten der Reformation, die eine im Geiste des Christenthums oder des Evangeliums gebildete Kirchengemeinde bezielte, anschaulich zu machen und sie anzufeuern zu Dankgefühlen gegen die göttliche Vorsehung, welche den vereinten Anstrengungen der großen Männer, die die Reformation begründen halfen, den glücklichsten Erfolg verliehen hat, um solchergestalt dem ausblühenden Geschlechte Anlaß und Stoff zu herzerhebenden Erinnerungen für ihr ganzes Leben zu geben.

2) An dem, dem Feste zunächst vorangehenden Sonntage (26. October) werden sämtliche Protestantische Religions-

gionslehrer ihre Zuhörer daran erinnern, daß am nächstkommenden Freitag (31. October) gerade drei Jahrhunderte verflossen sind, von welchem an das wohlthätige Werk der Reformation auf eine anschauliche Art seinen Anfang genommen hat, ein Werk, das die ausgebreitetsten und gesegnetesten Folgen für alle christliche Staaten bisher gehabt hat, und durch Gottes Gnade auch ferner haben wird. Sie werden ihnen bemerklich machen, daß diese wichtige Angelegenheit auch hier ein allgemeines Jubel- und Dankfest erheischt, welches vorzüglich durch den alsdann Statt findenden Gottesdienst begangen werden soll, daß aber auch Erinnerungen an die gesegneten Folgen jener ewig denkwürdigen Kirchen-Verbesserung auf andere Art damit werden in Verbindung gesetzt werden. Sie werden endlich ihre Gemeinden ermahnen, sich bei dem Gottesdienste fleißig und andachtsvoll einzufinden, und dem allgütigen Gott für die unsern Vorfahren erwiesenen und uns gnädig erhaltenen Wohlthaten zu preisen, und ihn zu bitten, sie uns und unsern spätesten Nachkommen ferner zu erhalten; sich selbst aber immer mehr derselben dadurch würdig zu machen, daß sie solche mit dankerfüllten Herzen schätzen und treu bewahren.

Was sodann das eigentliche Fest betrifft, so soll

- 1) dasselbe Tages zuvor (30. October) Nachmittags von 4 bis 5 Uhr mit allen Glocken in der Stadt und auf dem Lande eingeläutet werden.

Sobald das Einläuten vollendet ist, wird sofort aller Handel auch auf dem gerade alsdann hier vorhandenen

denen freien Märkte gänzlich eingestellt und die Buden geschlossen. Auch dürfen von da an bis zum 2. November durchaus keinerlei öffentliche Lustbarkeiten, wie Schauspiele, Bälle, Ausstellungen und dergleichen erlaubt werden.

2) Am Tage des Hauptfestes,

Freitag, am 31. October,

erinnere das allgemeine Festgelaute, Morgens von 7 bis 8 Uhr, die Protestantischen Bewohner Bremens sich vorzubereiten, um zu ihren Tempeln zu wallen, und zu hören verkündigen das lautere Wort des Evangeliums unsers Heilandes, vorgetragen durch christliche Lehrer. Sodann wird

- a. außer einer Frühpredigt in der Petri Kirche, in allen Kirchen der Stadt und der Vorstädte der Gottesdienst nach dem gewöhnlichen Läuten Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 1 Uhr Statt finden, mit der Ausnahme, daß in den Kirchen, wo nur ein Prediger angestellt ist, die zweite Predigt wegfällt, und daß in den nur mit einem Seelsorger und überdies noch zum Theile mit Filialen versehenen Kirchen des Gebiets, die eine daselbst Statt findende Predigt, Vormittags zu den daselbst üblichen Zeiten anfängt.
- b. Die in den verschiedenen Waisenhäusern aufgenommenen Kinder werden Vor- und Nachmittags eine halbe Stunde vor dem Anfange der Predigt von ihren Lehrern, und sofern es die Umstände gestatten, unter Begleitung eines Predigers, auch bei dieser

dieser ganz außerordentlichen Gelegenheit in feierlicher Procession und unter Absingung des Liedes: „Eine feste Burg ist unser Gott“, zu den Kirchen, die sie regelmäßig besuchen, geführt.

- c. Jedem Geistlichen ist die freie Wahl eines zum Grunde seiner Predigt an diesem Tage zu legenden Textes aus folgenden Stellen der heiligen Schrift überlassen:

Evangelium Johannis, 8. v. 31, 32.)

1. Corinther, 16. v. 13, 14.

2. Corinther, 4. v. 6.

Philipper, 1. v. 25 bis 27.

Hebraer, 4. v. 14 bis 16.

Hebraer, 10. v. 23.

Von der bekannten Denkart eines jeden derselben erwartet es der Senat mit Zuversicht, daß sie im Geiste des Evangeliums Jesu Christi, welcher ein Geist der Liebe ist, und die Pflicht enthält, auch den Mitgliedern verschiedener kirchlicher Vereine herzliche und thätige Liebe zu widmen, predigen, nur die große Sache, welche hinreichenden Stoff darbietet, im Auge behalten, die freie Ueberzeugung eines Jeden achten, und alles vermeiden werden, was unsern andersdenkenden Mitchristen kränken könnte.

- d. In Hinsicht des Gebets ist keine Formel vorgeschrieben. Jeder Geistliche schöpfe aus seinem Gemüthe, und lasse den freien Aufschwung seiner Gefühle des Dankes, der Anbetung und der Bitten, die

die bei einer solchen Gelegenheit Jedem begeistern müssen, durch Worte sich ausdrücken.

- e. Auch die Auswahl der Gesänge bleibt jedem Prediger überlassen, jedoch wird am Ende jeder Predigt das Lied: „Nun danket alle Gott“ angestimmt werden.

Den Lehrern in den Waisenhäusern sind von den Predigern der Kirchen, wohin die Kinder geführt werden, die für dies Fest von ihnen gewählten Gesänge zeitig bekannt zu machen, und es sind jene hierdurch angewiesen, die Jugend in den Melodien der abzusingenden Lieder fleißig zu üben, damit der Gesang in den Kirchen um so harmonischer geführt werde. Zu gleichem Zwecke wird auch, wo es thunlich ist, durch die Anordnung der Bauherren der Kirchengesang mit Instrumentalmusik begleitet werden.

- f. An die Stelle der sonst gewöhnlichen Klingelbeutel-Sammlungen sollen an den Kirchthüren nach dem Gottesdienste die Becken zur Einsammlung milder Gaben ausgestellt werden, die kirchlichen Gemeinden aber sind am Schlusse der Predigten zu ermahnen, an diesem Tage der Freude und des Danks, der Gott wohlgefälligen Opfer des Wohlthuns und des Mittheilens um so weniger zu vergessen, da das solchergestalt Gesammelte zur Verbesserung der Kirchen und Schulwesens der Kirche, wo es gesammelt wird, verwendet werden soll.

g. Nach-

- g. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird abermals mit allen Glocken in der Stadt und auf dem Lande geläutet. Endlich
- h. zeichne die größte Stille diesen Tag aus, auf welchen daher denn auch die desfalligen neuerdings bei Gelegenheit der Feier des allgemeinen Dank-, Buß- und Bettags bekannt gemachten polizeilichen Vorschriften ihre Anwendung haben.

Sodann soll

am Sonnabend, den 1. November,
eine Nachfeier Statt finden.

Die Reformation hat auch die Freiheit des Fortschreitens der Bildung auf der ganzen Erde bewirkt, denn was die Menschheit wahrhaft Großes leistete, verdankt sie dem bedeutendsten Theile nach der im 16. Jahrhundert in Deutschland wieder errungenen Freiheit, der Wahrheit und der Bildung des Geistes nachstreben zu dürfen. Es wird daher

- 1) am Morgen des Tages in den Kirchen-, Waisenhäuser- und Frei-Schulen, durch die Prediger in Stadt und Gebiet, die Wohlthat der gefeierten merkwürdigen Begebenheit den jungen Gemüthern durch eine populäre Darstellung ihrer segensreichen Wirkungen und Folgen für die Evangelischen Christen, eindringlich geschildert, und die hohe Verpflichtung zu einem dem Evangelio würdigen Wandel ans Herz gelegt werden. Auch ist
- 2) die feierliche Einweihung der kürzlich nach einer ganz neuen Einrichtung von Grund aus verbesserten öffentlichen

lichen allgemeinen Gelehrten-, Handlungs- und Vorschule, absichtlich auf diesen Tag verschoben, um, an die Reformation sehr nahe liegende Erinnerungen an diese Einweihung zu knüpfen. Es wird solche an diesem Tage um Mittag vor sich gehen.

Sodann ist

- 3) der Abend des Tages dazu bestimmt, um in der Petri Kirche eine feierliche geistliche Musik, und zwar das anerkannte Meisterwerk „Händels Messias“ auf eine des Gegenstandes, so wie dieses Festes würdige Art aufzuführen. Und da der mächtigste Hebel der Reformation die Deutsche Bibel-Üebersetzung Luthers war, indem durch diese dem Deutschen Volke, die bis dahin ausländisch verbräunte Lehre Christi, im eigenen lebendigen Worte, vor das Gemüth geführt, und ihm das freie Aneignen der darin enthaltenen Wahrheiten möglich gemacht wurde, so kann, wie der Senat glaubt und hiermit bestimmt, keine würdigere Anwendung des alsdann eingehenden reinen Ertrages gemacht werden, als dadurch, daß derselbe der hiesigen Bibel-Gesellschaft zugewiesen, und diese dadurch in den Stand gesetzt wird, ihren schönen Wirkungskreis mehr noch wie bisher, auszudehnen.

Endlich ist am

Sonntag, den 2. November,

jedem der Prediger, welchen am Hauptfesttage die Reihe des Predigens nicht traf, die Gelegenheit eröffnet, um an diesem

sem Tage über den Gegenstand der Reformation sich auszusprechen.

Ruhe denn der Geist der Wahrheit, der ein Geist des Friedens und der Liebe ist, der Geist, der die Reformatoren beselte und in dessen Kraft sie ihr großes Werk begannen und vollbrachten, auf alle Evangelische Prediger, die an diesem Feste zu christlichen Gemeinden, auf alle Lehrer, die im Sinne dieses Festes zu ihren Schülern, reden, damit in ihren Vorträgen die Frucht dieses Geistes sich bewähre!

Solchergestalt wird denn, wie der Senat zu Gott hofft, dieses erhabene Fest dazu beitragen, daß die Protestantische Kirchengemeinschaft durch reinere Gottesfurcht und wahre Frömmigkeit immer mehr sich veredle; daß das Licht, welches freimachte die Evangelische Kirche, immer schöner strahle; daß Glaube, Liebe und Hoffnung immer sich mehre, und ein neues Erweckungsmittel sey, um würdig zu wandeln dem Evangelio Jesu Christi, das eine Kraft Gottes ist, seelig zu machen alle, die daran glauben. Und so spreche zu dem Throne des Vaters der Liebe und unsers göttlichen Mittlers und Versöhners des Sohns Jesus Christus dankend sich aus: Herr, Du hast große Dinge an uns gethan, des sind wir fröhlich!

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am 17. und bekannt gemacht am 20. October 1817.

—(OOO)OOO—

49. Bekanntmachung der von der Herzoglich Oldenburgischen Regierung getroffenen Sicherheitsmaassregeln gegen die Pest.

Da die Nachrichten wegen der an der barbarischen Küste ausgebrochenen Pest, zur Abwendung der Verbreitung dieser Contagion, Sicherheitsmaassregeln erheischt haben, so bringt Ein Hochweiser Rath, dem Wunsche der Herzoglich Hollstein-Oldenburgischen Regierung zufolge, die dem Oberlootsen wegen des Verhaltens bei dem Einlaufen von Seeschiffen ertheilte Instruktion zur Kunde aller hiesigen Bürger und Einwohner, welche dabei theilhaftig sind, indem diese Bekanntmachung an der Börse und sonst gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch bei den wöchentlichen Nachrichten vertheilt werden soll.

1. Der Lootsen-Commandeur muß mit dem Lootsen-Cutter ununterbrochen auf der Station vor der Mündung der Weser kreuzen, und sorgfältig darauf achten, daß kein Seeschiff, es komme vorher es wolle, einlaufen könne, ohne von ihm wahrgenommen und untersucht zu seyn.

2. Alle von der Afrikanischen Küste und von der Türkei kommenden Schiffe werden nach wie vor gänzlich abgewiesen, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie in einem der dazu eingerichteten Seehäfen vollständig Quarantaine gehalten haben.

3. Alle übrigen auderwärts herkommenden und nach der Weser bestimmten Schiffe sollen ohne Rücksicht auf die Ladung und blos in Ansehung des Gesundheitszustandes der Mannschaft folgender Untersuchung unterworfen seyn:

4. Sobald ein Schiff im Einlaufen begriffen ist, hat sich der Lootse, unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorsichtsmaassregeln, an den Bord desselben zu begeben, die Mannschaft auf dem Verdecke sich vorstellen zu lassen und zu untersuchen, ob sie der Zahl und den Namen nach mit der Schiffsrolle übereinstimmt.

Findet sich, daß die Mannschaft durch Absterben Abgang erlitten hat, oder daß das Schiff Kranke am Bord führt, so hat er sich genau zu unterrichten, an was für einer Krankheit Jemand verstorben ist und an welcher Krankheit die damit Behafteten darnieder liegen.

Nächstem hat der Lootse sowohl an den Capitain als an die Mannschaft die Frage zu richten, ob sie auf ihrer Fahrt Kaper angetroffen, von denselben angehalten und visitirt worden sind.

5. Wenn ein Schiff einen Kaper am Bord gehabt hat, oder sich sonst in Ansehung des Gesundheitszustandes der Mannschaft verdächtige Umstände zeigen, so hat der Lootse nicht zu gestatten, daß vor gescheneher Untersuchung und weiterer Verfügung durch die Quarantaine-Commission sich irgend Jemand von dem Schiffe entfernen darf, hierauf das mit dem Oberlootsen verabredete Signal aufzuziehen und das Schiff an den angewiesenen gewöhnlichen Ankerplatz bei Grambergs Loch, zu bringen und daselbst bis auf weitere Verfügung der Quarantaine-Commission vor Anker zu gehen.

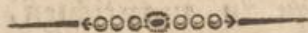
Der Oberlootse ist für die pünktliche Ausführung dieser Instruktion verantwortlich.

Oldenburg, aus der Regierung, 1817, October 14.

Pro Copia

(gez.:) Quathamer.

Beschlossen Bremen in der Raths = Versammlung am 22. und publicirt am 23. October 1817.



50. Bekanntmachung wegen Subscriptions = Sammlung für das Armen = Institut.

Die Verbesserung unserer Armen = Anstalt dahin: daß der wahren unverschuldeten Noth wirksam abgeholfen, der Liederlichkeit, dem Müßiggang und der damit unzertrennlich verknüpften Bettelerei mit Nachdruck gesteuert, und für die Erziehung und den Unterricht der Kinder der Armen möglichst gesorgt werde — ist jetzt der Gegenstand sorgfältiger Berathungen, und die darüber entworfenen Vorschläge sind bereits durch den Druck zur allgemeinen Kunde gebracht worden.

Wiewohl nun die durch Rath = und Bürgerschuß zu vereinbarende neue Einrichtung noch nicht mit dem Anfange des nächsten Jahres wird in Wirksamkeit treten können, so ist doch vorläufig der Grundsatz festgestellt, daß die Armen = Anstalt künftig, wie früherhin, nur durch die ihr zuzusichernden Beiträge und durch die einkommenden Geschenke bestehen soll.

Weil

Weil nun nach der bisherigen Einrichtung des Armen-Instituts schon diese Quellen der Unterhaltung desselben bei weitem nicht zureichten, künftighin aber, wenn die vorgestek-ten Zwecke erreicht werden sollen, die Kosten, wenigstens in den ersten Jahren, noch größer als bisher seyn werden, so wird es Jedermann einleuchten, welch einer nachdrück-lichen Unterstützung unsere Armen-Anstalt für die Zukunft bedarf.

Der Senat fordert daher, im Einverständ- nisse mit der Bürgerschaft, zu einer reichlichen Vermehrung der bisherigen Subscriptions- Beiträge dringend auf. Er vertrauet dabei mit Zuversicht auf den in dem Christenglauben begründeten Sinn für Wohlthätigkeit der Bürger und Einwohner Bremens, welcher, zu ihrer Ehre, bei manchfaltiger Ansprache in und außer dem Deutschen Vaterlande sich zu vielfach bewährt hat, um nicht zur Linderung der Noth der nächsten Brüder, der eigenen Mitbürger, eine außerordentliche Anstrengung erwarten zu dürfen.

Die Diaconie beider Confessionen hat auch diesesmal mit dem gewohnten Eifer sich zur Uebernahme des mühsamen Geschäfts der Aufnahme der Unterzeichnungen bereitwillig er- klärt; und wird damit am Dienstag, den II. Novem- ber, den Anfang machen.

So habe denn ein Jeder vor Augen, daß der Allmäch- tige uns segnete, als um uns her die Noth groß war, und gebe mit dankbarem und willigen Herzen nach dem Maße seiner Kräfte und werde des Wohlthuns und der Mildthätig-
keit

keit nicht müde; denn dies sind Opfer, an welchen Gott Wohlgefallen hat!

Beschlossen Bremen, den 5. und publicirt den 9. November 1817.

51. Verordnung wegen des Ablegens der Schiffe an der Schlachte und Holzpforte bei eintretendem Eisgange.

Durch die im verfloffenen Jahre bei dem unerwartet eintretenden Eisgange für mehrere beladene Fahrzeuge an der Holzpforte und an der Schlachte eingetretene Gefahr sieht der Senat Sich veranlaßt, für die Zukunft Folgendes zu verordnen:

Bei entstehendem Eisgange haben die an der Schlachte und an der Holzpforte liegenden unbeladenen Schiffe den beladenen Schiffen sofort auf die erste Aufforderung des Schlachtvogts Platz zu machen, damit die beladenen Schiffe vom Ladeplatze weg und in Sicherheit gebracht werden können.

Der Schiffer, welcher der an ihn ergehenden Aufforderung nicht sofort Folge leistet, hat es sich beizumessen, wenn der Schlachtvogt die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anwendet, und soll überdies mit einer Geldstrafe oder bei wirklicher Widersetzlichkeit mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 14. und publicirt den 17. November 1817.

52. Bekanntmachung einer in den Vorstädten anzustellenden Collecte für die zur Herstellung des Pünkendeichs verwandten Kosten.

Als im Anfange des Jahrs 1816 der Pünkendeich durch stürmisches Wetter und heftigen Wetterschlag auf eine ungewöhnliche Weise beschädigt wurde, von den zur Herstellung verpflichteten Anwohnern desselben der größte unvermögende Theil sich ganz außer Stande sahe, die beträchtlichen Kosten der Ausbesserung herbei zu schaffen, und deshalb in seiner Noth sich an Einen Hochweisen Rath wandte, hoffte Derselbe um so mehr, daß die Mildthätigkeit der Bewohner der Vorstädte durch reichliche Beisteuern dieser Noth der ärmeren Anwohner des Pünkendeichs abhelfen würde, als sie sämtlich selbst ganz vorzüglich durch diesen Deich geschützt sind, und daher der Verfall desselben ihr Eigenthum zunächst in Gefahr setzt.

Hoch derselbe verordnete daher schon im vorigen Jahre eine allgemeine Collecte in den Vorstädten, nur hinderten verschiedene Umstände bis jetzt die Ausführung.

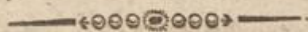
Die Lage der Sache ist indessen noch die nämliche. Zwar ist der Deich einstweilen wieder in Stand gesetzt, um allgemeine Gefahr abzuwenden; aber sollen die Anwohner desselben, wie sonst unerläßlich ist, die nur vorgeschossenen ansehnlichen Kosten der Herstellung allein tragen, sollen die schon eingetretenen executiven Maaßregeln zur Einforderung derselben ihren Fortgang behalten, darf der größte Theil nicht auf die wohlthätige Unterstützung derjenigen rechnen, die durch die Unterhaltung des Deiches mitgeschützt werden, so wird er nicht

bloß für jetzt in seinem Nahrungsstande zerrüttet, sondern Viele gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Sie bedürfen also von der Milde ihrer Nachbarn eine kräftige Unterstützung.

Mit Zuversicht erwartet daher Ein Hochweiser Rath, daß sämtliche Einwohner der Vorstädte und Besitzer vorstädtischer Grundstücke sich der Noth dieser ihrer unglücklichen Mitbürger nach besten Kräften annehmen und eine möglichst reichliche Beihülfe darbringen werden.

In dieser Zuversicht wird Hochderselbe die Sammlung im Laufe dieser Woche durch die Rathsdienner anstellen und die Gabe, die jeder aus mildthätigem Herzen dafür bestimmt, in Empfang nehmen lassen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 26. und publicirt den 30. November 1817.



53. Verordnung, die Benugung der neu angelegten Sonnenlage (Teers) innerhalb der Stadt betreffend.

Auf den von der Verwaltung der Schlachte Einem Hochweisen Rathe vorgelegten Bericht, daß die Sicherheit der Schifffahrt auf dem Weser-Strom innerhalb der Stadt, die Anlegung sogenannter Teers (Sonnen-Lage) zur Befestigung der Schiffe nothwendig mache, so hat Derselbe darauf einzugehen um so weniger Bedenken getragen, da vorabgegangene Prüfung der Sache durch kündige Männer solche Vorkehrung zweckdienlich erachtet.

Ein

Ein Hochweiser Rath bringt daher nachstehende Verordnung zur Vorbeugung jeden Mißbrauchs und Unfugs in Benutzung dieser neuen Veranstellung, besonders rücksichtlich der Schiffer, zur allgemeinen Kunde:

- 1) Es darf von der großen Weserbrücke bis zur Wichelburg kein Schiff sein Anker auswerfen, es muß vielmehr, wenn unterhalb der Wichelburg das Anker gelichtet worden, um oberhalb derselben ein Schiff anzulegen, dieses nur an eine der Tonnen befestigt werden.
- 2) Es mögen nicht mehr als sechs Schiffe an jeder Tonne gelegt werden, deren Bogspriet zu der Höhe, welche die Schlachtordnung vom 7. April 1814 bestimmt, aufgezogen werden müssen.
- 3) Die Tawe der daran liegenden Schiffe dürfen nur in einem der beiden Ringe befestigt werden, da der andere dazu bestimmt ist, bei eintretendem Sturm die Hintertawe einzulegen.
- 4) Die Schiffe müssen so angelegt werden, daß solche in der Mitte zwischen der Tonne liegen.
- 5) Wann schon ein oder mehrere Schiffe an der Tonne liegen, und noch welche hinzukommen, so müssen die Tawe der ersteren so weit nachgegeben werden, daß die Tonne im Mittelpunkte zu liegen komme.
- 6) Niemand ist verpflichtet, an seinem Schiffe ein hinzukommendes länger festlegen zu lassen, als dazu erfordert wird, solches an der Tonne zu befestigen.
- 7) Wann bei starkem Strom der Ring der Tonne unter Wasser kommen sollte, so sind sämtliche an der Tonne befestigten Schiffe verbunden, diese Tonne so weit

- einzuwinden, daß der Ring oben komme und das hinzukommende Schiff auch daran befestigt werden könne.
- 8) Soll ein Schiff übergieren, so muß dessen Tau nur am Ringe der Tonne und nicht an ein daran liegendes Schiff befestigt werden, indem solches nicht geduldet zu werden braucht; jedoch muß gestattet werden, daß ein solches Tau über den Vorder- oder Hinter-Boller eines andern an der Tonne befestigten Schiffes gelegt werde, damit solches durch die Strömung nicht unter das Schiff komme, wovon der Schiffer es abschlippen kann, sobald das Tau straff wird.
- 9) Wann ein Schiff durch oder aus einer Tonne will, so muß die ganze Lage, durch höheres Aufwinden, oder An- und Abgieren, dazu behülflich seyn.
- 10) An der letzten Tonne am Theerhofe dürfen nur so lange Schiffe gelegt werden, als die Ueberfahrt der Fähr-Schiffe dadurch erweislich nicht gehindert werde; sollte aber bei starker Strömung dieser Fall eintreten, so hat der Pächter der Fährs sich an die Behörde zu wenden, welche, den Umständen nach, das einstweilige Ablegen der Schiffe veranstalten wird.
- 11) Sobald die kleinen Winter-Tonnen aufgelegt werden und alsdann ein Schiff daran befestigt wird, so darf dieses nur an ein Glied der Kette, keinesweges aber an diese Tonnen geschehen.
- 12) Da die örtliche Lage am Ufer des Theerhofes es nicht gestattet, die vier untersten Tonnen weiter, wie geschehen, aus einander zu legen, so dürfen in diesem
Be.

Bezirke, der Regel nach, so wenig am Lande als an den Tonnen, Boockschiffe angelegt werden, es wäre denn, daß daselbst, erlaubter Weise, Güter aus- oder eingeschiffet würden.

- 13) Es müssen die, vor der Schiffs-Zimmerwerft liegende Fahrzeuge, so hoch Stromaufwärts gelegt werden, daß die Tonnen frei von deren Steuerruder liegen.
- 14) Da die erste unterhalb der Ueberfahrt gelegte Tonne nur zur ausschließlichen Benutzung der daselbst ankommenden kleinen Fahrzeuge bestimmt ist, so dürfen keine mit Kaufmannsgütern beladene Leichterschiffe sich solcher bedienen.
- 15) In der ganzen Strecke des Weserstroms, wo die Tonnen liegen, sind diejenigen Schiffer nur besugt ans Land zu legen, so lange ihre Schiffe entweder ent- oder beladen werden; ist dieses geschehn, so müssen die Schiffe vorgeschriebener Maassen an die Tonne gelegt werden.
- 16) Da, wo Tonnen liegen, steht es den Eigenthümern von Häusern oder Bollwerken zu, das Anlegen der Schiffe zu untersagen.
- 17) Wann die Kette bei steigendem oder fallendem Wasser verkürzt oder verlängert werden muß, so sollen die daran liegenden Schiffe für den Augenblick anderswo angelegt werden.
- 18) Jede Art von Beschädigung an den Tonnen, vorzüglich durch das Einstoßen mit den Schiffshaken, so wie überhaupt die Uebertretung der hierdurch angeordneten bestimm-

bestimmten Vorschriften, werden nachdrücklich verboten und durch scharfe Bestrafung geahndet werden.

Sollten jedoch Mißdeutungen oder unrichtige Beurtheilung zu gesetzwidrigen Auslegungen dieser Anordnungen führen, so ist die Behörde angewiesen, die erforderliche Zurechtweisung zu ertheilen. Auch behält sich Ein Hochweiser Rath vor, falls die weitere Erfahrung noch anderweitige Einschickungen bei derselben empfehlen möchte, darüber den Betheiligten die behufige nähere Auskunft und Belehrung zugehen zu lassen, und hegt Hochderselbe im Uebrigen das feste Vertrauen, daß die Nichtbeachtung dieser, nur auf das Wohl und die Sicherheit der Handlung und Schifffahrt abzweckenden Verordnung, Ihm keine unangenehme Veranlassung geben möge, gegen Widerspenstige sein obrigkeitliches Strafamt eintreten zu lassen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 10. December 1817.

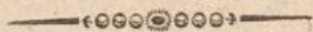
54. Verbot wider das Hereinbringen und den Verkauf der sogenannten Weihnachtsbäume.

Ein Hochweiser Rath hat mißfällig in Erfahrung gebracht, daß die Sitte, junge Tannen oder Zweige und Kronen von Nadelholz zu sogenannten Weihnachtsbäumen für Kinder zu benutzen, immermehr die Veranlassung giebt, daß dergleichen Bäume gegen Weihnachten zum Verkaufe nach der Stadt gebracht werden und daß dieses vielfältig die für unsere

unsere holzarmen Gegenden höchst verderbliche Folge herbeigeführt hat, daß das Nadelholz in Gärten und auf dem Lande diebischer Weise auf das Frevelhafteste beschädigt und verwüftet wird. Um diesem Nachtheile entgegen zu arbeiten, der noch dadurch um so größer wird, weil die Baumschänder meistens die Kronen der Bäume abbrechen, wodurch dieselben in ihrem ferneren Wachstume gehindert und völlig unbrauchbar werden, so ist Hochderselbe dadurch bewogen, den Verkauf von dergleichen Nadelholz-Zweigen zu solchem Zwecke hiermit gänzlich zu verbieten und hat Er die Verfügung getroffen, daß die mit solchen Weihnachtsbäumen an die Stadt kommenden Personen damit zurückgewiesen werden; wobei es indessen denjenigen Landbesitzern, die von ihren eigenen Landbesitzungen solche für sich nach der Stadt hereinbringen wollen, freigelassen bleibt, die Landbehörde um ein ihnen dazu unentgeltlich zu ertheilendes Freizettel anzugehen.

Ein Hochweiser Rath erwartet von dem hiesigen Publico mit Recht, daß es zur Beförderung des durch dieses Verbot beabsichtigten gemeinnützlichen Zweckes dem ferneren Verkaufe von Weihnachtsbäumen auf keinerlei Weise Vorschub thun werde, da es einem Jeden, welcher die Seinigen am Christabend zu erfreuen wünscht, leicht seyn wird, dieses auf jede sonstige Art zu bewerkstelligen.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung den 10. und bekannt gemacht den 14. December 1817.



55. Bekanntmachung wegen Verminderung der Accise-
Abgaben, des Schlachtgeldes und der Abgabe vom
durchpassirenden Oberländischen Getraide.

Es wird hiermit zur Kunde aller die es angeht gebracht, daß
vermöge eines am 23. December d. J. gefaßten Rath- und
Bürgerschlusses gemeinschaftlich beliebt ist, daß

1. die Accise im Jahre 1818 nach einer gänzlich um-
gearbeiteten sehr ermäßigten Rolle erhoben werden soll;
2. das Schlachtgeld vor der Hand auf dem vor der
Französischen Usurpation bestandenen niedrigen Fuße,
auch nur von den Waaren, wofür es früherhin zu
bezahlen war, zu erlegen und zu erheben ist;
3. die am 14. April d. J. für dieses laufende Jahr
beträchtlich ermäßigte Abgabe von dem Oberlän-
dischen durchpassirenden Getraide auch im
nächsten Jahre in Anwendung kommen wird.

Beschlossen Bremen in der Raths-Versammlung am
23. und publicirt am 29. December 1817.

—(OOO@OOO)—

 Alphabetisches Register für 1817.

Abschoß, s. Kreuzzügigkeit.

Accise, No. 55.

Advocatur-Kosten, auswärtige, 13.

Aster-Aerzte, 8.

Armenhaus, Collecte, 38.

Armen-Institut, Subscriptions-Sammlung, 50.

Arznei-Waaren-Verkauf, 9.

Aussagen für 1817, 1.

— Handels-, 6. 34.

— auf Getraide, 12. 55.

Betttag, 40.

Bundes-Acte, Publication, 37.

Bürger-Eides, Abstattung, 20. 25.

Bürger-Wehr, Ordnung, 16.

— — Errichtung des 4. Bataillons, 17. 35.

— — Vogelschießen, 24.

— — Waffenübungen, 31.

Consuls, Verzeichniß, 2.

Einquartierung, No. 15.

Eisgang, s. Schiffe.

Freimarkt, 47.

Freizügigkeits-Verträge, 30.

Gerichtskosten, auswärtige, 13.

Gerichtsordnung, Fortdauer, 42.

Getraide, s. Roggen, Auflage.

Glücksspiele, 5.

Grundzinsen, Stättegelber-Abkauf, 29.

Handels-Auflagen, 6.

— Agenten, 2.

Häuslinge auf dem Lande, 44.

Heeringshandel, 4.

Korn, s. Roggen, s. Auflage.

Landherren, Ernennung, 28.

Leinsaathandel, 4.

Octobers, 18ten, Feier, 46.

Pässe, nach Portugall, 14.

Pest, Sicherheitsmaassregeln gegen die, 49.

Punkendeichs, Unterhaltung, 39.

— Collecte, 52.

Reclamations-Deputation, 1.

Reformations-Fest, 48.

Roggens, Ausmessen, 7. 11. 18. 21. 23. 26. 36.

Schlacht.

Schlachtgeld, No. 55.
 Schlachtwächter, 19.
 Schiffe, ablegen bei dem Eisgange, 51.
 Schulwesen, 41.
 Stättgelder, Grundzinsen, Abkauf, 29.
 Stiftungen, milde, Verwalter, 32.

Theerlager-Revision, 35.
 Tonnentagen (Teers), 53.

Wegesack, Einfuhr des Biers 2c., 45.
 — Hypothecation 2c., 24.
 — Gerichts-Visitation, 27.
 Verspielen auf dem Lande, 43.
 Vogelschießen, 24.

Wechselstempel, 34.
 Weg-Polizei, 3. 10.
 Weihnachtsbäume, 54.

Einleitung, 1. 22

Erster Theil, 1. 23

Zweiter Theil, 1. 24

Dritter Theil, 1. 25

Vierter Theil, 1. 26

Fünfter Theil, 1. 27

Sechster Theil, 1. 28

Siebenter Theil, 1. 29

Achter Theil, 1. 30

Neunter Theil, 1. 31

Zehnter Theil, 1. 32

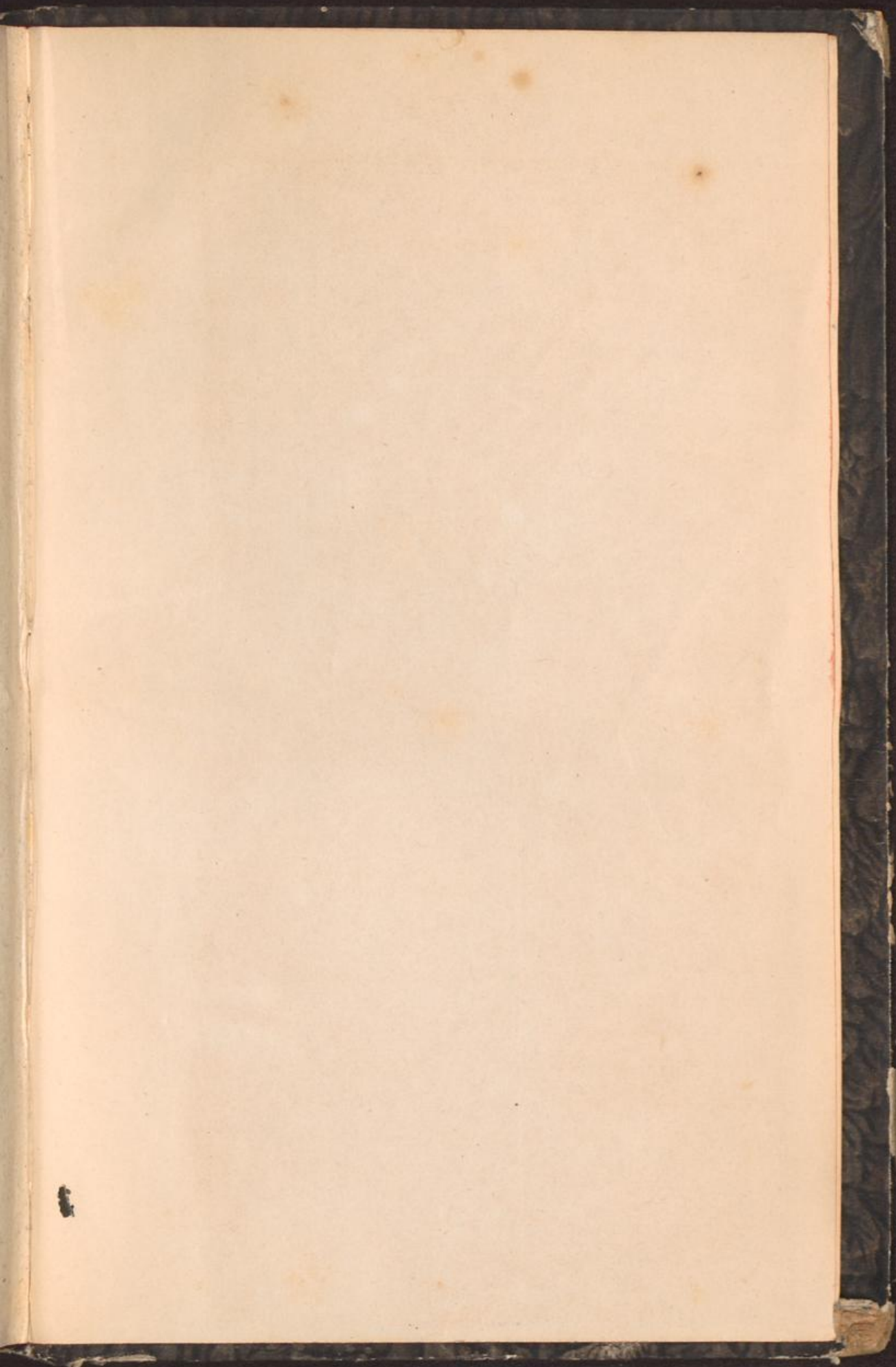
Elfter Theil, 1. 33

Zwölfter Theil, 1. 34

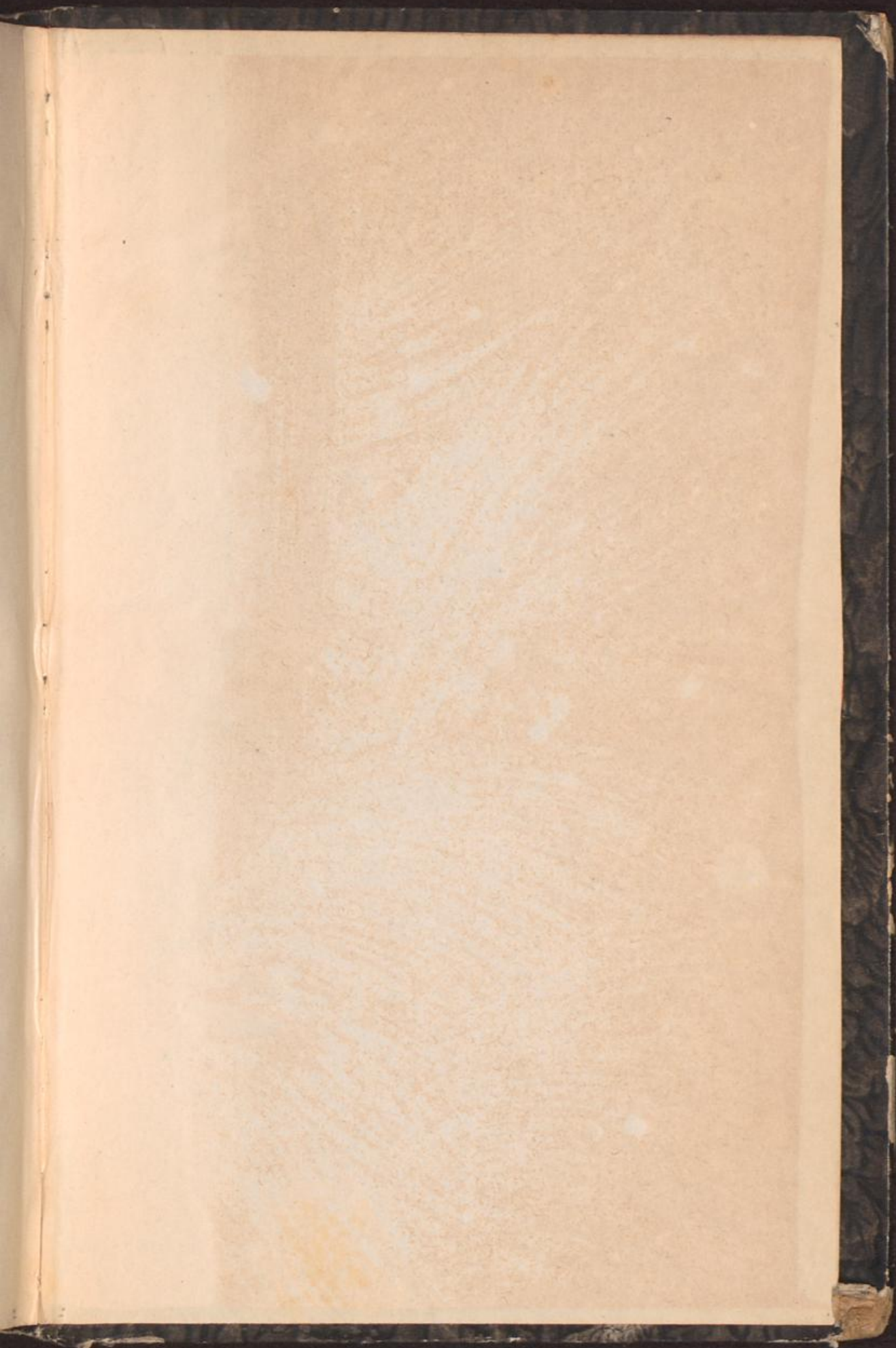
Thirteenth Theil, 1. 35

Fourteenth Theil, 1. 36

Fifteenth Theil, 1. 37









Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches

©Eastman Kodak Company, 1997



Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



© The Tiffen Company, 2000

KODAK Gray Scale



Kodak
LICENSED PRODUCT

A 1 2 3 4 5 6 **M** 8 9 10 11 12 13 14 15 **B** 17 18 19

